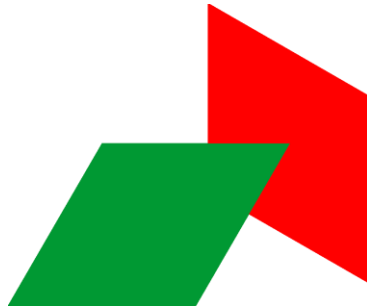


Stadt Weiden i.d.OPf.



Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes

Jahresrechnung des Stadthaushaltes

Haushaltsjahr

- 2022 -

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÜFUNGSORGANE	1
1.1	Rechnungsprüfungsausschuss	1
1.2	Rechnungsprüfungsamt	1
1.3	Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2021 durch den Stadtrat	2
1.4	Entlastung für die geprüften Jahresrechnungen 2021 durch den Stadtrat	2
2	PRÜFUNGSTÄTIGKEIT	2
2.1	Überörtliche Rechnungsprüfung (Art. 105 Abs. 1, 106 GO, Art. 28 Abs. 3 StG)	5
3	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT	5
3.1	Inhalt und Werdegang der Haushaltssatzung	5
3.2	1. Nachtragshaushaltssatzung	9
3.3	Vergleich der Haushaltspläne	10
4	PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG	11
4.1	Ergebnis der Haushaltsrechnung	11
4.2	Einhalten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes - Planvergleich -	13
4.2.1	Verwaltungshaushalt (VwH)	14
4.2.1.1	Entwicklung der Einzelpläne des Verwaltungshaushalts (VwH)	15
4.2.1.2	Kurzanalyse der Entwicklung des Einzelplanes 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft -	15
4.2.1.3	Planvergleich nach Gruppen der Einnahmen des Verwaltungshaushalts	17
4.2.1.4	Ergebnisvergleich der Einnahmen 2022 mit dem Vorjahr und dem Haushaltsansatz 2022	19
4.2.1.5	Zusammenfassung - Einnahmen des Verwaltungshaushalts -	44
4.2.1.6	Planvergleich nach Gruppen der Ausgaben des Verwaltungshaushalts	46
4.2.1.7	Vergleich der Ausgaben 2022 mit dem Vorjahr und dem Haushaltsansatz	48
4.2.1.8	Zusammenfassung - Ausgaben des Verwaltungshaushalts -	79
4.2.2	Vermögenshaushalt (VmH)	80
4.2.2.1	Entwicklung der Einzelpläne	81
4.2.2.2	Planvergleich nach Gruppen der Einnahmen des Vermögenshaushalts	83
4.2.2.3	Vergleich der Einnahmen 2022 mit dem Vorjahr und den HH-Ansätzen	84
4.2.2.4	Planvergleich nach Gruppen der Ausgaben des Vermögenshaushalts	87
4.2.2.5	Vergleich der Ausgaben 2022 mit dem Vorjahr und dem HH-Ansatz	88
4.2.2.6	Interkommunaler Investitionsvergleich HJ 2022	93
4.2.3	Zusammenfassung des Gesamthaushalts	93
4.2.3.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	97
4.3	Kassenreste	97
4.4	Haushaltsreste	98
4.5	Entwicklung der Haushaltsreste im Vermögenshaushalt	102
4.6	Belege	102
4.7	Verwahrgelder und Vorschüsse	102
4.8	Vermögensübersicht	103
4.8.1	Bestandsverzeichnisse – Grundstücke –	103
4.8.2	Bestandsverzeichnisse – bewegliche Sachen –	103
4.8.3	Anlagenachweise	103
4.8.4	Rücklagen	103

4.8.5	Beteiligungen und Aktien	108
4.8.6	Forderungen aus Darlehen und Hypotheken	108
4.8.7	Erbbauszinsen	109
4.9	Schulden des Stadthaushalts - Schuldendienst	110
4.10	Bürgschaften	116
4.11	Städtebaufördermittel	116
4.12	Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	117
4.12.1	Sachaufwand	117
4.12.2	Personalausgaben	117
4.12.2.1	Ehrenamtliche (UGr 400)	122
4.12.2.2	Beamte (UGr 410)	122
4.12.2.3	Tariflich Beschäftigte (UGr 414)	122
4.12.2.4	Versorgungsverbandsumlage (UGr 430)	122
4.12.2.5	ZVK-Beiträge tariflich Beschäftigte (UGr 434)	122
4.12.2.6	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte (UGr 444)	122
4.12.2.7	Personalkostenvergleich	123
4.12.2.8	Personalausgabenquote	123
4.13	Personal in Zahlen	124
4.13.1	Stellenplan und Einhalten der gesetzlichen Stellenobergrenzen bei den Beamten	124
4.13.2	Einhalten des Stellenplanes	124
5	STIFTUNGEN	131
6	KASSENPRÜFUNGEN	131
7	NEUES STEUERUNGSMODELL (NSM)	132
8	BETEILIGUNGSBERICHT NACH ART. 94 ABS. 3 GO	132
9	STEUERKRAFT, UMLAGEKRAFT UND FINANZKRAFT	133
9.1	Steuerkraft	133
9.2	Umlagekraft	136
9.3	Finanzkraft	136
10	ZUSAMMENFASSUNG	139
10.1	Personalausgaben	142
10.2	Sachinvestitionen	142
11	FESTSTELLUNGSVORSCHLAG	143

Örtliche Rechnungsprüfung

1 Prüfungsorgane

1.1 Rechnungsprüfungsausschuss

Örtliche Rechnungsprüfung besagt, dass die Prüfung innerhalb der Stadtverwaltung durchgeführt wird.

Die örtliche Rechnungsprüfung - Prüfung der Jahresrechnung des Stadthaushalts und der Jahresrechnungen der Stiftungen - wird gemäß Art. 103 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt. Dieser erfüllt die Überwachungsaufgabe, die ihm vom Stadtrat übertragen worden ist, in eigener Verantwortung.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022 muss spätestens am 31.12.2023 beendet sein (Art. 103 Abs. 4 GO, § 2 Abs. 1 Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung - KommPrV -).

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist hierbei gemäß Art. 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Der Stadtrat hat aus seiner Mitte 7 Mitglieder in den Ausschuss berufen. Zum Vorsitzenden wurde mit StR-Beschluss Nr. 37 vom 11.05.2020 Herr Stadtrat Dr. Zeitler bestimmt. Dieser beruft bei Bedarf den Ausschuss ein.

Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Oberbürgermeister, der sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes bedient (Art. 103 Abs. 5 GO).

Die Berichte über die örtlichen Kassenprüfungen werden vom RPA jeweils dem Oberbürgermeister übersandt.

1.2 Rechnungsprüfungsamt

Bei der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt dem Stadtrat und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister gegenüber unmittelbar verantwortlich.

Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt ohne Zwischenschaltung irgendeiner Verwaltungsstufe (z. B. Dezernat) unmittelbar untersteht (vgl. Art. 104 Abs. 2 GO).

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzter der Bediensteten dieses Amtes. Für das Rechnungsprüfungsamt und seine Tätigkeit ist er nach außen verantwortlich.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt Gutachten, die dem Oberbürgermeister, den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und den Fraktionsvorsitzenden übermittelt werden.

Der Stellenplan des Rechnungsprüfungsamtes wies im Berichtsjahr 5 Vollzeitstellen (1 Amtsleiter, 2 Verwaltungsprüfer, 2 techn. Prüfer) und 3 Halbtagsstellen aus (2 Verwaltungsprüfer, 1 Prüfungsgehilfin).

Im Jahr 2022 ist ein technischer Prüfer in die Freistellungsphase der Altersteilzeit gewechselt, der Wissenstransfer auf einen neu eingestellten technischen Prüfer fand aufgabenbegleitend statt.

1.3 Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2021 durch den Stadtrat

Der Stadtrat überwacht die gesamte Verwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.

Die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse gehört zu seinen Pflichtaufgaben.

Die Jahresrechnungen 2021 wurden nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 103 GO) gemäß Art. 102 Abs. 3 GO in nachfolgenden öffentlichen Stadtratssitzungen festgestellt:

- Jahresrechnung des Stadthaushalts HJ 2021: Beschluss Nr. 173 vom 21.11.2022
- Jahresrechnung der von der Stadt verwalteten Stiftungen HJ 2021: Beschluss Nr. 186 vom 21.11.2022

1.4 Entlastung für die geprüften Jahresrechnungen 2021 durch den Stadtrat

Nach erfolgter örtlicher Prüfung und Feststellung wurde durch den Stadtrat für die Jahresrechnungen 2021 des Stadthaushalts und der von der Stadt verwalteten Stiftungen mit Beschluss Nr. 173 und 186 vom 21.11.2022 die Entlastung, die nach geänderter Rechtslage nun bereits nach der örtlichen Prüfung erfolgen kann, erteilt.

2 Prüfungstätigkeit

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen.

Die Jahresrechnung 2022 wurde dem RPA am 11.08.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren Unterlagen wurden dem RPA nach Aufforderung zeitnah übersandt. Die Vorlage der Schuldenübersicht erfolgte am 11.09.2023. Zukünftig sollten alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen bis Ende Juni vorgelegt werden.

Bereits während des Jahres 2022 wurden vom Rechnungsprüfungsamt begleitende Prüfungen durchgeführt.

Einzelberichte über Feststellungen wurden sofort den betroffenen Ämtern und Abteilungen zugestellt. Die erforderlichen Berichtigungen wurden durchgeführt. In zahlreichen Fällen war das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Sachentscheidungen eingeschaltet, so z. B. bei Vergaben, Architekten- und Ingenieurverträgen, Gebührenfestsetzungen, Beitragserhebungen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen sowie Mitwirkung bei neuen Dienstanweisungen und Verfahrensrichtlinien.

Darüber hinaus war das Rechnungsprüfungsamt bei Anfragen der Ämter und Abteilungen in nicht unerheblichem Umfang beratend tätig. Fragliche Punkte wurden so bereits im Vorfeld geklärt.

Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 erstreckte sich auf folgende Ämter und Sachgebiete:

Tätigkeitsbericht 2022

Amt	Tätigkeit	Tage
Hauptamt	(rechnerische) Prüfung der Ermittlung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes für die Berufsschule, Belegprüfung, Beratung, versch. Anfragen	4,5
Amt für Personal und Organisation	Prüfung von Leistungsverzeichnissen und Vergaben (VOL), Überarbeitung und Pflege der Vergaberichtlinien, Mitwirkung bei der Überarbeitung der Vergabeunterlagen, Prüfung von Vorgängen, Rechnungen und Belegen, Beratung	129,0
Kulturamt und Musikschule	Beratung und Gebührenprüfung	1,5
Stadtkämmerei	Gutachten Jahresrechnung 2021, Prüfung der vierteljährliche Gewerbesteuerumlagen an das Zentralfinanzamt München, Vergaben, Belegprüfung, Beratung (auch zur SHSt), überörtliche Prüfung	126,5
Stadtkasse	unvermutete Kassenprüfungen, Prüfung verschiedener Vorschusskassen, Abschluss der Verwahr- und Vorschusskonten, Kassensicherheit, Verwahrgeless, Belegprüfung, Beratung	29,6
Rechtsamt einschl. VÜD	Verwendungsnachweis, Beratung	0,0
Amt 32	Verwendungsnachweis; BAB; Gebührenkalkulation Friedhöfe	11,2
Stabstelle 05	Demokratie Leben	0,0
Dezernat 5	Belegprüfung, Vergaben; Wohngeld, Stadtjugendring	65,5
Bauverwaltungsamt	Belegprüfung, Lagerprüfung Bauhof, Anfragen, Beratung	1,5
Stadtplanungsamt	Beratungen und Begleitung/Prüfung HOAI-Verträge und VOF-Verfahren	3,0
Amt für Hochbau- und Gebäudemanagement	Prüfung von Leistungsverzeichnissen und Vergaben (VOB, VOL), Architekten- und Ingenieurverträgen (HOAI), Prüfung von Baumaßnahmen, Rechnungen und Belegen, Beratung	125,1

Tiefbauamt mit Bauhof und Stadtgärtnerei	Betriebsabrechnungen (BAB), BAB Straßenreinigung 2021; Prüfung von Leistungsverzeichnissen und Vergaben (VOB, VOL), Architekten- und Ingenieurverträgen (HOAI), Prüfung von Baumaßnahmen, Rechnungen und Belegen, Beratung	42,8
Stiftungen (SHSt, SAS, PAST)	örtl. Prüfung der Jahresrechnungen 2021	19,8
KU Stadtwerke	Leistungsverzeichnisse, Vergaben, Architekten- und Ingenieurverträge, Anfragen, Beratung Prüfung Wasser- u. Abwasserkalkulation	9,0
Sonderprüfung OB	Prüfungen auf Veranlassung OB	0,0
	Reine Prüfungs- und Beratungstage:	569,0
Rechnungsprüfungsamt	Vorbereitung der Prüfungen (Studium), Amtsführung, allgem. Verwaltungsarbeiten, Aktenpflege, Beurteilungen, LOB, Teilnahme an Arbeitskreisen, Sitzungen, Fortbildung, Budgetkontrolle	259,7
	Urlaub	154,6
	Krankheitstage	50,9
	Sonstiges (Betriebsausflug, Personalversammlung, Dienstbefreiung, abgefeierte Überstunden für Wahleinsatz, Schulungen, Unterweisungen u.ä.)	70,3
Amtsfremde Tätigkeiten	Unterstützung Flüchtlingsunterbringung	26,0
Gesamttag		1.130,5

Somit ergibt sich folgende Aufteilung der Arbeitstage:

	Tage	%
Prüfungen incl. Vorbereitung, Amtsführung, Verwaltungsarbeit	828,7	73,3
Urlaub	154,6	13,7
Krankheitstage	50,9	4,5
Sonstiges	70,3	6,2
Amtsfremde Tätigkeiten	26,0	2,3
Zusammen	1.130,5	100,00

Nachrichtlich die Arbeitstage (Teilzeitkräfte jeweils umgerechnet) 2012 bis 2021:

2021	1.223,60 Tage	2016:	1.000,0 Tage
2020	928,25 Tage	2015:	1000,0 Tage
2019:	991,125 Tage	2014:	988,0 Tage
2018:	954,0 Tage	2013:	988,0 Tage
2017:	883,0 Tage	2012:	988,0 Tage

2.1 Überörtliche Rechnungsprüfung (Art. 105 Abs. 1, 106 GO, Art. 28 Abs. 3 StG)

Die Haushaltsjahre 2014 bis 2020 wurden von 10.11.2020 bis 23.11.2021 geprüft.

Das Gesamtergebnis der Prüfung (Schlussbesprechung) wurde am 23.11.2021 vorgetragen. Der (endgültige) Bericht datiert vom 23.11.2021 und wurde seitdem bearbeitet.

Mit Beschluss Nr. 89 nÖ vom 27.03.2023 hat der Stadtrat die Erledigung des Prüfberichts des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014-2020 der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Kenntnis genommen.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Inhalt und Werdegang der Haushaltssatzung

Inhalt der Satzung	Art. der GO	HJ 2022 in €
Verwaltungshaushalt E/A	63 II Nr. 1, 64 II	149.654.715
Vermögenshaushalt E/A	63 II Nr. 1, 64 II	27.725.194
Kreditermächtigungen	63 II Nr. 2	5.000.000
Verpflichtungsermächtigungen 1)	63 II Nr. 3	81.677.000
Steuersätze (Hebesätze)	63 II Nr. 4	
Grundsteuer für		
a) land- u. forstw. Betriebe (A)		320 v. H.
b) Grundstücke (B)		400 v. H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		380 v. H.
Höchstbetrag der Kassenkredite	63 II Nr. 5	10.000.000

Werdegang der Satzung		Datum
Abschließende Beratung im Finanzausschuss (Beschluss Nr. 128/21)	32 I, II Nr. 4	01.12.21
Beschluss Nr. 133/21 des Stadtrates in öffentlicher Sitzung	65 I	20.12.21
Vorlageschreiben an die Regierung der Oberpfalz (dort eingegangen am 16.03.22)	65 II	09.03.22
Schreiben der Regierung der Oberpfalz (Az.: ROP SG 12-1512.1-10-9-11) eingegangen am 22.04.2022)	65 III	07.04.22

Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung und Hinweise auf die Auflage des Haushaltsplanes	65 III	27.04.22
Aushang der Bekanntmachung an der Amtstafel	65 III	02.05.22 bis 07.06.22
Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09	65 III	02.05.22
Auflage des Haushaltsplanes im Rathaus bis zum Ende des Haushaltsjahres	65 III	ab 02.05.22
Inkrafttreten	63 III	01.01.22

Die Haushaltssatzung kam ordnungsgemäß zustande.

Mit ihrem Schreiben vom 07.04.2022 hat die Regierung der Oberpfalz u. a. auch die Finanzsituation der Stadt, insbesondere deren dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit, einer kritischen Untersuchung unterzogen.

Sie stellte hierbei u. a. fest:

„Im Hinblick auf die Zuführung zum Vermögenshaushalt und die freie Finanzspanne verbessert sich die Haushaltslage der Stadt 2022 im Vergleich zu den Ansätzen 2021 deutlich. Die freie Finanzspanne des Verwaltungshaushalts erhöht sich gegenüber dem letztjährigen Ansatz um 3.598.378 € und liegt nun wieder im positiven Bereich. Die frei verfügbaren Mittel für Investitionen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich um 5.502.313 € beziehungsweise um über 154 %

...

In den Haushaltsjahren 2023 (25,521 Mio. €), 2024 (16,325 Mio. €) und 2025 (6,601 Mio. €) sind weitere Kreditaufnahmen vorgesehen. Die Uführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt ist auch in diesen Jahren hoch genug, um die ordentlichen Tilgungen zu finanzieren. Nach der Finanzplanung sind für die kommenden drei Jahre ausreichende Zuführungen zum Vermögenshaushalt (2023: 7,382 Mio. €, 2024: 6,982 Mio. €, 2025: 6,936 Mio. €) sowie angemessene freie Finanzspannen (2023: 2,477 Mio. €, 2024: 2,057 Mio. €, 2025: 1,982 Mio. €) zu erwarten.

Es zeigt sich bei der Stadt Weiden i.d.OPf. somit, trootz der geplanten Kreditaufnahme, eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik.

(....)

Die Steuerkraft der Stadt Weiden hat sich gegenüber 2021 um 3,00 % erhöht und beträgt nun 1.140,84 € je Einwohner. Unter den 25 kreisfreien Städten Bayerns verbesserte sich die Stadt damit wie im Vorjahr. auf die 20. Rangstelle. Die Umlagekraft der Stadt hat sich um 3,60 % auf 1.575,98 € je Einwohner erhöht, dabei hat sich die Stadt von der 13. auf die 21. Rangstelle verschlechtert.

Das Investitionsvolumen wurde von 36.856.426 € in 2021 auf 21.657.684 € in diesem Haushaltsjahr reduziert. “

(....)

In den Jahren 2023 (31,091 Mio. €), 2024 (29,947 Mio. €) und 2025 (82,740 Mio. €) sind wieder höhere Investitionen geplant. Die Investitionen betragen demnach im Fi-

finanzplanungszeitraum insgesamt rund 165,435 Mio. €. Im Vergleich zum Finanzplanungszeitraum des Vorjahres stellt sich diese Erhöhung um rund 24,293 Mio. € beziehungsweise 17,21 dar.

Diese Investitionen können nicht alleine durch Zuführungen in den Vermögenshaushalt, Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage, Verkaufserlöse, der Investitionspauschale sowie weiteren Zuweisungen und Zuschüssen finanziert werden. Vielmehr sind im gesamten Finanzplanungszeitraum Nettokreditaufnahmen vorgesehen.

(....)

Im Haushaltsjahr 2021 hat sich der Schuldenstand der Stadt um 2,474 Mio. € verringert. Zum 31.12.2021 verzeichnete die Stadt daher einen Schuldenstand von 71,162 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2022 sowie in den Jahren der Finanzplanung bis 2025 plant die Stadt Weiden i.d.OPf. jedoch mit einer deutlichen und kontinuierlichen Erhöhung der Verschuldung. Am 31.12.2025 beträgt der Schuldenstand dann voraussichtlich über 114 Mio. €, die Pro-Kopf-Verschuldung 2.686 €.

(....)

Der städtische Schuldendienst aus ordentlicher Tilgung und Zins erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 612.676 € beziehungsweise 16,55 % auf 4.315.000 €.

(....)

Neben der Verschuldung im Haushalt bestehen zu Jahresbeginn noch Verbindlichkeiten beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. in Höhe von 88,252 Mio. €. Diese erhöhen sich bis zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 102,552 Mio. €.

(....)

„Der Rücklagenbestand beträgt zum 01.01.2022 voraussichtlich 37,143 Mio.

2022 ist eine Nettoentnahme in Höhe von 0,851 Mio. € eingeplant. Somit verbleibt zum 31.12.2022 ein Betrag in Höhe von 36,292 Mio. € in der allgemeinen Rücklage. Die Mindestrücklage gem. § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik beträgt für die Stadt Weiden i.d.OPf. 1,403 Mio. € und wird deutlich erreicht.

Die Mindestrücklage wird auch im Finanzplanungszeitraum bis 2025 erreicht. Die Mindestrücklage beträgt dann 1,473 Mio. €, wobei die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres 2025 mit einer allgemeinen Rücklage in Höhe von 6,795 Mio. € rechnet.

(....)

„Die Hebesätze für die Grundsteuern liegen mit unverändert 320 v.H. (A) und 400 v.H. (B) jeweils über dem bayerischen Durchschnitt von kreisfreien Städten unter 50.000 Einwohner. In der entsprechenden Größenklasse lagen die Hebesätze 2020 bei 315 v.H. (A) und 380 v.H. (B).

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt bereits seit 2013 mit 380 v.H. über dem relevanten Durchschnitt (Stand ebenfalls 2020) von 350 v.H.“

(....)

Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 82.577.000 € ist gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig, da in den Jahren der Inanspruchnahme Kreditaufnahmen vorgesehen sind. (....)

Die größten Einzelverpflichtungen sollen dabei für den Neubau der Hans-und-Sophie-Scholl Realschule (60 Mio. € vollständig in 2025) sowie die Generalsanierung der Pestalozzischule (17 Mio. €, davon 5,8 Mio. € in 2023, 7,9 Mio. € in 2024 und 5,3 Mio. € in 2025) eingegangen werden. (....)

Die Genehmigung dieser Verpflichtungsermächtigungen kann aufgrund der bestehenden dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden. Nach den vorgelegten Finanzplanungsdaten ist der Ausgleich künftiger Haushalte möglich.

Es wird allerdings empfohlen, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen von der weiteren Entwicklung (in Bezug auf die Auswirkungen der andauernden Corona-Pandemie, aber auch in Hinsicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der

ansässigen Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Steuereinnahmen) abhängig zu machen. Wir bitten zu beachten, dass eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nicht automatisch eine Genehmigung der in den Nachjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen nach sich zieht. Vielmehr wird bei Vorlage der entsprechenden Anträge die Genehmigungsfähigkeit anhand der dann vorgelegten Haushaltsdaten geprüft. (...)

„Das Volumen des Verwaltungshaushalts beträgt 2022 insgesamt 149.654.715 € (+ 7.914.546. € bzw. 5,58 % im Vergleich zum Jahr 2021). Die kassenwirksamen Ausgaben betragen 131.731.677 € (+ 3.815.618 € bzw. +2,98 % im Vergleich zum Vorjahr). (...)

Die Personalausgaben steigen, insbesondere durch die Tarif- und Besoldungserhöhungen gegenüber den Vorjahresansätzen um 1.301.175 € bzw. 3,35 %. (Vorjahr: +5,80 %) auf 40.193.531 €. Diese Ausgaben entsprechen einem Anteil von 26,86 % am Verwaltungshaushalt (Vorjahr: 27,44 %) bzw. 945 € je Einwohner (Vorjahr: 914 €). Der konstante Anteil der Personalausgaben am Verwaltungshaushalt zeigt, dass die Stadt mit Stellenmehrungen zurückhaltend umgeht und sich die Entwicklung der Stellen im gleichen Rahmen wie die gesamte Entwicklung der Stadt bewegt.

(....)

Das Volumen des Vermögenshaushalts verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 15.306.994. € bzw. 35,57 % auf 27.725.194 €. Der Vermögenshaushalt wird also deutlich reduziert. (....) Auf eigene Baumaßnahmen entfallen davon 10.732.000 €.

(...)

Die Ansätze für freiwillige Leistungen im Verwaltungshaushalt beträgt 3.522.909 € und damit 28.121 € bzw. 0,80 % mehr als im Vorjahr. Der größte Posten ist hier der Betriebskostenzuschuss für den Schwimmverein (728.280 €). Auch im Vermögenshaushalt erhöhen sich die Ansätze für freiwillige Leistungen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich hier eine Steigerung um 78.260 € beziehungsweise 7,39 % auf 1.137.560. Hier ist die größte Ausgabe für den Investitionszuschuss an das KU Stadtwerke für die Sanierung des Freizeitentrums eingeplant (600.000€).

(.....)

Laut der Übersicht über die Beteiligungsunternehmen ist die Stadt Weiden i.d.OPf. mittlerweile an insgesamt 29 Unternehmen in Privatrechtsform unmittelbar beziehungsweise mittelbar beteiligt. (....)

Bemerkenswert ist hierbei insbesondere die Situation bei den Kliniken Nordoberpfalz AG (KNO AG). Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist hier mittlerweile mit 33,33 % beteiligt. Die Verschuldung der KNO beträgt insgesamt rund 102 Mio. € (Stand: 31.12.2019)

„Zusammenfassende Haushaltsbeurteilung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann im Haushaltsjahr 2022, im Gegenstaz zur Planung des Vorjahres, im Verwaltungshaushalt nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern auch Ersatz- und Erneuerungsmaßnahmen erwirtschaften. Auch in den Jahren der Finanzplanung bis 2025 kann die Stadt dies leisten. Des Weiteren ist im gesamten Finanzplanungszeitraum die Mindestrücklage deutlich vorhanden.

Kritisch zu beurteilen ist jedoch die Entwicklung der Verschuldung. Die Stadt reduziert ihre Investitionsvorhaben zwar 2022, über den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2025 ergibt sich jedoch wieder eine deutliche Steigerung. Hierfür sind Kreditaufnahmen in hohem Umfang erforderlich. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes wird die Verschuldung daher voraussichtlich über 114 Mio. € betragen.

Weiter bestehen hohe Verbindlichkeiten beim Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. sowie bei den Kliniken Nordoberpfalz AG. Wir bitten, die finanziellen Verpflichtungen außerhalb des Kernushalts genauestens zu beobachten und zusätzliche Belastungen durch rechtzeitige Steuerung entgegenzuwirken. (....)

3.2 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan

Inhalt der Satzung	erhöht/vermindert um €	auf €
Verwaltungshaushalt E/A	0,00	149.654.715
Vermögenshaushalt E/A	0,00	27.725.194

Werdegang der Satzung		Datum
Abschließende Beratung im Ferienausschuss (Beschluss Nr. 117)		24.08.22
Vorlageschreiben an die Regierung der Oberpfalz (dort eingegangen am 13.09.22)		01.09.22
Schreiben der Regierung der Oberpfalz (Az.: ROP-SG12-1512.1-10-9-21) eingegangen am 28.09.22		23.09.22
Ausfertigung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung		06.10.22
Aushang der Bekanntmachung an der Amtstafel		17.10.22 bis 15.11.22
Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22		17.10.22
Auflage im Rathaus		ab 17.10.22

Die Haushaltssatzung kam damit ordnungsgemäß zustande.

Mit ihrem Schreiben vom 23.09.2022 hat die Regierung der Oberpfalz u. a. auch die Finanzsituation der Stadt, insbesondere deren dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit, einer kritischen Untersuchung unterzogen.

Sie genehmigte die Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 82.577.000 € auf 83.477.000 €.

3.3 Vergleich der Haushaltspläne 2021/2022

Haushaltsplan, ggf. mit Nachtrags- haushaltsplan	2021 €	2022 €	Veränderung in	
			€	%
Verwaltungshaushalt	141.740.169	149.654.715	7.914.546	5,58
Vermögenshaushalt	43.032.188	27.725.194	-15.306.994	-35,57
Gesamthaushalt	184.772.357	177.379.909	-7.392.448	-4,00

4 Prüfung der Jahresrechnung

Nach Art. 106 Abs. 1 GO erstreckt sich die Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

4.1 Ergebnis der Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist als Soll-Abschluss gestaltet.

Hierbei sind gemäß § 79 Abs. 3 KommHV zur Feststellung des Ergebnisses die Soll-Einnahmen den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Haushaltsreste gegenüberzustellen.

Die Haushaltsrechnung 2022 schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

	€
Soll-Einnahmen	152.025.030,21
- Abgänge auf alte Kasseneinnahmereste (KER)	298.210,77

Bereinigte Soll-Einnahmen	151.726.819,44
	=====
	€
Soll-Ausgaben	151.718.845,67
+ neue Haushaltsausgabereste (HAR)	+ 6.407,00
- Abgänge auf alte Haushaltsausgabereste	- 926,29
- Abgänge auf alte Kassenausgabereste	- -2.493,06

Bereinigte Soll-Ausgaben	151.726.819,44
	=====
Differenz bereinigte Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben	0,00
	===

Abgleich nach Beständen

- Verprobungsmethode I -

€

Ist-Einnahmen	152.882.860,86
Ist-Ausgaben	- 157.937.481,29

Zwischensumme Ist-Fehlbetrag	- 5.054.620,43

Kasseneinnahmereste	+ 5.133.709,08
Kassenausgebereste	- 72.681,65
Haushaltsausgebereste	- 6.407,00

zusammen	0,00
	====

Vermögenshaushalt

€

Soll-Einnahmen	16.467.228,30
+ neue Haushaltseinnahmereste (HER)	+ 7.459.600,00
- Abgänge auf alte HER	- 4.478.925,67
- Abgänge auf alte KER	- 1.020,87

Bereinigte Soll-Einnahmen **19.446.881,76**
=====

€

Soll-Ausgaben	17.157.929,92
+ neue HAR	+ 8.562.309,21
- Abgänge auf alte HAR	- 6.273.357,37
+ Abgänge auf alte (Minus-)Kassenausgebereste	+ 0,00

Bereinigte Soll-Ausgaben **19.446.881,76**
=====

Differenz bereinigte Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben **0,00**
=====

Abgleich nach Beständen

- Verprobungsmethode I -

€

Ist-Einnahmen	40.662.965,16
Ist-Ausgaben	- 26.317.082,02

Zwischensumme Ist-Überschuss	+ 14.345.883,14
Haushaltseinnahmereste (HER)	+ 7.459.600,00

Haushaltseinnahmereste (aus 2021 übertragen)	+	0,00
Kasseneinnahmereste	+	461.418,62
Kassenausgabereste	-	126.227,06
neue Haushaltsausgabereste	-	8.562.309,21
alte Haushaltsausgabereste	-	13.578.365,49

zusammen		0,00
		===

Die Jahresabschlüsse des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts wurden richtig erstellt.

4.2 Einhalten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes - Planvergleich -

Beim Planvergleich nach § 79 Abs. 1 KommHV ist das endgültige Anordnungssoll des laufenden Jahres (= Anordnungen des laufenden Jahres gemindert um die Erlässe und Niederschlagungen) dem Haushaltsansatz gegenüberzustellen.

Haushaltsansatz im Sinne von § 79 Abs. 1 Satz 2 KommHV ist das Haushaltssoll laut Haushaltsplan zuzüglich der für die jeweilige Haushaltsstelle getroffenen Veranschlagungen in Nachtragshaushaltsplänen (§ 34 KommHV), der Änderung der Ausgabeermächtigung durch Inanspruchnahme (echter) Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 4 KommHV, ferner durch zweckgebundene Mehreinnahmen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KommHV sowie durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve, die im Wege der Soll- (= Ansatz) Übertragung erfolgt (siehe VV Nr. 2 zu § 11 KommHV).

Neue Haushaltsreste, Abgänge auf alte Haushaltsreste und auf alte Kassenreste sind hierbei, anders als bei der Ermittlung des Soll-Jahresergebnisses, nicht mit zu berücksichtigen.

4.2.1 Verwaltungshaushalt (VwH)

	Einnahmen €	Ausgaben €
Haushaltsplanansätze	149.654.715,00	149.654.715,00
maßgebendes Anordnungssoll	152.025.030,21	151.718.845,67
Differenz in €	+ 2.370.315,21	+ 2.064.130,67
Differenz in %	+ 1,58 %	+ 1,40 %

Abgleichung nach den Ansätzen

- Verprobungsmethode II -

a) Verbesserung

€

Mehreinnahmen (ME)	2.370.315,21
+ Abgänge bei HAR	926,29
+ neue HER	0,00
+ Abgänge bei KAR	- 2.493,06

= Summe der Verbesserung	+ 2.368.748,44
	=====

b) Verschlechterung

€

Mehrausgaben (MA)	2.064.130,67
+ Abgänge bei KER aus Vorjahren	298.210,77
+ neue HAR	6.407,00

= Summe der Verschlechterung	- 2.368.748,44
	=====
Verbesserungen	2.368.748,44
- Verschlechterungen	- 2.368.748,44

	0,00
	===

Die vorstehende Abgleichung nach den Ansätzen beweist ebenfalls die Richtigkeit der Sollabschlüsse des Verwaltungshaushalts.

4.2.1.1 Entwicklung der Einzelpläne des Verwaltungshaushalts (VwH)

Epl.	Mehreinn. (ME) (+)	Mehrausg. (MA) (+)	Verbesserung (+)
	Wenigereinn. (-) (WE)	Wenigerausg. (WA) (-)	Verschlechterung (-)
	€	€	€
0	- 268.329,40	- 1.108.320,71	+ 839.991,31
1	+ 189.671,81	+ 3.499,85	+ 186.171,96
2	+ 47.867,81	+ 146.146,75	- 98.278,94
3	- 11.117,15	- 622.902,03	+ 611.784,88
4	+ 637.890,05	+ 543.367,38	+ 94.522,17
5	+ 1.900.475,17	+ 1.414.953,00	- 485.522,17
6	+ 170.110,34	- 1.138.101,01	+ 1.308.211,35
7	- 370.881,62	+ 484.422,85	- 855.304,47
8	- 554.368,85	- 462.993,69	- 91.375,16
9	+ 628.997,05	+ 2.804.058,28	- 2.175.061,23
zus.	+ 2.370.315,21	+ 2.064.130,67	+ 306.184,54

Diese Gesamtverbesserung im VwH gegenüber dem Planansatz wurde wie folgt aufgezehrt:

	€
Verbesserung	306.184,54
Abgänge bei KER aus Vorjahren	- 298.210,77
Abgänge bei KAR aus Vorjahren	- 2.493,06
Neue HAR	- 6.407,00
Abgänge bei HAR aus Vorjahren	+ 926,29

	0,00
	===

4.2.1.2 Kurzanalyse der Entwicklung des Einzelplanes 9

- Allgemeine Finanzwirtschaft -

Nachfolgend ein Schnellüberblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Einzelplanes 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft - im Vergleich zum Haushaltsansatz:

Einnahmen:

Mehreinnahmen:	Mio. €
Verwarngelder komm. Verkehrsüberwachung	0,117
Anteil an Umsatzsteuer	0,368
Beteiligungsbetrag Einkommensteuerersatz	0,133
Aufkommen an Grunderwerbssteuer	0,517
Anteil an der Einkommensteuer	0,176

Wenigereinnahmen:	Mio. €
Gewerbesteuer	0,342
Grundsteuer B	0,133
Finanzzuweisungen	0,110

Ausgaben:

Mehrausgaben:	Mio. €
Abschlussgebühr Bausparer	0,018
Gewerbesteuerumlage	0,014
Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)	3,851

Wenigerausgaben:	Mio. €
Zinsen -Kreditmarkt-	0,192
Deckungsreserve für übrige Zwecke	0,880
Zinsen für Kassenkredite	0,005

Die Mehrzuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderzuführungen) i. H. von rd. 3,851 Mio. € stellt die **echte** Verbesserung des Verwaltungshaushalts gegenüber der Planung dar.

4.2.1.3 Planvergleich nach Gruppen der Einnahmen des Verwaltungshaushalts

Da dieser Vergleich nur mit vollen Euro-Beträgen durchgeführt wird, können geringe Differenzen gegenüber dem exakten Haushaltsergebnis vorliegen, die jedoch völlig unbedeutend sind.

Dies gilt auch für den an anderer Stelle unseres Berichtes aufgezeigten Vergleich der Ausgaben.

Gruppe		HH-Ansatz €	endg. AO - Soll €	Mehreinn. (+) Wenigereinn. (-) €
000	Grundsteuer A	51.000	50.787	- 213
001	Grundsteuer B	7.500.000	7.263.387	- 236.613
003	Gewerbesteuer nach Ertrag	26.000.000	25.657.585	- 342.415
0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	24.074.100	24.249.882	+ 175.782
0120	Anteil an der Umsatzsteuer	5.250.814	5.618.853	+ 368.039
02, 03	andere Steuern und steuer-ähnliche Einnahmen	105.000	107.366	+ 2.366
04	Schlüsselzuweisungen	21.684.504	21.684.504	- 0
05	Bedarfszuweisungen	0	0	0
06, 08, 09	sonstige allgemeine Zuweisungen			
061	vom Land	4.975.107	5.515.117	+ 540.010
081	vom Land, einschl. Komm. Verkehrsüberwachung	551.116	799.168	+ 248.052
092	vom Land, Belastungsausgleich - Art. 5 AGSG -	0	0	0
10, 11, 12	Gebühren u. ähnl. Entgelte, zweckgebundene Abgaben	9.467.903	9.718.463	+ 250.560
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten	3.182.186	3.133.294	- 48.892
16	Erstattungen v. Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
160	vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	7.653	6.050	- 1.603
161	vom Land	6.869.259	8.852.311	+ 1.983.052
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	7.003.321	8.881.538	+ 1.878.217
163	von Zweckverbänden und dgl.	1.500	5.605	+ 4.105
164	vom sonstigen öffentlichen Bereich	750	8.752	+ 8.002
165	von kommunalen Sonderrechnungen	102.921	95.635	- 7.286
166	von sonstigen öffentl. Sonderrechnungen	1.288.202	1.119.856	- 168.346
167	von priv. Unternehmen	165.576	157.277	- 8.299
168	von übrigen Bereichen	311.108	350.330	+ 39.222

169	innere Verrechnungen	10.332.137	9.482.871	-	849.266
17	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke				
170	vom Bund, LAF, ERP- Sond.-Verm.	570.500	761.890	+	191.390
171	vom Land	9.572.154	9.314.094	-	258.060
172	von Gemeinden und Ge- meindeverbänden	883.000	654.199	-	228.801
174	vom sonstigen öffentl. Bereich	6.400	12.720	+	6.320
175	von kommunalen Sonderrechnungen	4.000	2.000	-	2.000
176	von sonst. öff. Sonderrechn.	39.401	34.204	-	5.197
177	von priv. Unternehmen	73.700	86.095	+	12.395
178	von übrigen Bereichen	85.200	92.897	+	7.697
19	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung				
191	bei Leistungen für Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende	4.361.500	3.609.181	-	752.319
20	Zinseinnahmen				
201	vom Land	0	0		0
205 - 208	von sonstigen Bereichen	87.960	90.971	+	3.011
209	aus inneren Darlehen	0	0		0
21, 22	Gewinnanteile von wirtschaftl. Unternehmen	2.278.700	2.383.257	+	104.557
23	Schuldendiensthilfen				
231	vom Land	0	0		0
24, 25	Ersatz von sozialen Leistungen	761.750	748.066	-	13.684
26	weitere Finanzeinnahmen	613.701	208.545	-	405.156
27	Kalkulatorische Einnahmen				
270	Abschreibungen	723.077	615.767	-	107.310
275	Verzinsung des Anlagekapitals	389.515	367.654	-	21.861
28	Zuführung vom Vermögenshaushalt				
280	ohne Sonderrücklagen	0	0		0
281	aus Spendenrücklage	0	0		0
283	von Sonderrücklagen	275.000	275.011	+	11
286	von Sonderrücklagen	5.000	9.848	+	4.848
	Einnahmen Verwaltungshaushalt	149.654.715	152.025.030	+	2.370.315

4.2.1.4 Ergebnisvergleich der Einnahmen 2022 mit dem Vorjahr und dem Haushaltsansatz 2022

Nachfolgend haben wir Verbesserungen bzw. Verschlechterungen von bedeutenden Einnahmearten gegenüber dem Vorjahresergebnis bzw. dem Haushaltsansatz 2021 dargestellt.

Gruppe 0 - Steuern, Zuweisungen -

000 - Grundsteuer A -

	€	%
2021:	50.072	
2022:	50.787	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	715	1,4
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	213	0,4

001 - Grundsteuer B -

	€	%
2021:	7.396.245	
2022:	7.263.387	
Minderung gegenüber Vorjahr:	132.858	1,8
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	236.613	3,2

003 - Gewerbesteuer -

	€	%
2021:	28.810.868	
2022:	25.657.585	
Minderung gegenüber Vorjahr:	3.153.283	10,9
Minderung gegenüber Haushaltsansatz laut Haushaltsplan:	342.215	1,3

010 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer -

	€	%
2021:	23.698.961	
2022:	24.249.882	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	550.921	2,3
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	175.782	0,7

012 - Anteil an der Umsatzsteuer -

	€	%
2021:	6.199.668	
2022:	5.618.853	
Minderung gegenüber Vorjahr:	580.815	9,4
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	368.039	7,0

022 - Hundesteuer -

	€	%
2021:	106.244	
2022:	107.366	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	1.122	1,1
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	2.366	2,3

041 - Schlüsselzuweisungen -

	€	%
2021:	21.261.332	
2022:	21.684.504	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	423.172	2,0
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	0	0

051 - Bedarfszuweisungen, Stabilisierungshilfen -

	€	%
2021:	0	
2022:	0	
Minderung gegenüber Vorjahr:	0	0,0
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	0	0,0

Für das Jahr 2022 und folgende sind keine erneuten Stabilisierungshilfen in Aussicht gestellt.

0610 - Finanzaufwendungen vom Land -

	€	%
2021:	1.711.266	
2022:	1.489.715	
Minderung gegenüber Vorjahr:	221.551	12,9
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	110.285	6,9

0612 - Grunderwerbsteuer

	€	%
2021:	1.826.983	
2022:	2.017.233	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	190.250	10,4
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	517.233	34,5

0613 - Beteiligungsbetrag am Einkommensteuerersatz -

	€	%
2021:	1.616.276	
2022:	2.008.169	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	391.893	24,2
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	133.062	7,1

081 - Verwarnungs- und Bußgelder - Kommunale Verkehrsüberwachung -

	€	%
2021:	578.222	
2022:	799.168	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	220.946	38,2
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	248.052	45,0

Hier werden Verwarnungs- und Bußgelder aus der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs vereinnahmt.

0920 - Belastungsausgleich (Art. 5 AGSG) zu Hartz IV -

	€	%
2021:	0	
2022:	0	
Minderung gegenüber Vorjahr:	0	0
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	0	0

Zusammenfassung der HGr 0 - Steuern, allgemeine Zuweisungen -

Die Gesamteinnahmen 2022 verringerten sich um 2.309.489 € auf 90.946.649 € = 2,5% gegenüber 2020 (Vorjahr: + 3,6 %).

Nachfolgend die größten **Steigerungen** gegenüber dem **Vorjahresergebnis**:

		Mio. €
Schlüsselzuweisungen	+	0,423
Beteiligungsbetrag Einkommensteuerersatz	+	0,392
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+	0,551
Finanzzuweisung Buß- und Verwarnungsgelder	+	0,194
Aufkommen an Grunderwerbssteuer	+	0,190

Die größte **Minderung** gegenüber dem Vorjahr:

Finanzzuweisungen	-	0,222
Grundsteuer B	-	0,133
Anteil an der Umsatzsteuer	-	0,581
Gewerbesteuer	-	3,153

Das Rechnungsergebnis 2021 der HGr 0 -Steuern, allg. Zuweisungen- liegt um 755.008 € (= 0,8 %) **über** der Haushaltsplanung in Höhe von 90.191.641 €.

Hierzu im Einzelnen einige Erläuterungen:

Grundsteuer A (UGr 00000)

AS 2022: 50.787 €

Das Ergebnis 2022 stieg um 715 € (+ 1,4 %) über dem Ergebnis 2021. Der Hebesatz wurde zuletzt 2015 von 290 v. H. auf 320 v. H. (+ 10,3 %) angehoben. Dies hatte sich 2015 mit 1,9 % und 2016 mit 7,0 % Steigerung ausgewirkt. Eine merkliche Veränderung gegenüber 2021 war nicht zu erwarten.

Der durchschnittliche Hebesatz in 2022 der kreisfreien Städte unter 50.000 Einwohner betrug 320 v. H. (Vorjahr: 316 v. H.), bei den kreisfreien Städten insgesamt 343 v. H. (Vorjahr: 342 v. H.) und bei den kreisangehörigen Gemeinden 353 v. H. (Vorjahr: 351 v. H.).

Nachdem sich der zugrundeliegende Einheitswert der Grundstücke i. d. R. nicht verändert (erhöht), unterliegen die Einnahmen aus der Grundsteuer A dem allgemeinen inflationsbedingten Wertverlust nur dann nicht, wenn der Hebesatz entsprechend angepasst wird. Diese Anpassung wurde nach 2011 und 2015 vorgenommen. Trotz der nur geringen Einnahmenverringerung sollte hinsichtlich der finanziellen Situation auch künftig nicht auf entsprechende Anpassungen verzichtet werden. Da das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuerregelung für verfassungswidrig eingestuft hat, sollte nach entsprechender gesetzlicher Neuregelung der Grundsteuer eine Überprüfung der Einnahmesituation erfolgen.

Grundsteuer B (UGr 00100)

AS 2022:

7.263.387 €

Gegenüber 2021 verringerten sich die Einnahmen aus der Grundsteuer B um 132.859 € bzw. 1,8 %. Der Hebesatz wurde 2015 von 360 v. H. auf 400 v. H. bzw. 11,1 % angehoben und blieb seither unverändert.

Der durchschnittliche Hebesatz in 2022 der kreisfreien Städte unter 50.000 Einwohner betrug 382 v. H. (Vorjahr: 379 v. H.), bei den kreisfreien Städten insgesamt 495 v. H. (Vorjahr: 495 v. H.) und bei den kreisangehörigen Gemeinden 346 v. H. (Vorjahr: 344 v. H.). Weiterhin belasten die Städte Amberg (340 v. H.) und Coburg (310 v. H.) den nichtlandwirtschaftlichen Grundbesitz (Grundsteuer B) am geringsten, die Städte München und Bamberg (535 v. H.) sowie Nürnberg, Fürth und Augsburg (555 v. H.) am höchsten.

Hinsichtlich des wertmäßigen Erhalts der Einnahmen aus der Grundsteuer B wird auf die Ausführung bei der Grundsteuer A verwiesen.

Gewerbsteuer (UGr 00300)

AS 2022:

25.657.585 €

Den Zahlen im Stat. Bericht des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung „Gemeindefinanzen in Bayern 4. Vierteljahr 2022“ kann Folgendes entnommen werden:

Die Gewerbsteuer in Bayern summierte sich im Jahr 2022 auf 12.689 Mio. € und damit auf ein Plus von 8,6 % (Vorjahr: +39,3%) gegenüber dem Vorjahr. Mehr als die Hälfte, nämlich 55,9 % (Vorjahr: 53,6 %), floss in die Kassen der kreisangehörigen Gemeinden, 44,1 % (Vorjahr: 46,4 %) in die Kassen der kreisfreien Städte.

Die Gewerbesteuererinnahmen betrugen netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, rd. 11.439 Mio. € und damit 7,4 % (Vorjahr: +39,7 %) mehr als im Vorjahr. Dabei stiegen die Gewerbesteuererinnahmen der kreisfreien Gemeinden um 1,6 % auf 5.133 Mio. €, während die kreisangehörigen Gemeinden ein Plus von 12,6 % auf 6.306 Mio. € erzielten.

Entwicklung in der Stadt Weiden i.d.OPf.

Nachfolgend die Entwicklung des Gewerbesteuer-**Ist**-Aufkommens der Stadt Weiden i.d.OPf. der Jahre 2020, 2021 und 2022:

	2020 Mio. €	2021 Mio. €	2022 Mio. €	prozentuale Veränderung 2022 zu	
				2020	2021
1. Halbjahr	11,398	11,358	13,409	+ 17,64	+ 18,06
2. Halbjahr	11,064	16,764	12,975	+ 17,27	- 22,60
Gesamt:	22,462	28,122	26,384	+ 17,46	- 6,18

Das (Brutto)-Ist-Gewerbesteueraufkommen **verringerte** sich in Weiden i.d.OPf. 2022 gegenüber dem Vorjahr **um 1,738 Mio. € (= 6,18 %)**.

Während sich die (Brutto)-Gewerbesteuer 2022 bayernweit bei den kreisfreien Städten insgesamt um durchschnittlich 3,2 % (Vorjahr: +59,7 %) erhöhte, sank das Gewerbesteueraufkommen in Weiden i.d.OPf. um **6,18 %** (Vorjahr: +25,2 %).

Das **Anordnungssoll** des Gewerbesteueraufkommens 2022 entwickelte sich gegenüber 2021 wie folgt:

Anordnungssoll 2021 Mio. €	Anordnungssoll 2022 Mio. €
28,811	25,658

Differenz: - 3,153 Mio. €

Das Gewerbesteuer-Sollergebnis im HJ 2022 **unterschritt** um 0,342 Mio. € (= **1,3 %**) den Haushaltsansatz lt. Haushaltsplan i. H. v. 26,0 Mio. €.

Zum Vergleich die Brutto- und Netto-Gewerbesteuereinnahmen (**Ist**) einiger gleich großer sowie einiger größerer kreisfreier Städte im Vergleich zum entsprechenden Gewerbesteueraufkommen der Stadt Weiden i.d.OPf.:

Kreisfreie Städte	Einwohner am 30.06.22	Gewerbesteuer 2022 Mio. €	Netto-Gewerbesteuer ¹⁾		Hebesatz 2021 %
			2022 Mio. €	2021 Mio. €	
Amberg	42.350	37,87	33,48	22,73	380
Ansbach	42.218	27,42	24,78	19,12	380
Coburg	41.551	104,0	92,92	81,57	310
Hof	46.149	33,84	30,99	23,08	400
Kaufbeuren	45.569	19,69	17,35	16,61	330
Landshut	74.491	53,96	48,68	39,51	420
Memmingen	45.568	47,10	42,61	38,59	330
Passau	53.461	46,38	42,34	29,10	400
Rosenheim	64.007	54,06	49,35	32,67	400
Schweinfurt	54.442	53,64	48,74	46,90	370
Straubing	48.462	45,98	41,85	44,49	400
Weiden i.d.OPf.	42.939	26,38	23,97	25,61	380

Erläuterung:

Zu 1): Brutto-Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuer-Umlage

Nachdem sich 2012 die Gewerbesteuereinnahmen deutlich reduzierten, stiegen sie in 2013 wieder an. 2018 bis 2020 zeigte sich eine einheitliche Tendenz von gemittelt rund 23,75 Mio.€. In 2021 war ein deutlicher Anstieg auf rund 28,12 Mio. € zu verzeichnen. 2022 fielen die Einnahmen auf rund 26,38 Mio. € zurück, was immer noch deutlich über den Ergebnissen der Vorjahre liegt.

Aus dem Vergleich, auch der Vorjahre, sieht man, welche großen Schwankungen und gegenläufigen Entwicklungen, die verschiedenen Städte z. T. unterworfen sind.

Die Verringerung **des Ist-Aufkommens 2022** der Stadt Weiden i.d.OPf. im Vergleich zum Vorjahr beträgt bei der Brutto-Gewerbesteuer -1,74 Mio. € (= 6,2 %). Die Netto-Gewerbesteuer sank um 1,48 Mio. € bzw. 5,8 %.

Die bayer. Städte und Gemeinden haben aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine **Gewerbesteuerumlage** an das Land und an den Bund abzuführen.

Im Jahr 2022 betrug der Vervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage 35,0 Prozentpunkte

Berechnungsformel für die Gewerbesteuerumlage:

örtliches Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen dividiert durch örtlichen Hebesatz und multipliziert mit dem „Vervielfältiger“.

Der Vervielfältiger von 35,0 Prozentpunkten setzt sich wie folgt zusammen:

Normalumlage	38
Erhöhung infolge Gewerbekapitalsteuerabschaffung	6
Erhöhung durch den Solidarpakt	29
Erhöhung infolge Steuersenkungsgesetz	32
Absenkung infolge Gewerbesteueränderungsgesetz	- 38
Absenkung infolge Unternehmenssteuerreformgesetz 2008	- 3
Wegfall Solidarpakt 2020	- 29

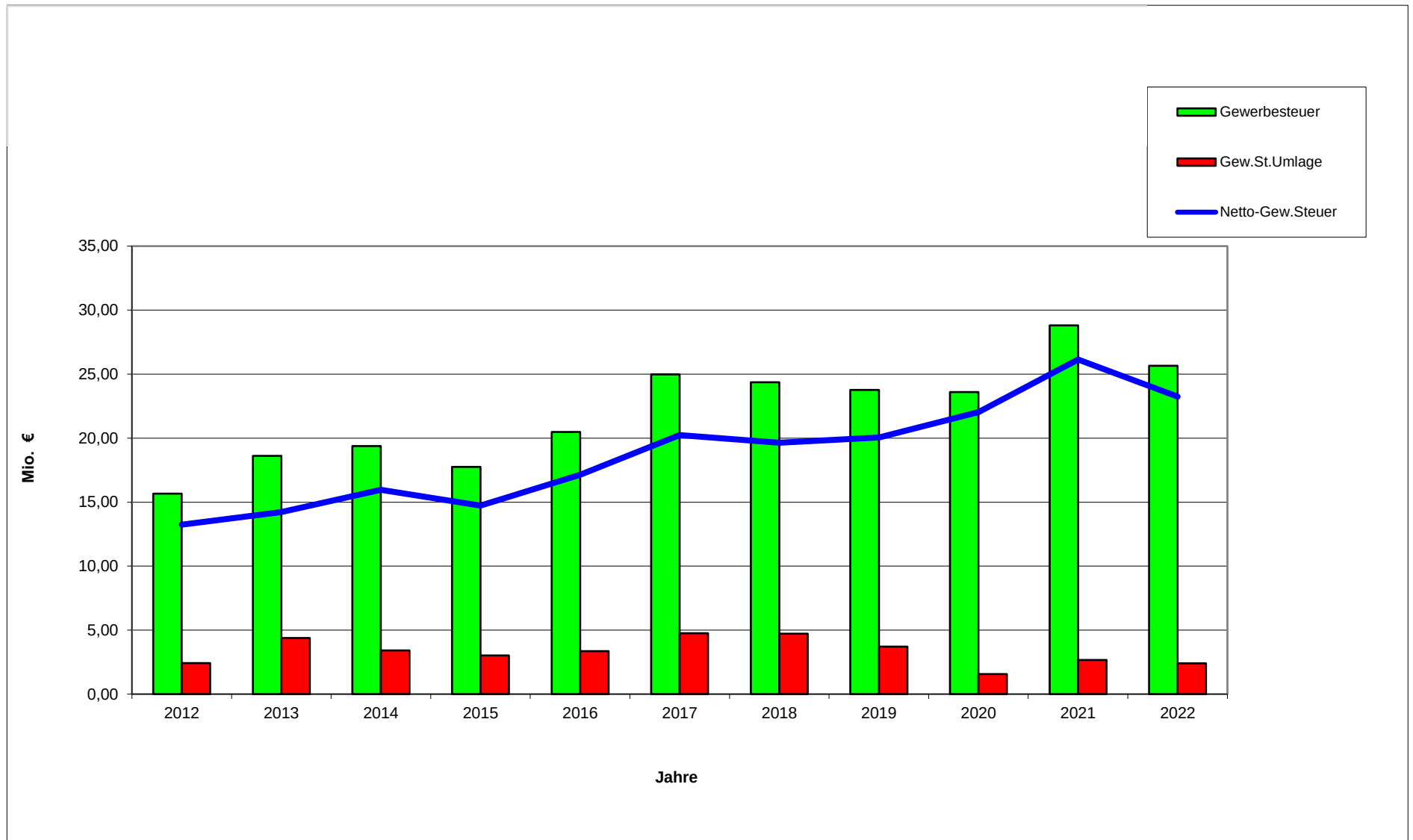
Gesamtumlage	35,0

Nachfolgend wird in einem internen Zeitreihenvergleich die Entwicklung der Gewerbesteuer, Gewerbesteuerumlage sowie der Netto-Gewerbesteuer der Stadt Weiden i.d.OPf. - **Anordnungssoll** - im Zeitraum von 2017 bis 2022 dargestellt:

	2017 Mio. €	2018 Mio €	2019 Mio €	2020 Mio €	2021 Mio €	2022 Mio €
Gewerbesteuer	25,551	24,641	23,773	23,597	28,811	25,658
Gewerbesteuer- umlage	./ 4,749	./ 4,722	./ 3,720	./ 1,559	2,668	2,409
Netto-Gewerbe- steuer	20,802	19,919	20,053	22,038	26,143	23,249

Das **Brutto**-Gewerbesteueraufkommen 2022 überstieg um 0,383 Mio. € bzw. 1,5% den Durchschnitt der Jahre 2017 – 2021 (= 25,275 Mio. €).

Das **Netto**-Gewerbesteueraufkommen übertraf um 1,458 Mio. € bzw. 6,7 % den Durchschnitt der Jahre 2017 – 2021 (= 21,791 Mio. €).



Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (UGr 01000)

AS 2022:

24.249.882 €

Die Gemeinden partizipieren seit 1980 am Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer mit einem Anteil von 15 %; außerdem stehen ihnen ab 2009 12 % am Aufkommen der Teile der Abgeltungssteuer zu, die bislang dem Zinsabschlag unterlagen.

Der Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer in Bayern lag im Jahr 2022 bei 9.066 Mio. € und damit um 2,3 % **über** dem Vorjahresergebnis (Vorjahr: + 6,9 %).

Die kameralen Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der Stadt Weiden i.d.OPf. **erhöhten** sich 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um **550.921 € bzw. 2,3 %** (Vorjahr: + 8,4 %).

Bei periodenechter **Abgrenzung** (jahresbezogene Zuordnung der Nachzahlungen bzw. Abrechnung der Abschlagszahlung für das 4. KVJ) errechnet sich nachfolgender vergleichbarer Einkommensteueranteil:

HJ 2021	23,993 Mio. €
HJ 2022	25,224 Mio. €

Mehreinnahmen	+ 1,231 Mio. €
	=====

Die „echte“ prozentuale Mehrung beträgt somit 5,1 %.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Verteilungsschlüssel aufgeteilt, der das auf die jeweiligen bayer. Gemeinden entfallende Steueraufkommen widerspiegelt. Die Berechnung erfolgt gemäß Art. 106 Abs. 3 und 5 GG i. V. m. §§ 1 bis 5 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG).

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgte für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 auf der Grundlage der Einkommensteuerstatistik 2010 und für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 auf der Grundlage der Einkommensteuerstatistik 2013. Turnusmäßig wurde der Gemeindeanteil ab 2015 durch Umstellung auf die jeweils neueste Einkommensteuerstatistik als Berechnungsgrundlage verteilt.

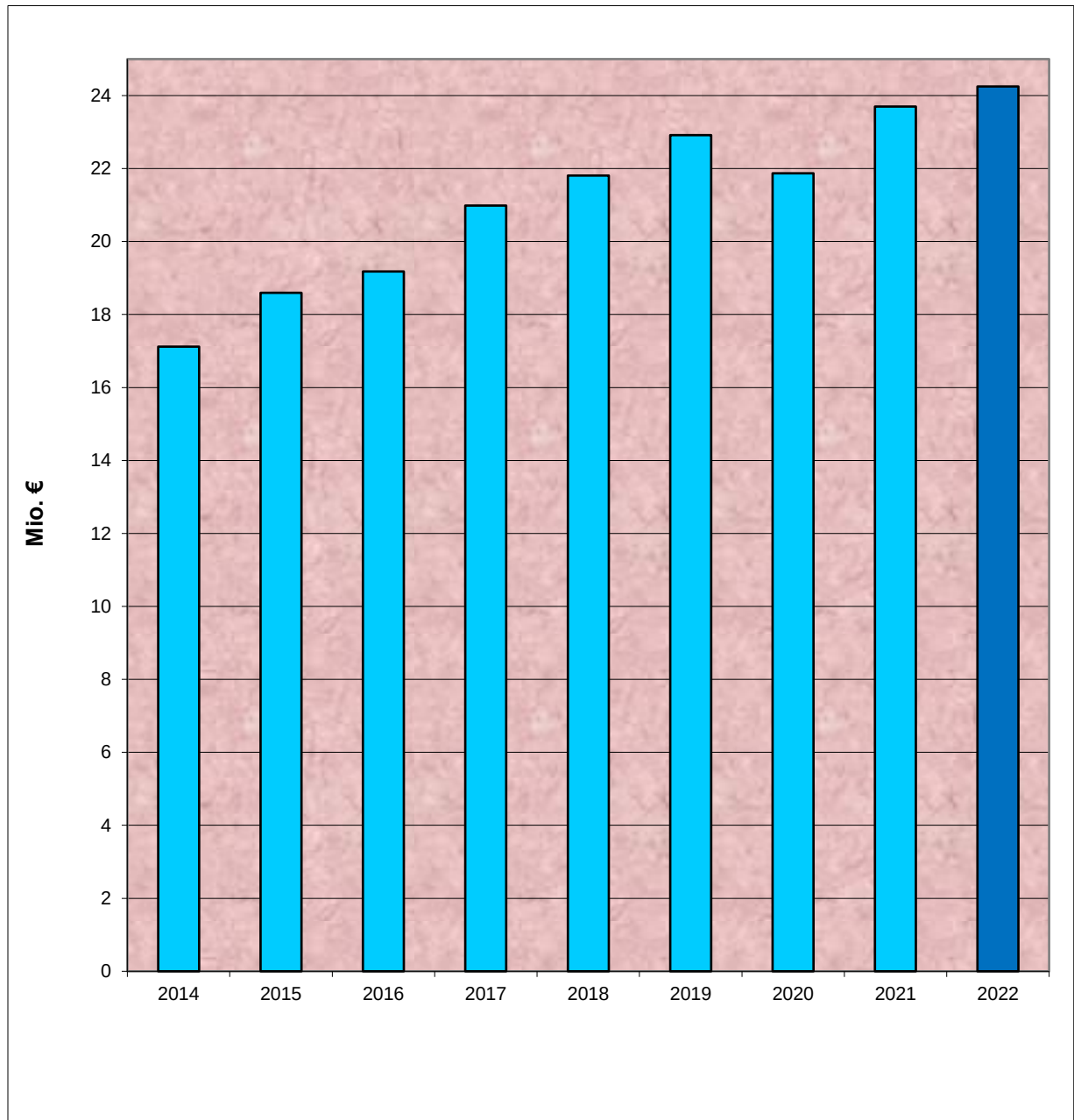
Die sog. Sockelbeträge für die Berücksichtigung der steuerlichen Einkommen in einer Gemeinde bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wurden ab 2012 von 30.000/60.000 € auf 35.000/70.000 € angehoben und gelten weiterhin.

Diese Deckelung ist von ihrer Wirkung her ein weiteres Instrument eines gemeindlichen Finanzausgleichs. Ohne sie würden z. B. die meisten oberbayerischen Gemeinden einen wesentlich höheren Anteil an Lohn- und Einkommensteuer zugerechnet erhalten. Verlierer wären dagegen überwiegend Gemeinden in den drei fränkischen Regierungsbezirken sowie in Niederbayern und der Oberpfalz.

Die turnusmäßigen Umstellungen auf die jeweils neueste Einkommensteuerstatistik als Grundlage i. V. m. den sog. Sockelbeträgen haben beachtliche Finanzausgleichswirkungen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in den Jahren 2014 - 2022

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
€	€	€	€	€	€	€	€	€
Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
17,117	18,591	19,182	20,989	21,812	22,914	21,870	23,699	24,250



Anteil an der Umsatzsteuer (UGr 01200)

AS 2022:

5.618.853 €

Als Kompensation für die 1998 abgeschaffte Gewerbekapitalsteuer erhalten die Gemeinden 2,2 % des (restlichen) Umsatzsteueraufkommens (nach einem Vorweganteil zugunsten des Bundes).

Nachdem sich in den Jahren 1998 und 1999 gezeigt hatte, dass vor allem viele kleine Gemeinden, in denen die Gewerbekapitalsteuer eine untergeordnete Bedeutung besaß, von diesem Tausch profitierten, wurde der Übergangsschlüssel zuerst für die Jahre 2000 bis 2002 um die Gewerbekapitalsteuerdaten 1995 ergänzt und die falsche Verteilung teilweise korrigiert. Die Umstellung von diesem ersten Übergangsschlüssel auf den neuen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Dieser Neue wurde in der Übergangszeit von 2009 bis 2017 mit dem bisherigen Übergangsschlüssel kombiniert. Ab 2018 wird er ausschließlich angewendet.

In den Jahren 2009, 2010 und 2011 setzte sich der Schlüssel zu 75 Prozent aus dem bisherigen Übergangsschlüssel und zu 25 Prozent aus dem endgültigen Verteilungsschlüssel, von 2012 bis 2014 zu jeweils 50 Prozent und nun für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zu 25 Prozent aus dem bisherigen Übergangsschlüssel und zu 75 Prozent aus dem endgültigen Schlüssel zusammen. Der endgültige Schlüssel wurde aktualisiert. Berechnungskomponenten für den endgültigen Schlüssel sind nun zu 25 Prozent das Gewerbesteueraufkommen 2007 bis 2012, zu 50 Prozent die Beschäftigtenzahlen 2010 bis 2012 und zu 25 Prozent die Entgeltsummen 2009 bis 2011. Ab 2018 sind es zu 25 Prozent das Gewerbesteueraufkommen 2010 bis 2015, zu 50 Prozent die Beschäftigtenzahlen 2013 bis 2015 und zu 25 Prozent die Entgeltsummen 2012 bis 2014.

Der 1998 als Ersatz für die Gewerbekapitalsteuer eingeführte Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erweist sich für die Gemeinden als die erwartete stabile Steuerquelle.

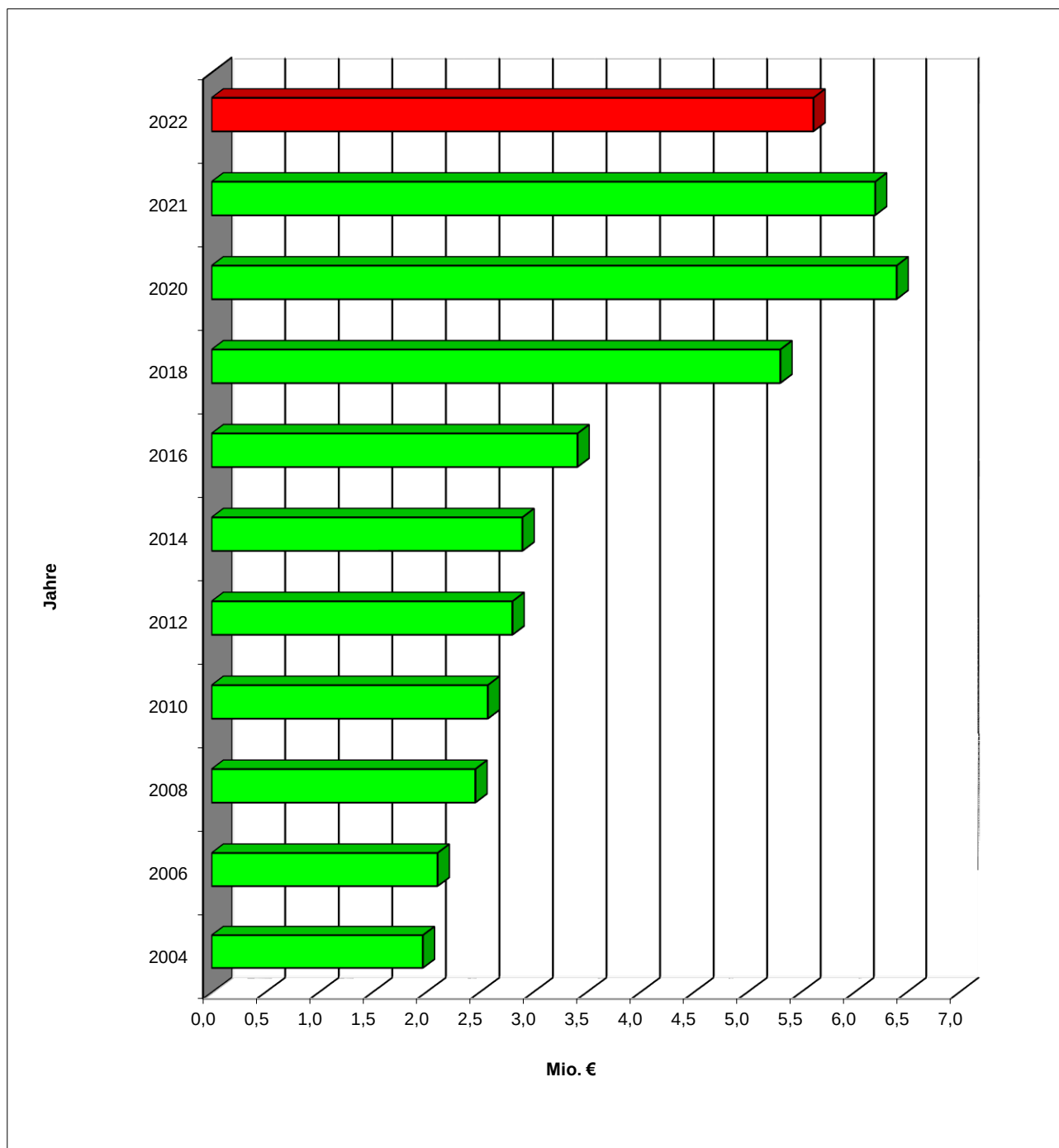
Gegenüber dem Vorjahr ergab sich in Bayern beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ein Minus von 9,4 % auf 1.391 Mio. € (Vorjahr: + 0,2 %). 1999 betrug die Gesamtverteilungsmasse 455 Mio. €.

Der der Stadt Weiden i.d.OPf. in den Jahren 1998 – 2022 zugewiesene Anteil an der Umsatzsteuer entwickelte sich wie folgt:

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Mio. €	Veränderung in % gegenüber Vorjahr	Veränderung in % gegenüber 1998
1998	1,541	-	-
2000	2,009	+ 22,8	+ 30,4
2002	1,974	- 1,8	+ 28,1
2004	1,972	+ 0,2	+ 28,0
2006	2,110	+ 4,9	+ 36,9
2008	2,463	+ 3,5	+ 59,8
2010	2,579	+ 1,5	+ 67,4
2012	2,809	+ 2,0	+ 82,3
2014	2,902	+ 2,8	+ 88,3
2016	3,416	+ 2,0	+ 121,7
2018	5,310	+ 22,7	+ 244,6
2020	6,405	+ 9,3	+ 315,6
2021	6,200	- 3,2	+ 302,3
2022	5,619	- 9,4	+ 264,6

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2004 - 2022

2004	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2018	2020	2021	2022
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
1,972	2,110	2,463	2,579	2,809	2,902	3,416	5,310	6,405	6,200	5,619



Schlüsselzuweisungen (UGr 04100)

AS 2022:

21.684.504 €

Aufgrund Verfassungsauftrag (Art. 106 Abs. 7 GG) haben die Bundesländer aus ihrem Aufkommen aus den Gemeinschaftssteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) einen bestimmten Anteil ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden zu überlassen. Der Freistaat Bayern erfüllt diesen Verfassungsauftrag in Art. 1 FAG und **gewährt seinen Kommunen wie in den fünf Vorjahren 12,75 %** (Anteilmasse) des Ist-Aufkommens der Landesteile an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), statt 12,5 v. H. in 2012, 12,2 v. H. in 2011, 12,0 in 2010 und 11,94 v. H. im Jahr 2009 sowie 11,7 v. H. in den Jahren 2007 und 2008. Der Anteil der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund **lag vorher jahrzehntelang bei 11,54 %**.

Aus der Anteilmasse, die im Wesentlichen der Finanzierung der Schlüsselzuweisungen dient, stand für 2022 eine Schlüsselmasse von 4.000 Mio. € zur Verfügung. Damit lagen die Schlüsselzuweisungen **um 1,7 % über der Vorjahreshöhe** von 3.933 Mio. €. Die Gemeinden erhielten 64 % (2.560 Mio. €) der Schlüsselmasse, die Landkreise 36 %.

Während die den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt zu gewährenden Schlüsselzuweisungen 2022 um 3,7 % (Vorjahr: - 4,7 %) stiegen, liegen die Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte um 1,7 % über dem Vorjahresniveau (Vorjahr: - 2,9 %).

Auf den Einwohner der Schlüsselzuweisungen erhaltenden Gemeinden bezogen errechnet sich eine „bereinigte“ Zuweisung von 272,71 €, das sind gegenüber dem Vorjahr 6,21 € mehr. Die nordbayerischen Bezirke (Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz) vereinnahmten 51,8 % (Vorjahr: 52,9 %) dieser Ausgleichszahlungen bei einem Bevölkerungsanteil von 40,1 %. Die höchsten Pro-Kopf-Schlüsselzuweisungen fließen 2022 mit 420,13 € erneut in den Regierungsbezirk Oberfranken. Nur 39,4 % dieses Spitzenwertes erhält mit 165,80 € pro Einwohner der steuerstarke Regierungsbezirk Oberbayern.

Von den 9 bayerischen kreisfreien Städten unter 50.000 Einwohner erhielten im Jahr 2022, mit der ständigen Ausnahme von Coburg, alle Schlüsselzuweisungen, bei einer durchschnittlichen (bereinigten) Schlüsselzuweisung von 455,29 € je Einwohner. **Bei den kreisfreien Städten der Oberpfalz errechnet sich ein Betrag von 183,57 € (Vorjahr: 255,40 €) pro Kopf.**

Der nach Art. 3 FAG fiktiv berechneten landesdurchschnittlichen Ausgabenbelastung (= Ausgangsmesszahl) wird die Steuerkraft der Gemeinde (= Steuerkraftmesszahl) gegenübergestellt.

Der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen 2022 lag die Einwohnerzahl am 31.12.2020 oder der höhere Durchschnitt der nun letzten 10 Jahre, sowie die Steuerkraftmesszahl 2022 (= Summe aller Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuerbeteiligung sowie Umsatzsteuerbeteiligung des HJ 2021) zugrunde (vgl. §§ 1, 3, 4 FAGDV).

Von dem Unterschiedsbetrag zwischen landesdurchschnittlicher Ausgangsmesszahl und örtlicher Steuerkraftmesszahl erhält die Stadt 55 % als allgemeine Schlüsselzuweisung sowie 15 % vom Unterschiedsbetrag zwischen landesdurchschnittlicher Steuerkraftmesszahl und Steuerkraftmesszahl der Stadt als Sonderschlüsselzuweisung.

Schlüsselzuweisung HJ 2021

HJ 2021	21.261.332 €
HJ 2022	21.684.504 €

Erhöhung	423.172 € = 1,99 %
	=====

In der Schlüsselzuweisung 2022 ist erneut eine **Sonderschlüsselzuweisung** i. H. v. 1.707.416 € (Vorjahr: 1.419.172 €) aufgrund der weiterhin unter dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraftmesszahl der Stadt enthalten. Die allgemeine Schlüsselzuweisung beträgt 19.997.088 € (Vorjahr: 19.842.160 €).

Die Schlüsselzuweisung je Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf. stieg 2022 gegenüber 2021 von 497,42 € auf **509,80 €**.

Kurzanalyse:

Die Ausgangsmesszahl (= fiktive Ermittlung des Bedarfs der Stadt Weiden i.d.OPf.) 2022 beträgt 84.847.498 € und liegt damit um 1.672.277 € (= 2,0 %) über der Ausgangsmesszahl 2020 von 83.175.221 €.

Die für die Berechnung der Ausgangsmesszahl relevante „gewichtete Einwohnerzahl“ verringerte sich von 76.720 (2021) auf 75.880 im Jahr 2022 (= -1,1 %).

Die „gewichtete Einwohnerzahl“ 2022 entwickelte sich im Detail wie folgt:

1. Die Einwohnerzahl sank von 42.743 per 31.12.2019 um 208 auf 42.535 per 31.12.2020.

Dies war auch die maßgebende Einwohnerzahl, weil sie höher war als die durchschnittliche Einwohnerzahl der 10 vorausgegangenen Jahre. Dieser Durchschnitt war zuletzt 2016 mit 42.199 geringfügig höher als die tatsächliche Einwohnerzahl. Deshalb war er 2016 an Stelle der tatsächlichen Einwohnerzahl angesetzt worden. Grund für diesen sog. Demographiefaktor ist, die Folgen eines mehrjährigen Bevölkerungsrückganges bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung zeitlich abzufedern.

2022 ergab sich eine weitere Änderung. Die Personen mit Nebenwohnung werden nur mehr mit 6 von 25 berücksichtigt. In den Folgejahren wird die Berücksichtigung dieser Personen jeweils jährlich weiter abgeschmolzen. Die Abschmelzung wurde jedoch von ursprünglich jährlich 20 % auf zuerst 18 von 25 und anschließend jeweils 2 von 25 jährlich abgeändert. 2023 werden die Personen mit Nebenwohnung noch mit 4 von 25 berücksichtigt. Grund für diese verminderte Anrechnung sind die auf der Volkszählung 1987 beruhenden und mittlerweile ungenauen Daten.

Zur Einwohnerzahl wurden auch 75 % (929) der 1.239 am 30.06.2021 in Weiden wohnenden nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte hinzuge-rechnet (Stand 30.06.2020: 1.230). Diese Zurechnung erhöhte die Schlüsselzuweisung um rd. 0,85 Mio. €.

2. Ansatz für Strukturschwäche:

2021:	2,4
2022:	2,3

Die Absenkung ist darin begründet, dass der Belastungssatz der Stadt Weiden i.d.OPf. (= Verhältnis der durchschnittlichen Zahl der Arbeitslosen 2020 zu einem Tausendstel der Steuerkraft 2022 in %) von 2,59 % (2021) auf 2,82 % stiegen ist, während der Belastungssatz im Landesdurchschnitt von 1,21 % im Jahr 2021 auf 1,48 % stieg.

3. Der Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde seit 2016 auf einen indikatorbasierten Ansatz für Soziallasten umgestellt. Als belastbarer Indikator hat sich die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 SGB II erwiesen. Diese Zahl wird mit dem 3,1-fachen angesetzt. Der Vervielfältiger wurde unter Berücksichtigung des Gewichts des bisherigen ausgabenbezogenen Ansatzes in der Ausgangsmesszahl gewählt. Diese Zahl (2022: 9.312 dazu im Vergleich 2021: 9.611) wurde den Einwohnerwerten hinzugerechnet. Zusätzlich wurde ein Ansatz für Kinderbetreuung eingeführt. In den letzten Jahren hat diese erheblich an Bedeutung gewonnen, wodurch für die Gemeinden besondere Ausgabenbelastungen entstanden sind. Als Indikator wurde die ungewichtete Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen gewählt. Auch diese Zahl (2022: 1.603, dazu im Vergleich 2021: 1.563) wurde den Einwohnerwerten hinzugerechnet.

Diese beiden Zurechnungen erhöhen die Zahl der Einwohnerwerte um 10.915. Dies waren 259 bzw. 2,3% weniger als 2021 (2021: 11.174). Wegen der neuen Berechnung der Sozialbelastung kann die Belastung der Stadt Weiden i.d.OPf. für Sozialhilfe und Grundsicherungsausgaben nicht mehr mit der Durchschnittsbelastung der kreisfreien Städte und Landkreise verglichen werden. Der auf die zugerechneten Einwohnerwerte für die Sozialbelastung zurückzuführende Anteil an der Schlüsselzuweisung betrug 2022 insgesamt 6,713 Mio. €. Das sind 713 T€ (+11,9 %) mehr als 2022.

Der landesweite „einheitliche Grundbetrag“ steigt erneut von 1.084,14 € in 2021 auf 1.118,18 € in 2022. Dies entspricht einer **Steigerung** von **3,1 %** (Vorjahr: + 1,1 %).

Aufgrund des Anstiegs des „einheitlichen Grundbetrags“ **stieg** letztlich die **Ausgangsmesszahl** (= fiktive Ermittlung des Bedarfs der Stadt Weiden i.d.OPf.) von 83.175.221 € im Jahr 2021 auf 84.847.498 € in 2022 um **2,0 %** (= 1,672 Mio. €).

Nachdem sich die Steuerkraftmesszahl (Summe der Steuerkraftzahlen) der Stadt Weiden i.d.OPf. von 47.098.562 € im Jahr 2021 auf 48.525.516 € in 2022 um 1,427 Mio. € bzw. 3,0 % erhöhte, ergibt sich im Gesamten **eine geringe Steigerung der allgemeinen Schlüsselzuweisung von rd. 0,135 Mio. € (0,7 %).**

Die **Sonderschlüsselzuweisung hat sich um rd. 288,2 T€ erhöht**, nachdem die anzusetzende Steuerkraftmesszahl der Stadt Weiden i.d.OPf. geringer gestiegen ist als die landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl.

Hier ist deutlich die Wirkung des Finanzausgleichs erkennbar. Höheren bzw. geringeren Steuereinnahmen stehen, allerdings mit 2-jähriger Verzögerung, niedrigere bzw. höhere Schlüsselzuweisungen gegenüber. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird allerdings

auch (stark) beeinflusst durch die Anzahl und „Bedürftigkeit“ der Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen erhalten.

(Vorläufige) Schlüsselzuweisung HJ 2023

Die (vorläufige) Schlüsselzuweisung für das HJ 2023 sank gegenüber dem Vorjahr von 21.684.504 € auf 20.884.524 €.

Dies entspricht einer **Senkung von 799.980 €** oder **3,7 %**.

In der Schlüsselzuweisung 2023 ist wieder eine **Sonderschlüsselzuweisung** i. H. v. 1.680.296 € (Vorjahr: 1.707.416 €) aufgrund der weiterhin unter dem Landesdurchschnitt liegenden Steuerkraftmesszahl der Stadt enthalten. Die allgemeine Schlüsselzuweisung beträgt 19.204.228 € (Vorjahr: 19.977.088 €).

Begründung:

1. Die bisherige sog. „gewichtete Einwohnerzahl“ nun „Ansätze insgesamt“ verringerte sich von 75.880 (2022) auf 74.282 im Jahr 2022 (= - 2,1 %).

Die zu den „Ansätzen insgesamt“ führenden Einzelansätze entwickelten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

- Die Einwohnerzahl sank von 42.535 (31.12.2020) auf 42.472 (31.12.2021).

Die maßgebende Einwohnerzahl wurde auch diesmal durch den sog. Demographiefaktor nicht mehr erhöht, weil die durchschnittliche Einwohnerzahl der ab 2012 zehn vorausgegangenen Jahre geringer war als die tatsächliche Einwohnerzahl zum 31.12.2021. Diese Zahl liegt bei der Berechnung für das Jahr 2023 bei 42.259.

Der sog. Demographiefaktor führt deshalb auch 2023 nicht mehr zu einer Erhöhung der Schlüsselzuweisung.

Aufgrund der weiterhin hohen Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte von 1.204 per 30.06.2022 (1.239 per 30.06.2021) sind in der Schlüsselzuweisung rd. 870,5 T€ enthalten.

Beim Ansatz der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte von 1.204 wurde hier der 10-Jahresdurchschnitt verwendet. Die tatsächliche Anzahl liegt bei 1.138, was sich weiter negativ auf die Schlüsselzuweisungen ausgewirkt hätte.

- Der Ansatz für Strukturschwäche sinkt von 2,3 % (2022) auf 1,7%.

Der weitere Rückgang ist darin begründet, dass der Belastungssatz der Stadt Weiden i.d.OPf. (= Verhältnis der durchschnittlichen Zahl der Arbeitslosen 2021 zu einem Tausendstel der Steuerkraft 2023 in %) von 2,82 % (2022) auf 2,29 % stärker sank als der Belastungssatz im Landesdurchschnitt, der von 1,48 % auf 1,30 % sank.

- Der neue Ansatz für die Belastung durch Leistungen nach dem SGB II beträgt 8.385.

Der weitere Ansatz für Kinderbetreuung beträgt 1.563.

Die Ansätze liegen mit 9.948 um 967 (- 8,9 %) unter dem Ansatz 2022.

Der Ansatz für Soziallasten bewirkt 2023 eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um 5,476 Mio. €. Dies sind 0,251 Mio. € (- 4,4 %) weniger als 2022 (5,727 Mio. €).

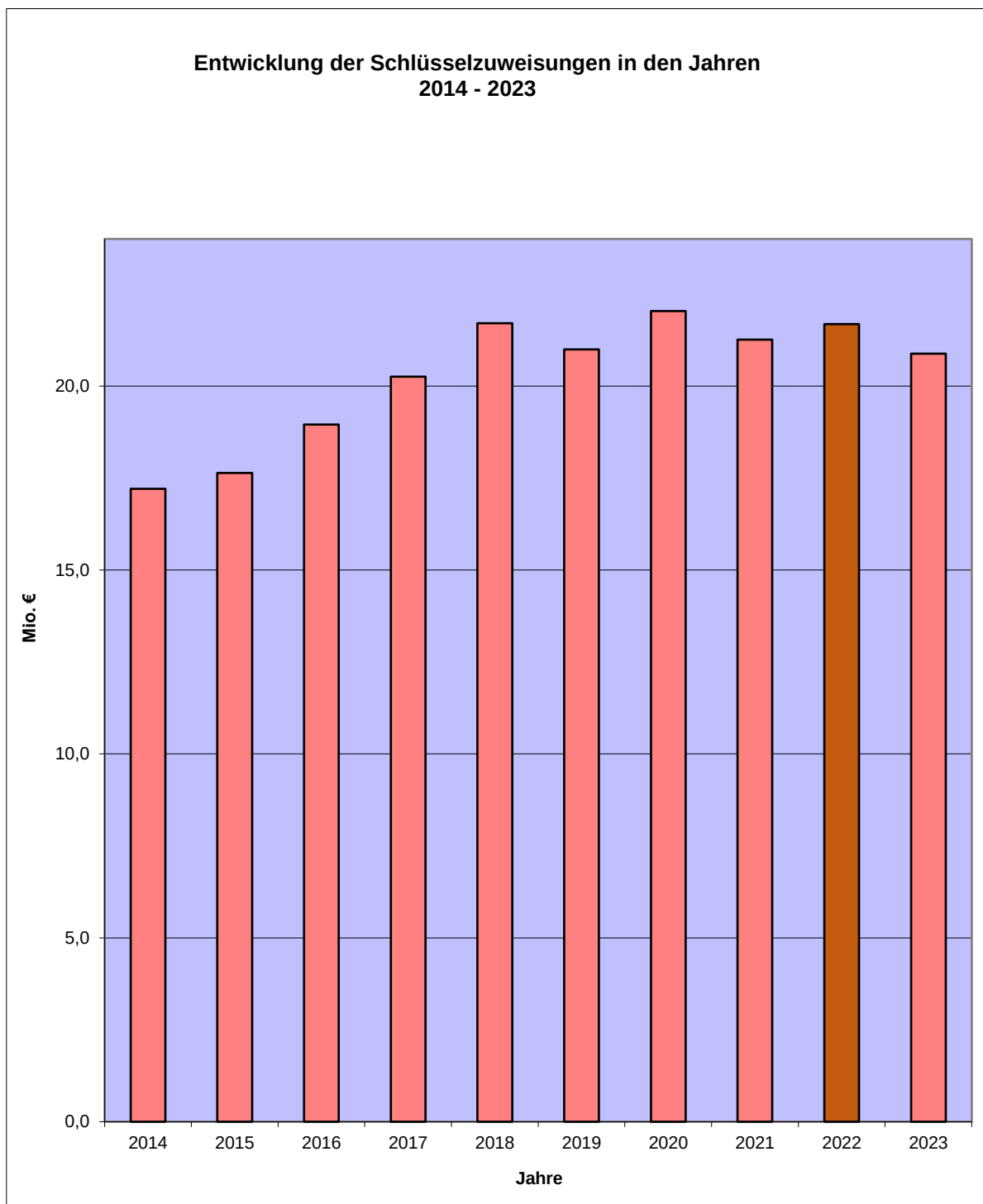
2. **Der landesweite „einheitliche Grundbetrag“ steigt erneut von 1.118,18 € in 2022 auf 1.187,40 € in 2023.**

Dies entspricht einer **Erhöhung von 6,2 %** (Vorjahr: + 3,1%).

3. Durch den Anstieg des „einheitlichen Grundbetrags“ **stieg die Ausgangsmesszahl** (= fiktive Ermittlung des Bedarfs der Stadt Weiden i.d.OPf.) trotz der geringfügig gesunkenen „Ansätze insgesamt“ (bisher gewichtete Einwohnerzahl) von 84.847.498 € im Jahr 2022 auf 88.202.447 € in 2023 um **4,3 %** (= 3,677 Mio. €).
4. Nachdem sich andererseits die Steuerkraftmesszahl (Summe der Steuerkraftzahlen) der Stadt Weiden i.d.OPf. von 48.525.516 € im Jahr 2022 auf 53.285.667 € in 2023 um 4,760 Mio. € bzw. 9,8% erhöhte, ergibt sich **eine Verringerung der allgemeinen Schlüsselzuweisung von rd. 0,773 Mio. € bzw. 3,9 %**.
5. Die **Sonderschlüsselzuweisung hat sich um rd. 27 T€ verringert**, nachdem sich der Abstand der anzusetzenden Steuerkraftmesszahl der Stadt Weiden i.d.OPf. zur landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl von 267,61 € (2022) auf 263,75 € (2023) verringert hat.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2014 - 2023

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
17,207	17,641	18,957	20,254	21,706	21,000	22,370	21,261	21,685	20,885



Pauschale Finanzaufweisung - (UGr 06100)

AS 2022: 1.489.715€

Die kreisfreien Städte erhalten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben eine pauschale Zuweisung (Kopfbeträge) nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 3 FAG. Die Zuweisung im Jahr 2022 betrug je Einwohner 37,00 €. Die zu Grunde gelegte Einwohnerzahl ist die des Vorjahres (hier zum Stand 31.12.2020) zuzüglich 50 % der nicht kasernierten Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und ihrer Angehörigen. Die Zuweisung je Einwohner nach Abs. 2 Nr. 4 beträgt 36,84 € (bis 2018: 35,70 €). Die Zuweisung nach Abs. 3 beträgt 0,16 €. Der Satz nach Abs. 2 Nr. 4 war bis 2016 und der Satz nach Abs. 3 ist immer noch seit der Umstellung von DM auf € unverändert. Sie wurden auch dabei nur geringfügig aufgerundet.

Aufgrund der leicht gesunken angesetzten Gesamteinwohnerzahl hat sich die Zuweisung 2022 gegenüber 2021 um 7.511 € bzw. 0,5 % verringert.

Mit Bescheid vom 28.03.2022 erhielt die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Rückforderung zur Finanzaufweisung zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von 107.020 €.

Die pauschale Finanzaufweisung stellt sich demnach wie folgt dar:

Pauschale Finanzaufweisung nach	
Art.7 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 FAG:	1.596.735 €
Pauschale Finanzaufweisung gemäß	
GewStAVollzR (Rückforderung):	- 107.020 €
	=====
Gesamteinnahme:	1.489.715 €

Grunderwerbsteuer(verbund) - (UGr 06120)

AS 2022: 2.017.233 €

Gemäß Art. 8 FAG erhalten die Kommunen vom örtlichen Aufkommen an der Grunderwerbsteuer acht Einundzwanzigstel (= 38,1 %).

Die Zuweisung erfolgt direkt von der Zentralfinanzkasse entsprechend dem vom zuständigen Finanzamt aufgrund der kassenmäßigen Einnahmen gemeldeten örtlichen Aufkommen.

Die Einnahmen aus dem Grunderwerbsteuerverbund erhöhten sich gegenüber 2021 um 190 T€ (Vorjahr: - 29 T€).

Beteiligungsbetrag am Einkommensteuerersatz - (UGr 06130)

AS 2022: 2.008.169 €

Nach Art. 1 b des Finanzausgleichsgesetzes erhalten die Gemeinden in Bayern seit 01.01.1996 als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienausgleichs 26,08 % des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer als Einkommensteuerersatzbetrag.

Der Einkommensteuerersatzbetrag wird den Gemeinden seit 1996 zusammen mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausbezahlt.

Der für die Verteilung des gemeindlichen Einkommensteueranteils maßgebende Schlüssel wird auch für die Verteilung des Einkommensteuerersatzbetrages zugrunde gelegt.

Der **periodenecht** abgegrenzte Beteiligungsbetrag am Einkommensteuerersatz (= Anteil an der Umsatzsteuer) für das Jahr 2022 betrug 2.053.713 € und liegt über dem kameralen Ergebnis 2021.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich kameral Mehreinnahmen i. H. v. rd. 392 T€, bei der periodenechten Abgrenzung Mehreinnahmen von rd. 373 T€.

Gruppen 10, 11, 12 - Gebühren u. ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben -

	€	%
2021:	9.312.536	
2022:	9.718.463	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	405.927	4,4
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	250.560	2,6

Gruppen 13, 14, 15 - Einnahmen aus Verkauf, Mieten und Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen -

	€	%
2021:	2.784.828	
2022:	3.133.294	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	348.466	12,5
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	48.892	1,5

Gruppe 16 - Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts -

	€	%
2021:	26.667.194	
2022:	28.960.226	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	2.293.032	8,6
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	2.877.799	11,0

Gruppe 17 - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke -

	€	%
2021:	11.167.705	
2022:	10.958.100	
Minderung gegenüber Vorjahr:	209.605	1,9
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	276.255	2,5

Gruppe 19 - Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung -

	€	%
2021:	4.047.857	
2022:	3.609.181	
Minderung gegenüber Vorjahr:	438.676	10,8
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	752.319	17,2

Hierbei handelt es sich um die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende.

Gruppen 205 bis 209 - Zinseinnahmen -

	€	%
2021:	84.700	
2022:	90.971	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	6.271	7,4
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	3.011	3,4

Wesentliche Einnahme ist die Zinszahlung der Kliniken Nordoberpfalz AG für das Trägerdarlehn in Höhe von 25,5 Mio. €. Daneben wurden Zinszahlungen aus Bausparverträgen erzielt.

Gruppen 21, 22 - Gewinnanteile, Konzessionsabgaben -

	€	%
2021:	2.147.134	
2022:	2.383.257	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	236.123	11,0
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	104.557	4,6

Die in 2022 **vereinnahmte** Konzessionsabgabe (KA) - Gas und Wasser - (KU Stadtwerke) stieg gegenüber 2021 um 237T€ von 0,722 Mio. € auf 0,959 Mio. €. Die KA – Strom - (Stromnetz Weiden GmbH) sank um 2 T€ von 1,422 Mio. € auf 1,420 Mio. €.

Bei diesen Zahlen handelt es sich üblicherweise um die im jeweiligen HJ eingegangene Schluss- bzw. Erstattungszahlung des vorangegangenen Haushaltsjahres und die monatlichen bzw. vierteljährlichen Abschlagszahlungen des lfd. Haushaltsjahres.

Nachfolgend haben wir die Entwicklung der jeweils im HJ **vereinnahmten** Konzessionsabgabe

- Gas, Wasser (KU Stadtwerke)
- Strom (Stromnetz Weiden GmbH und Bayernwerk AG)

für die Jahre 2006 bis 2022 aufgezeigt:

Jahr	Gas, Wasser	Strom
	Mio. €	Mio. €
2006	0,645 1)	1,530
2007	1,129 1)	1,565
2008	0,905	1,177 2)
2009	0,428 3)	2,037 2)
2010	0,560	1,652
2011	0,615	1,555
2012	0,570	1,486
2013	0,555	1,795
2014	0,719	1,570
2015	0,622	1,365 4)
2016	0,631	1,920 4)
2017	0,673	1,548 5)
2018	0,697	1,523 6)
2019	0,695	1,516 7)
2020	0,835	1,516
2021	0,722	1,422
2022	0,720	1,420

Zu 1): Die Abschlagszahlung für das 4. Quartal 2006 i. H. v. 210 T€ wurde erst in 2007 vereinnahmt.

Zu 2): Die Abschlagszahlung für das 4. Quartal 2008 i. H. v. 369 T€ wurde erst in 2009 vereinnahmt.

Zu 3): In 2009 war eine Überzahlung der KA 2008 i. H. v. 150 T€ zurückzuerstatten.

Zu 4): 2015 war eine Überzahlung i. H. v. 149 T€ zu erstatten und 2016 erfolgte eine Nachzahlung für 2015 i. H. v. 438 T€.

- Zu 5): Die Abschlusszahlung für 2016 fiel mit einer Nachzahlung von 66 T€ wesentlich geringer aus als im Vorjahr. Eine weitere Nachzahlung für 2016 in Höhe von 129 T€ wurde erst 2018 vereinnahmt.
- Zu 6): Die Abschlusszahlung für 2017 kam von der Bayernwerk AG und fiel mit einer Nachzahlung von 23 T€ nochmals wesentlich geringer aus als im Vorjahr. 2018 ging eine weitere Nachzahlung für 2016 in Höhe von 129 T€ ein.
- Zu 7): Die Abschlusszahlung für 2018 war mit einer Überzahlung i.H. v 31,9 T€ zu erstatten. Für 2017 wurde eine Nachzahlung von 49,2 T€ vereinnahmt.

Gruppe 24, 25 - Ersatz von sozialen Leistungen -

	€	%
2021:	871.315	
2022:	748.066	
Minderung gegenüber Vorjahr:	123.249	14,1
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	13.684	1,8

Gruppe 26 - weitere Finanzeinnahmen -

	€	%
2021:	407.756	
2022:	208.545	
Minderung gegenüber Vorjahr:	199.211	48,9
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	405.156	66,0

Bei der Gruppe 26 werden neben den Säumniszuschlägen (78,2 T€) und Mahngebühren (32,4 T€) der Stadtkasse hauptsächlich die Nachforderungszinsen für die Gewerbesteuerzahlungen vereinnahmt. Sie sind mit 37,8 T€ (Vorjahr: 215,5 T€) die überwiegende Einnahme dieser Gruppe der Vorjahre gewesen und entziehen sich einer konkreten Planung. Seit 2012 werden Erstattungszinsen nicht mehr als Absetzung von Einnahmen, sondern unter der Ausgabehaushaltsstelle 03400.84100 verbucht. 2022 wurden an Erstattungszinsen rd. 25,8 T€ (Vorjahr: 111,2 T€) verausgabt.

Insgesamt ergibt sich somit eine Verringerung von 225 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Gruppe 280 - Zuführung vom Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen) -

	€	%
2021:	0	
2022:	0	
gegenüber Vorjahr:	0	-
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	0	-

4.2.1.5 Zusammenfassung - Einnahmen des Verwaltungshaushalts -

Die Soll-Einnahmen (Anordnungssoll des lfd. Jahres) im HJ 2022 in Höhe von 152.025.030 € **erhöhten sich** gegenüber dem **Vorjahr** um 35.763 € = **0,02 %** (Vorjahr: +4,7 %).

Nachdem sich die Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen (siehe Aufstellung auf der nächsten Seite) um 2,309 Mio. € verringert haben, verbleibt bei **den sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts eine Zunahme um 2,394 Mio. €**.

Gegenüber der **Haushaltsplanung** 2022 ergibt sich eine **Mehreinnahme** von 2.370.315 € = **+1,6 %** (Vorjahr+7,2 %).

Auffällige Einnahmenveränderungen 2022 gegenüber der **Haushaltsplanung** bei den **Steuern und Zuweisungen:**

	Mio. €
Gewerbsteuer	- 0,342
Anteil an der Umsatzsteuer	+ 0,368
Anteil an der Einkommensteuer	+ 0,176
Anteil an Grunderwerbssteuer	+ 0,517
Finanzzuweisungen	- 0,110
Grundsteuer B	- 0,237
Beteiligungsbetrag Einkommensteuerersatz	+ 0,133

Ebenso bedeutende **Ergebnis**veränderungen 2022 gegenüber 2021:

	Anordnungssoll Mio. €
Gewerbsteuer	- 3,153
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+ 0,551
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 0,581
Schlüsselzuweisungen	+ 0,423
Finanzzuweisungen	- 0,222
Grundsteuer B	- 0,133
Aufkommen an der Grunderwerbsteuer	+ 0,190
Beteiligungsbetrag Einkommensteuerersatz	+ 0,392

Summe:	- 2,533
	=====

Zur Information haben wir die **Gesamteinnahmen im Steuerbereich** (ohne Stabilisierungshilfe und Finanzzuweisungen) nach ihrem Anteil in Prozenten zusammengestellt:

	Anordnungssoll in € 2022	% - Anteil an Gesamtein- nahmen im Steuerbereich	
		2022	2021
Grundsteuer A	50.787	0,06	0,06
Grundsteuer B	7.263.387	8,19	8,13
Gewerbesteuer	25.657.585	28,93	31,67
Anteil an der Einkommensteuer	24.249.882	27,35	26,05
Anteil an der Umsatzsteuer	5.618.853	6,34	6,82
Hundesteuer	107.366	0,12	0,12
Schlüsselzuweisungen	21.684.504	24,46	23,37
Grunderwerbsteueranteil	2.017.233	2,28	2,01
Beteiligungsbetrag am Einkommensteuerersatz	2.008.169	2,27	1,78
Gesamt:	88.657.765	100,00	100,00

Die entsprechenden Gesamteinnahmen im Steuerbereich betrugen im Vorjahr 90.966.649 €. Dies entsprach 59,9 % der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts. 2022 sank der prozentuale Anteil infolge der um 2,5 % gesunkenen Steuereinnahmen auf 58,3 %, und ein um 0,02 % gestiegenes Haushaltsvolumen.

4.2.1.6 Planvergleich nach Gruppen der Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Gruppe		HH-Ansatz	Ergebnis	Mehrausg. (+) Wenigerausg.(-)
		€	€	€
4	Personalausgaben			
40	Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit	423.526	403.526	- 20.000
41	Dienstbezüge und dgl.	27.666.482	26.423.935	- 1.242.547
42	Versorgungsbezüge und dgl.	0	0	
43	Beiträge zu Versorgungskassen	6.142.418	6.254.251	+ 111.833
44	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	4.338.246	4.216.928	+ 121.318
45	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	1.586.060	1.457.979	- 128.081
46	Personal-Nebenausgaben	36.799	37.822	+ 1.023
47	Deckungsreserve f. Personalausgaben	0	0	
48	Erstattung v. Ausbildungskosten f. Beamte	0	0	
5	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
50, 51	Unterhalt der Grundstücke u. baul. Anlagen	5.121.718	4.676.508	- 445.210
52	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände	2.138.269	1.688.471	- 449.798
53	Mieten und Pachten	1.643.351	1.914.187	+ 270.836
54	Bewirtsch. d. Grundstücke, baul. Anlagen	3.796.668	4.830.554	+ 1.033.886
55	Haltung von Fahrzeugen	737.329	890.015	+ 152.686
56, 57 - 63	Besondere Aufwendungen für Bedienstete, Verwaltungs- u. Betriebsausgaben	5.881.782	5.759.865	- 121.917
64 - 66	Steuern, Geschäftsausgaben u. a.	4.463.870	3.817.689	- 646.181
67	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			
670	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	722.600	724.654	+ 2.054
671	an Land	364.710	355.469	- 9.241
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.177.450	2.072.575	- 104.875
673	an Zweckverbände u. dgl.	-	-	-
675 - 678	an sonstige Bereiche	4.413.000	6.237.211	+ 1.824.211
679	Innere Verrechnungen	10.332.137	9.476.700	- 855.437

68	Kalkulatorische Kosten				
680	Abschreibungen	723.077	615.767	-	107.310
685	Verzinsung des Anlagekapitals	389.515	367.654	-	21.861
69	aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung	6.939.260	5.876.682	-	1.062.578
7	Zuweisungen u. Zuschüsse				
70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soz. Einrichtungen	16.522.397	15.263.495	-	1.258.902
71	Zuw. und sonst. Zuschüsse f. lfd. Zwecke				
710	An Bund	0	15.583	+	15.583
711	an Land	1.064.947	1.064.399	-	548
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände	37.000	40.223	+	3.223
713	an Zweckverbände u. dgl.	1.240.782	1.185.106	-	55.676
715	laufende Zwecke	61.000	48.808	-	12.192
717	an priv. Unternehmen	1.985.000	2.566.112	+	581.112
718	an übrige Bereiche	199.377	217.864	+	18.487
73-79	Leistungen d. Sozial-, Jugendhilfe u.ä.	15.493.899	16.760.139	+	1.266.240
8	Sonstige Finanzausgaben				
80	Zinsausgaben				
800	an Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	-	-		
801	an Land	0	0	-	
804	an sonst. öffentl. Bereich	-	-		
805	an kommunale Sonderrechnungen	5.000	0	-	5.000
806	an sonstige öffentl. Sonderrechnungen	0	0		
807	an priv. Unternehmen	1.205.000	1.007.985	-	197.015
808	an übrige Bereiche	0	0	-	
809	Innere Darlehen	0	0	-	
81	Steuerbeteiligungen				
810	Gewerbesteuerumlage	2.394.737	2.409.110	+	14.373
83	Allgemeine Umlagen				
831	an Land	-	-		
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände	11.933.000	11.932.089	-	911
84	Weitere Finanzausgaben	116.000	25.775	-	90.225
85	Deckungsreserve	880.000	0	-	880.000
86	Zuführung zum VermH				
860	zum VermH (ohne Sonder-rücklagen)	6.299.009	10.153.321	+	3.854.312
863, 864	zu Sonderrücklagen	171.100	921.967	+	750.867
866	Zu Sonderrücklage (Feuerwehrpensionierung)	8.200	8.430	+	230
	Ausgaben Verwaltungshaushalt	149.654.715	151.718.846	+	2.064.131

4.2.1.7 Vergleich der Ausgaben 2022 mit dem Vorjahr und dem Haushaltsansatz

Hauptgruppe 4 - Personalausgaben -

	€	%
2021:	37.678.996	
2022:	38.794.440	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	1.115.444	3,0
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	1.399.091	3,5

Die Personalausgaben werden von uns an gesonderter Stelle dieses Berichtes dargestellt und analysiert (vgl. ab Seite 117).

50, 51 - Unterhaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen, Straßen und sonstigen Außenanlagen -

	€	%
2021:	5.148.892	
2022:	4.676.508	
Minderung gegenüber Vorjahr:	472.384	9,2
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	445.210	8,7

Die Gruppe 50, 51 teilt sich auf in die Gruppe 50 (Oberbegriff: Hochbau), die die laufenden Unterhaltskosten für bauliche Anlagen und dazugehörige Grundstücke beinhaltet, sowie die Gruppe 51 (Oberbegriff: Tiefbau), bei der die laufenden Unterhaltskosten der Straßen, Parkplätze, Parkanlagen, Sportplätze und der sonstigen Außenanlagen gebucht werden.

Nachdem bei den Unterhaltsaufwendungen 2009 erstmals seit Jahren wieder eine vergleichbare Höhe früherer Jahre erreicht wurde, die Ausgaben 2010 wieder dem seit Jahren ständig und z. T. deutlich darunterliegendem Trend folgten, wurden 2011 und auch 2012 höhere Mittel für den dringend notwendigen Bauunterhalt verausgabt. 2013 war wiederum ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, dem 2014 ein Anstieg folgte, der aber um rd. 900 T€ unter dem Ergebnis 2012 blieb. 2015 war erneut ein Rückgang zu verzeichnen, der allerdings überwiegend in der Ausgliederung der Max-Reger-Halle begründet war. Der Rückgang setzte sich 2016 in vergleichbarer Höhe wie 2015 fort. Damit sanken die Ausgaben auf den tiefen Stand von 2008.

2018 und 2019 wurde wieder mehr für den Unterhalt aufgewandt, jedoch deutlich weniger als jeweils in den Jahren 2009 bis 2015. In 2020 lag der Unterhalt wieder annähernd im Mittel der Jahre 2009 bis 2015. In 2021 wurde deutlich mehr aufgewendet mit rund 1,2 Mio.€ über dem Vorjahresansatz. 2022 sanken die Ausgaben zwischen die Ansätze der Jahre 2021 und 2020.

52 - Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände -

	€	%
2021:	1.474.785	
2022:	1.688.471	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	213.686	14,5
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	449.798	21,0

54 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen -

	€	%
2021:	3.875.934	
2022:	4.830.554	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	954.620	24,6
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	1.003.886	27,2

55 - Fahrzeug- und Maschinenunterhalt -

	€	%
2021:	740.998	
2022:	890.015	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	149.017	20,1
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	152.686	20,7

56, 57 - 63 - Besondere Aufwendungen für Bedienstete, weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben -

	€	%
2021:	4.922.404	
2022:	5.759.865	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	837.461	17,0
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	121.917	2,1

Dieser Block ist einer der größten Ausgabenblöcke im Verwaltungshaushalt. Auf dessen verwaltungsaufwendige Detaillierung haben wir aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Bei den meisten Untergruppen wurde mehr oder weniger eingespart.

64 - 66 - Steuern, Geschäftsausgaben u. a. -

	€	%
2021:	3.305.251	
2022:	3.817.689	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	512.438	15,5
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	646.181	14,5

Ca. 44,2 % der Haushaltsstellen weisen Einsparungen auf. Der Haushaltsansatz von 4.464 T€ wurde hier um rund 1,399 Mio.€ unterschritten.

Ca. 26,9 % der Haushaltsstellen weisen Mehrausgaben auf. Insgesamt wurden hier die Ansätze um 0,753 Mio. € überschritten.

28,9 % der Haushaltsstellen weisen keinen Ansatz und keine Sollstellungen auf. Diese Haushaltsstellen sollten zukünftig zur Löschung vorgemerkt werden. Auswertungen und System werden dadurch verbessert und beschleunigt.

672 - Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -

	€	%
2021:	2.037.528	
2022:	2.072.575	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	35.047	1,7
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	104.875	4,8

675 - 678 - Erstattungen an sonstige Bereiche -

	€	%
2021:	5.911.270	
2022:	6.237.211	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	325.941	5,5
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	1.824.211	41,3

Üblicherweise ist der Straßenentwässerungsanteil an das KU Stadtwerke hier die überwiegende Ausgabe. 2022 betrug das Anordnungssoll rund 1,9 Mio. €. In dieser Summe sind rund 64T € Abrechnungspositionen aus 2020 und rund 284 T€ aus 2021 enthalten. Rund 88,8 T € entfallen auf Kooperationskosten für Integrationsklassen.

Der größte Anteil an den Ausgaben und die Mehrung zum Vorjahr wird durch die Kostenerstattung an das BRK zum Betrieb des Impfzentrums Weiden/Neustadt mit 4,073 Mio. € aufgewendet.

69 - Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung -

	€	%
2021:	5.945.142	
2022:	5.876.682	
Minderung gegenüber Vorjahr:	68.460	0,01
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	1.062.578	15,3

Hierbei handelt es sich um die Ausgaben „Leistungsbeteiligung bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Hartz IV). Konkreter gehen wir dazu bei den Erläuterungen im Bereich „Sozialhilfe“ ein.

70 - Zuweisungen und Zuschüsse an soziale und gemeinnützige Einrichtungen -

	€	%
2021:	15.380.534	
2022:	15.263.495	
Minderung gegenüber Vorjahr:	117.039	0,8
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	1.258.902	7,6

Darunter die größeren Positionen:

Tageseinrichtungen für Kinder - Betriebskostenförderung - (einschl. weitergereichter Zuschuss des Landes von 4,879 Mio. €)	10,883 Mio. €
Betriebskostenzuschuss an Schwimmverein	0,728 Mio. €
Mietkostenzuschüsse an VHS gGmbH	0,468 Mio. €
Betriebskostenförderung	0,527 Mio. €
Zuschuss an den Stadtjugendring für Personalkosten	0,313 Mio. €
Zuschuss an den Stadtjugendring innerstädt. Jugendtreff	0,123 Mio. €
Leistungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung Kitas	0,328 Mio. €
ESF Jugend stärken im Quartier	0,100 Mio. €
Ausgaben des Sportbüros zur Sportförderung	0,114 Mio. €
Zuschuss an Kath. Jugendfürsorge für Erziehungsberatung	0,153 Mio. €
Betriebs- u. Instandhaltungspausch. f. vereinseigene Sportanlagen	0,162 Mio. €
Förderprogramm KiTa-Einstieg	0,111 Mio. €
Zuweisung / Ausgabe ESF Jugend stärken im Quartier	0,100 Mio. €
Zuschüsse –Ausfallgarantie-	0,113 Mio. €

711 - Zuweisungen an das Land -

	€	%
2021:	1.108.757	
2022:	1.064.399	
Minderung gegenüber Vorjahr:	44.358	4,0
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	548	0,1

Die Krankenhausumlage 2022 betrug 1.003.946 € und sank sich gegenüber 2021 um 46.046 € bzw. 7,5 % (Vorjahr: Mehrung um 73.485 € bzw. 7,5 %).

Bei den anderen Ausgaben handelt es sich überwiegend um die Kostenbeteiligung für die Ganztagschulen und den Beitrag für den Entschädigungsfonds Denkmalpflege.

713 - Zuweisungen an Zweckverbände -

	€	%
2021:	1.225.619	
2022:	1.185.106	
Minderung gegenüber Vorjahr:	40.513	3,3
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	55.676	4,5

Die Verbandsumlage an den Zweckverband Müllkraftwerk Schwandorf betrug 2022 746.533 € und sank gegenüber 2021 um 37.764 € bzw. 4,8 % (Vorjahr: Erhöhung um 14.856 € bzw. 1,9 %).

Die Umlage zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sank um 858 € bzw. 0,2 % (Vorjahr: + 88.409 € bzw. + 26,0 %) auf 428.106 €.

717 - Zuweisungen an private Unternehmen -

	€	%
2021:	1.539.616	
2022:	2.566.112	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	1.026.496	66,7
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	581.112	29,3

davon Zuschuss für Stadtlinienverkehr - HHSt 79100.71710 und nachrichtlich die Zuweisung des Bayer. Staates für den ÖPNV:

	Zuschuss in €	Zuweisung des Landes in €
2003:	871.033	396.633
2005:	824.773	308.800
2007:	885.167	235.500
2009:	924.219	205.000
2011:	1.133.523	306.000
2012:	1.036.179	280.000
2013:	1.081.521	285.000
2014:	1.081.771	285.500
2015:	1.045.495	286.000
2016:	989.500	264.200
2017:	1.204.629	259.222
2018:	1.204.648	339.600
2019:	1.243.340	450.560
2020:	1.536.244	495.731
2021:	1.382.217	414.402
2022:	2.404.053	437.298

Daneben erhielt die Stadt einen weiteren Zuschuss aus dem ÖPNV Rettungsschirm i.H.v. 154.429 € im Jahr 2022.

718 - Zuweisungen an übrige Bereiche -

	€	%
2021:	217.146	
2022:	217.864	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	718	0,3
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	18.487	9,3

73 - 79 - Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, sonstige Sozialleistungen einschl. Grundsicherung nach SGB XII - (ohne Wohngeld)

	€	%
2021:	13.953.771	
2022:	16.760.139	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	2.806.368	20,1
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	1.266.240	8,2

Allerdings handelt es sich bei diesen Ausgaben lediglich um die „reinen“ Sozialleistungen. Einschließlich der „zusätzlichen“ Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung f. Arbeitssuchende nach SGB II, Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen, Kinderhaus, Schülercafe, Jugendzentrum), die bei anderen Gruppierungsziffern (u. a. Gr.Nrn. 50 - 66, 69, 70) verausgabt werden, ergeben sich folgende Zahlen:

	€	%
2021:	35.299.451	
2022:	39.233.880	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	3.934.429	11,1
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	613.847	1,6

Zusätzlich waren in 2021 (Netto)Personal- und Sachkosten der Sozial- und Jugendverwaltung (ausgenommen Kinderhaus) i. H. v. rd. 4,578 Mio. € zu leisten.

Mit zu den größeren Ausgabeposten der Städte und Gemeinden zählen die Aufwendungen für die Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe, sonstige Sozialleistungen einschl. Grundsicherung.

In 2021 gaben die kreisfreien Städte dafür in Bayern rund 1.666 Mio. € (Vorjahr: 1.497 Mio. €) aus. Insgesamt betrugen diese Ausgaben in 2022 bei den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken in Bayern 8.330 Mio. € nach 7.962 Mio. € in 2021.

„Hartz IV“ (Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II) wirkte sich 2005 erstmals kostenmindernd auf die Sozialhilfeleistungen aus. Die Leistungen der Sozialhilfe gingen 2005 um 12,1 % auf 2.836 Mio. € und 2006 um 0,3 % auf 2.828 Mio. € zurück.

Nach einem erstmaligen Wiederanstieg 2007 um 5,5 % auf 2.983 Mio. € stiegen die Leistungen der Sozialhilfe jährlich weiter. Nach 5.369 Mio. € in 2018 wurde 2019 mit 5.659 Mio. € ein neuer Höchststand erreicht (+ 5,4 % bzw. + 290 Mio. €). Im Jahr 2020 verringerten sich die Ausgaben auf über die Hälfte auf nahezu dem Stand von 2006 mit 2.799 Mio. €. In 2021 blieben die Ausgaben nahezu konstant bei 2.733 Mio. 2022 verringerten sich die Ausgaben auf 2.686 Mio. €

Im Jahr 2022 hatten die kreisfreien Gemeinden 648 Mio. € (+8,0%) und die Landkreise 658 Mio. € (+ 13,3 %) aufzuwenden. Der größte Anteil entfiel auf die Bezirke mit 1.380 Mio. € (- 11,1 %). Die Zahlungen für die sonstigen sozialen Leistungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 5.644 Mio. € (+ 7,3 %). Die kreisfreien Gemeinden hatten hier mit 1.017 Mio. € (+13,4%) und die Landkreise mit 1.089 Mio. € (+18,0 %) höhere Zahlungen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Ausgaben der Bezirke erhöhten sich auf 3.532 Mio. € (+ 3,8 %)

Nachfolgend eine Kurzanalyse dieser gewichtigen (sozialen) Ausgabengruppe:

Sozialhilfe

In unseren Berichten gehen wir regelmäßig auf die gewichtige Ausgabengruppe „Sozialhilfe“ näher ein, stellen bei den Ausgaben das jeweilige Haushaltsjahr dem Vorjahr gegenüber und geben auch die Werte der davorliegenden Jahre an. Ebenso stellen wir von 2019 bis 2022 die Nettokosten der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung näher dar.

Wir haben versucht, diese gewichtige (soziale) Ausgabengruppe dem Vorjahr gegenüberzustellen und ein Gesamtergebnis zu ermitteln. Dazu war es notwendig, die Einnahmen und Ausgaben der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligung - Hartz IV - (Gr. 19, 69) mit einzubeziehen.

69, 73 – Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) **Sozialhilfe**

Entwicklung der Sozialhilfeleistungen (SGB XII) in den Jahren 2018 – 2021 (Nettokosten)

	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	%
HLU, laufende Leistungen	421.216	556.892	605.447	706.244	100.797	16,65
HLU, einmalige Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen	2.955	4.631	18.285	21.047	2.762	15,11
HLU, einmalige Leistungen an sonstige Berechtigte	-3.238	200	0	34	34	
Hilfe zur Pflege i.F.v. Pflege- geld Pflegegrad I	156	0	0	0	0	-
Hilfe z. Pflege i.F.v. Pflege- geld Pflegegrad II	376	0	0	0	0	-
Hilfe z. Pflege i.F.v. Pflege- geld Pflegegrad III	345	0	0	0	0	-
Hilfe z. Pflege i.F.v. Pflege- geld Pflegegrad IV	843	0	0	0	0	-
Hilfe z. Pflege i.F.v. Pflege- geld Pflegegrad V	0	0	0	0	0	-
Hilfe z. Pflege, häusl. Pflege i.F.v. anderen Leistungen	4.078	1.022	0	0	0	-
Hilfe zur Gesundheit, Erstat- tung an Krankenkassen	-76.071	92.696	138.673	178.602	39.929	28,79
Hilfe bei Krankheit	-	-	0	22.730	22.730	-
Hilfe zur Überwindung beson- derer Lebenslagen	13.212	4.771	7.092	4.921	- 2.171	-30,61
Hilfe in anderen Lebenslagen Weiterführung des Haushalts	16.525	12.140	11.970	10.522	- 1.448	-12,10
Altenhilfe	1.008	504	1.008	1.080	72	7,14
Hilfe in anderen Lebenslagen Bestattungskosten	41.701	30.436	16.780	21.136	4.356	25,96
Summe	423.106	703.292	799.225	966.316	167.091	20,91

Bei den Sozialhilfeausgaben werden die **Nettoaussgaben** verglichen. Es wurden die gesamten Solleinnahmen von den gesamten Sollausgaben abgezogen. Berücksichtigt wurden auch die Ausgaben für die stationäre Behandlung im Krankenhaus, für die weiterhin der Bezirk zuständig ist und somit erstattet wurden.

Wie sich aus der Aufstellung zeigt, haben sich die Nettokosten der Sozialhilfeleistungen insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 20,91 % erhöht.

Entwicklung der Sozialhilfe (SGB XII) und der Personal- und Sachkosten in den Jahren 2019 – 2022 (Nettokosten)

	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	%
Personal- u. Sachkosten	1.347.905	1.414.227	1.414.095	1.607.122	193.027	13,65
Sozialhilfekosten	408.887	698.016	799.225	966.316	167.091	20,91
Nettokosten	1.756.792	2.112.243	2.199.198	2.573.438	374.240	17,17

Die Erhöhung bei den Personal- und Sachkosten ist auf die gestiegenen Personalkosten zurückzuführen. Die Sachkosten blieben im Vergleich des Vorjahres

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Entwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in den Jahren 2019 - 2022 (Nettokosten)

	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	%
Leistungen für Unterkunft und Heizung der ALG II Empfänger	5.845.744	5.854.642	5.499.081	5.405.967	-93.114	-1,69
Leistungen für Beihilfen, Kautionen und Umzugskosten der ALG II Empfänger	421.683	385.406	446.061	470.715	24.654	5,53
Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	653.470	724.254	706.576	884.549	177.973	25,19
Gesamt	6.920.897	6.964.302	6.651.718	6.761.231	109.513	1,65
abzgl. Bundesanteil für Unterkunft	2.877.676	4.209.573	4.047.857	3.609.181	-438.676	-10,84
Nettokosten	4.043.221	2.754.729	2.603.861	3.152.050	548.189	21,05

Die Nettoaussgaben bei den Arbeitsuchenden stiegen um 177.973 € (+ 25,19%).

Die Leistungen an die Arbeitssuchenden sanken um 68.460 € (- 1,2%). Der Rückgang 2018 und 2019 ist durch allmählich sinkende Beträge der Monatsabrechnungen bedingt. Die Abrechnungen sanken von 415 T€ auf 377 T€ und betrugen im Durchschnitt des Jahres 2020 429 T€, 2021 397 T€ und 2022 rund 380 T€. Die Leistungen für Beihilfen etc. stiegen um 5,5 % (+ 25 T€).

Bei der Verwaltung der Grundsicherung sind die Nettokosten um 177.973 € (25,19%) gestiegen. Dabei wirkte sich maßgeblich aus, dass 2022 die Personalkosten um 71 T€ gestiegen und die Personalkostenerstattung um 43 T€ gesunken ist. Der kommunale Finanzierungsanteil am Jobcenter war um 113.864 € (43,1 %) niedriger als 2021.

Der Prozentsatz des Bundeszuschusses verringerte sich 2019 um 3,5 % Punkte auf 46,8 % und erhöhte sich für 2020 um 25,4 % Punkte auf 72,2 %. Dadurch stieg der Bundeszuschuss insgesamt um 46,3 % (+1.331.879 €) für die Stadt Weiden i.d.OPf. 2020. In 2021 wurde der Bundeszuschuss um 3,5 % Punkte auf 68,7 % gesenkt. Der Bundeszuschuss sank dadurch insgesamt um 4,8 % (-161.716 €). In 2022 beträgt der Bundeszuschuss 67,4 % was ein Minus von 1,3 %-Punkte bedeutet (- 43.310 €).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Für die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt seit 01.01.2005 das SGB XII.

Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist jetzt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben (ohne Personal- und Sachkosten) in den Jahren 2019 – 2022

	2019	2020	2021	2022				
	Netto-aufwand	Netto-aufwand	Netto-aufwand	Ein-nahmen	Aus-gaben	Netto-auf-wand	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	€	€	%
Grundsicherung im Alter	517.667	-32.818	90.257	2.419.085	2.563.071	143.986	53.729	59,53
Grundsicherung bei Erwerbs-minderung	113.213	37.878	24.267	1.866.402	1.846.806	-19.596	-43.863	-180,75
Gesamt	281.224	5.060	114.524	4.285.487	4.409.877	124.390	9.866	8,61

Bei den Erstattungen haben der Bund und der Freistaat Bayern Ende 2018 den Erstattungsmodus umgestellt. Die Erstattung für den Monat Dezember konnte erst im Januar 2019 angefordert und zu Soll gestellt werden. Deshalb konnte 2018 nur die Erstattung für die Ausgaben von 11 Monaten eingenommen werden. 2019 wird dies die Erstattung für die letzten 4 Monate des Jahres betreffen. Diese wird erst in den ersten Monaten 2020 erfolgen. Deshalb werden bei den Einnahmen 2019 nicht nur der Dezember sondern die letzten 4 Monate fehlen. Der Haushalt 2019 wird nur durch die Einnahme der Erstattung für Dezember 2018 entlastet. Deshalb wird im Haushaltsjahr 2019 nur die Erstattung für 9 Monate eingehen. Erst ab dem Haushaltsjahr 2020 werden, versetzt um 4 Monate, wieder die Ausgaben eines vollständigen Jahres erstattet werden.

Seit 2014 erstattet der Bund 100 % (2012 waren es 45 % des Vorvorjahres und 2013 75 % der Nettoausgaben des laufenden Haushaltsjahres) der Nettoausgaben für Geldleistungen der gesamten Grundsicherung aus dem jeweiligen Kalenderjahr.

In der Tabelle auf der vorigen Seite sind diese Erstattungsleistungen bereits enthalten. Damit verstehen sich die Nettoaufwendungen der Stadt als restliche Nettoaufwendungen nach der Erstattung durch den Bund.

Folgende Erstattungsleistungen wurden als Einnahmen verbucht:

2007:	157.835 €
2009:	258.066 €
2011:	314.445 €
2012:	992.667 €
2013:	2.066.245 €
2014:	2.925.841 €
2015	3.126.710 €
2016	3.238.494 €
2017	3.379.400 €
2018	3.213.716 €
2019	2.429.110 €
2020	3.694.731 €
2021	4.009.533 €
2022	4.285.487 €

Die Zahl der Leistungsfälle (jeweils per 31.12.) wurde vom Amt für wirtschaftliche Hilfen mit 735 für das aktuelle Jahr 2022, 665 für 2021, 679 für 2020, 676 für 2019, 597 für 2018 gemeldet. 2017 wurden 576 und 2016 625 gemeldet. Die Daten seit 2017 wurden jedoch aus einem neuen EDV-System ermittelt und sind nach Auskunft des Amtes nicht mit denen bis 2016 vergleichbar.

Gesamtübersicht der Personal- und Sachkosten, der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Sozialhilfe, sonstiger Sozialleistungen einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, ohne Wohngeld) für die Jahre 2019 – 2022 (Nettokosten)

	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	%
Personal- u. Sachkosten	1.347.905	1.414.227	1.399.973	1.579.625	179.652	12,83
Sozialhilfe (SGB XII)	408.887	698.017	791.155	966.315	175.160	22,14
Grundsicherung f. Senioren und für jüngere Erwerbsun- fähige (SGB XII)	937.149	5.060	114.524	124.390	9.866	8,61
Grundsicherung der Arbeitsuchenden (SGB II)	6.920.897	6.964.302	6.651.718	6.761.231	109.513	1,65
Zwischensumme	9.599.257	9.081.606	8.957.370	9.431.561	474.191	5,29
abzügl. Bundesanteil für Unterkunft und Heizung (SGB II)	2.877.676	4.209.573	4.047.857	3.609.181	-438.676	-10,84
Gesamt	6.721.581	4.872.033	4.909.513	5.822.380	912.867	18,59

Nach unserer Zusammenstellung der Nettokosten aufgrund der **kameral** gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den angeführten Bereichen ergibt sich somit **eine Mehrbelastung für die Stadt i. H. v. 912.867 € bzw. 18,59 % gegenüber dem Vorjahr** (Vorjahr: Mehrbelastung um 37.480 € bzw. 0,8 %).

Die Gründe für die Schwankungen in den einzelnen Bereichen haben wir bei diesen Bereichen selbst erwähnt. Daraus ist erkennbar, dass ein Großteil der Schwankungen von Jahr zu Jahr durch Veränderungen im Auszahlungsverhalten der Stadt und im Erstattungsverhalten der Kostenerstatter an die Stadt Weiden i.d.OPf. beim Wechsel der Haushaltsjahre bedingt sind.

Nachdem es durch die Hartz IV-Regelungen im Jahr 2005 sowie in den Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich der Ausländersozialhilfe im Jahr 2006 zu unterschiedlichen Auswirkungen (Ent- bzw. Belastung) für die Kommunen gekommen ist, wurde 2006 ein interkommunaler Belastungsausgleich geschaffen.

Für das Jahr 2022, 2021 und 2020 wurde kein Belastungsausgleich festgesetzt.

Bis 2015 wurde der Belastungsausgleich bei der Berechnung des Erhöhungsansatzes für die Sozialhilfebelastrung bei den Schlüsselzuweisungen berücksichtigt, d. h. abgezogen.

Durch die Umstellung der Berechnungsmethode für die Schlüsselzuweisungen (siehe dort Seite 32) ist dies seit 2016 nicht mehr der Fall.

Jugendhilfe

Der Gesamtaufwand für Jugendhilfe in den Jahren 2019 – 2022 stellt sich wie folgt dar:

UA'e 29500 (nur UGr 66100, 70010, 70020) Schullandheime, Ortsverkehrswacht, Waldjugendspiele
45120 bis 45830 Maßnahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII
 46000 Jugendzentrum
 46030 Schülercafe
 46200 Stadtteilzentrum Stockerhut
 46400 Tageseinrichtungen für Kinder
 46410 Kinderhaus
 46420 Kinderhort Stockerhut
 47020 Förderung der freien Jugendhilfeträger
 47030 Förderung der Jugendarbeit durch freie Träger
 - ohne Kinderspielplätze -

Haushalts-jahr	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	%
Ausgaben 1)	23.223.329	24.031.805	23.908.513	25.654.885	1.746.372	7,30
abzügl. Einn.	9.430.629	10.450.500	10.648.245	9.411.979	-1.236.266	-11,61
Nettoaufwand	13.792.700	13.581.305	13.260.268	16.242.906	2.982.638	22,49

Zu 1): Darin sind auch die Netto-Ausgaben für die Verwaltung der Jugendhilfe (UA 40700) - Jugendamt - (2022: 2,867 Mio. €) enthalten.

Der **Netto-Gesamtaufwand für Jugendhilfe** stieg 2022 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,983 Mio. € = **22,49 %** (Vorjahr: -1,5 %), .

Nachstehend eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Maßnahmen der **Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)**.

UA 45 (konkret: UA'e 45120 - 45830)

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	%
Ausgaben	8.203.029	7.396.840	7.273.190	8.574.425	1.301.235	17,89
abzügl. Einnahmen	2.191.956	1.947.546	2.025.163	1.201.098	-824.065	-40,69
Nettoaufwand	6.011.073	5.449.294	5.248.027	7.373.326	2.125.299	40,50

Ohne die unten gesondert aufgeführten Unterabschnitte 45410, 45560, 45570, 45610 und 45660 erhöhte sich der Nettoaufwand um 60.002 € gegenüber dem Vorjahr.

Die Veränderungen sind in der Regel auf veränderte Fallzahlen zurückzuführen.

Netto-Aufwendungen einiger wesentlicher Maßnahmenbereiche im Zeitreihenvergleich 2018 - 2022:

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	€	%
UA 45410 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	444.301	328.028	142.218	109.809	82.964	-26.845	-24,45
UA 45560 Vollzeitpflege	1.035.254	851.404	949.374	725.060	1.000.951	275.891	38,05
UA 45570 Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform	2.480.119	1.553.683	842.593	1.155.438	2.487.097	1.331.659	115,25
UA 45610 Hilfe f. junge Volljährige	221.569	102.222	72.321	150.388	359.483	209.095	139,04
UA 45660 Eingl.Hilfe f. seelisch beh. Kinder u. Jugendliche	1.418.169	1.622.849	1.812.178	1.543.834	1.939.331	395.497	25,62
Gesamt	5.599.412	4.458.186	3.788.684	3.684.529	5.869.826	2.185.297	59,31

UA 45410, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 ff. SGB VIII)

Der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für Kinder hat in den letzten Jahren ständig an Bedeutung zugenommen.

Das Jugendamt übernimmt für viele Kinder (siehe folgende Tabelle) die Kindergartenbeiträge. Da für die meisten Kinder von SGB II-Empfängern diese Beiträge nun aus Mitteln des Sozialamtes erbracht werden, sind beim Jugendamt vor 2016 die Kosten dafür stark zurückgegangen, haben sich aber 2016 leicht, 2017 sowie 2018 stark erhöht.

In 2019 wurde in etwa die Ausgaben aus dem Jahr 2016 erreicht. Der Aufwand für Kindergartenbeiträge sank 2020 beim Jugendamt auf 121.574 €. In 2021 sank der Aufwand erneut um 24.196 € auf 97.378 €. Im Jahr 2022 sank der Betrag um 35.628 € auf 61.750 €.

Nachdem 2009 auch die Mittagsverpflegung übernommen werden musste, gingen mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im Zeitraum 2011 bis 2014 die Aufwendungen dafür ständig wieder zurück. Seit 2015 schwanken die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung auf relativ niedrigem Niveau. 2021 sanken sie um 8.242 € auf 12.422 €. In 2022 wurden Kosten in Höhe von 21.213 € übernommen

Geförderte Kinder in den Kindergartenjahren 2016/2017 – 2021/2022:

Die Fallzahlen beziehen sich auf ein gesamtes Kindergartenjahr, der Nettoaufwand bezieht sich auf das Haushaltsjahr.

Kindergartenjahr	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Krippe	63	72	81	68	69	90
Kindergarten	370	359	211	233	293	437
Hort	68	71	72	78	96	114
AK Asyl	132	138	174	135	151	154
Sonstige	109	78	94	75	85	117
Summe	742	718	632	589	694	912

Netto-Aufwand in den Jahren 2018 - 2022

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	€	%
Nettoaufwand	444.301	328.028	142.218	109.809	82.964	-26.845	-24,45

UA 45560, Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bietet Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Gesamtentwicklung in den Jahren 2017 - 2022 (zum Stichtag 31.12.)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fälle zum 31.12.	68	61	73	40	83	65

Netto-Aufwand in den Jahren 2017 - 2022

Haus-haltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderungen 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	€	€	%
Netto-aufwand	879.192	1.035.254	851.404	949.374	725.060	1.000.951	275.891	38,05

Die Anzahl der in anderen Familien untergebrachten Kinder und Jugendlichen schwankt im Jahresverlauf. Sie ist 2022 zum Stichtag deutlich gesunken. Die Steigerung des Nettoaufwands ist im Wesentlichen durch die höheren Ausgaben bei den Leistungen außerhalb von Einrichtungen(+104 T€) und den Erstattungen an andere Träger (+130 T€) begründet.

Bei einer notwendigen Fremdunterbringung von Kindern kann je nach Lage des Einzelfalles (Alter, Schädigung und Bedürfnisse des Kindes) die Vollzeitpflege oder die Heimerziehung eine geeignete Erziehungsform darstellen. Die Erziehung in einer anderen Familie (Vollzeitpflege) wird ggf. als wirtschaftlichere Alternative vorrangig gewählt.

Lt. Jugendamt werden mehr Pflegefamilien benötigt. Es ist deshalb bemüht, mehr Pflegefamilien zu finden.

Die Pauschalbeträge für Kinder in Vollzeitpflege wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2022 angehoben. Wir führen als Information aber auch die Beträge ab 01.01.2017 auf:

Alter	0 - 6 Jahre	7 - 12 Jahre	ab 13 Jahren
Pflegegeld ab 01.01.2017	792 €	894 €	1028 €
Pflegegeld ab 01.05.2018	802 €	904 €	1040 €
Pflegegeld ab 01.07.2019	854 €	958 €	1098 €
Pflegegeld ab 01.01.2020	884 €	994 €	1140 €
Pflegegeld ab 01.01.2021	888 €	1.000 €	1.148 €
Pflegegeld ab 01.01.2022	923 €	1.041 €	1.197 €

Die Pflegegelder schließen den gesamten Lebensbedarf sowie ein Entgelt für die geleistete Erziehung ein.

UA'e 45570, 45610 und 45660, Heimerziehung (§§ 34, 35 a SGB VIII)

- UA'e 45570 - Heimerziehung - Minderjährige -
 45610 - Heimerziehung - junge Volljährige -
 45660 - Heimerziehung - seelisch behinderte Kinder und Jugendliche -

Die Unterbringung in einem Heim soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Soweit möglich, sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert und damit eine Rückkehr in die Familie ermöglicht werden. Leider gelingt dies in vielen Fällen nicht.

In diesen Fällen hat das Heim die weitere Aufgabe, den jungen Menschen eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und sie auf ein selbständiges Leben vorzubereiten.

Die Heimerziehung betrifft insbesondere die Altersgruppen von 12 bis 18 Jahren. Teilweise sind diese Kinder und Jugendlichen bereits massiv auffällig und schulisch kaum integrierbar. Traditionelle (heilpädagogisch-orientierte) Kinderheime nehmen diese Personengruppen zunehmend weniger auf. Das Jugendamt ist deshalb oft gezwungen, heilpädagogische oder intensiv-therapeutische Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Tagespflegesätze betragen je nach unterschiedlicher Heimstruktur zwischen etwa 80 € und 330 €, d. h. ein einzelner Fall kann jährliche Kosten bis zu 120 T€ (!) und mehr verursachen.

Entwicklung in den Jahren 2017 - 2022:

Bestand zum 31.12.	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Heimerziehung Minderjährige	44	33	40	32	40	36
Heimerziehung junge Volljährige	7	10	5	2	6	5
Heimerziehung seel. behinderte Kinder u. Jugendliche	14	23	28	13	15	15
insgesamt	65	66	73	47	61	56

Netto-Aufwand in den Jahren 2017 - 2022 (ohne ambulante Maßnahmen):

HJ	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	€	€	%
Netto-aufwand	- 1.345.764	3.558.796	2.791.372	2.203.845	2.339.708	4.051.213	1.711.505	73,15

Seit 2008 stiegen die Unterbringungszahlen stark an. Nach einem kurzen Rückgang 2014 stiegen sie 2015 wieder auf die Zahl von 2013 an. Sowohl 2016 als auch 2017 ging die Zahl wieder etwas zurück und blieb 2018 stabil. In 2019 erhöhten sich die Zahlen wieder, was nach Aussage des Fachbereichs aber zur allgemeinen Entwicklung passt.

Im Jahr 2020 gingen die Zahlen wieder auf die 2018 zurück. In 2021 und 2022 stiegen die Fallzahlen innerhalb der bekannten Schwankungsbreite an.

Bei der Heimerziehung von Minderjährigen ist die Zahl um 4 gesunken, die der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen blieb stabil. Die Unterbringung von jungen Volljährigen nahm um 1 Fall ab.

Der Netto-Aufwand für die Jahre 2019 - 2022 (ohne ambulante Maßnahmen) setzt sich wie folgt zusammen:

UA		2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
		T€	T€	T€	T€	T€	%
45570	Heimerziehung - Minderjährige -	1.554	843	1.155	2.487	1,332	115,32
45610	Hilfen für junge Volljährige	102	72	150	359	209	139,33
45660	Unterbringung von seelisch behinderten Kindern u. Ju- gendlichen (ohne HHSt. 45660.76100 - amb. Maßn. -)	1.135	1.289	1.495	1.939	444	29,70
Gesamt		2.791	2.204	2.800	4.785	1.985	70,89

Aus der Anzahl der Fälle kann man nicht automatisch auf die Höhe der Kosten schließen. Diese werden natürlich durch die Anzahl der Fälle beeinflusst, jedoch spielt hier auch die Dauer der Unterbringung, die Intensität der Unterbringung (z.B. nur betreutes Wohnen oder Pflegeheim mit intensiver pädagogischer Betreuung) und die zeitversetzte Refinanzierung eine entscheidende Rolle.

Der Nettoaufwand für Heimerziehung insgesamt (ohne ambulante Maßnahmen) erhöhte sich 2022 gegenüber 2021 um 1.985 T€ bzw. 70,89 %. In 2020 war eine Erhöhung um 596 T€ im Vergleich zum Vorjahr. 2020 sank der Aufwand um 587 T€, was in 2021 nahezu der Steigerung mit 596 € entspricht.

Die Ausgaben für die Heimerziehung für Minderjährige (UA 45570) stiegen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 824 T€ bzw. um 38,0% auf 2.990 T€. Die Einnahmen sanken um 508 T€ von 1.011 T€ auf 503 T€ (- 49,8%).

Der Vergleich der Jahresergebnisse wird nicht nur durch die späte Erstattung von Ausgaben verfälscht, sondern auch, weil im laufenden Haushaltsjahr unterschiedliche Zahlungen aus Forderungen aus Vorjahren abgewickelt werden.

Die Ausgaben für die Hilfen für junge Volljährige (UA 45610) stiegen gegenüber 2021 um 87 T€ von 327 T€ auf 414 T€ (+ 26,6 %). Die Einnahmen sanken von 176 T€ auf 55 T€ (- 68,8 %)

Die Ausgaben für die Unterbringung von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen (UA 45660) haben sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 765 T€ von 1.240 T€ auf 2.005 T€ (+ 61,69%) erhöht. Die Einnahmen sind um 191 T€ von 256 T€ auf 65 T€ (- 74,6%) gesunken.

UA 46400, Tageseinrichtungen für Kinder (BayKiBiG)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist als Gemeinde verpflichtet, für Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zu sorgen. Sie muss diese entweder selbst schaffen und betreiben oder darauf hinwirken, dass diese von anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden. Die Träger haben Anspruch auf Förderung der Betriebskosten gegenüber der Stadt. Diese hat Anspruch auf Förderung in Höhe der Hälfte der vorgeschriebenen Förderung gegenüber dem Staat.

Netto-Aufwand für Betriebskostenförderung in den Jahren 2017 - 2022

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	€	%
Betriebskosten- förderung	8.510.184	10.080.446	11.223.946	10.971.450	11.409.396	437.946	4,0
Staatliche För- derung	4.814.299	5.987.557	6.845.667	6.598.779	6.754.201	155.422	2,4
Nettobetrag	3.695.885	4.092.889	4.378.279	4.372.671	4.655.195	282.524	6,5

Die durch die vorgeschriebene Förderung nicht gedeckten Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung müssen vom Träger der jeweiligen Einrichtung übernommen werden, wenn sie nicht über Einnahmen, etwa das Elterngeld oder Spenden, erwirtschaftet werden.

In Weiden wird nur das Kinderhaus Tohuwabohu von der Stadt Weiden selbst betrieben. Die Trägerschaft aller anderen Einrichtungen haben sogenannte freie Träger der Jugendhilfe übernommen. Da jedoch das Gesetz die Gemeinden verpflichtet, die Einrichtungen zu schaffen, haben viele Träger diese Aufgabe nur übernommen, wenn die Stadt ein eventuell auftretendes Defizit dieser Einrichtungen ganz oder zum größten Teil übernimmt. 2022 bestanden solche Defizitvereinbarungen für 26 der 37 Tageseinrichtungen für Kinder.

Netto-Aufwand für weitere Betriebskosten in den Jahren 2018 - 2022

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021/2022 in	
	€	€	€	€	€	€	%
Kinderhaus Tohuwa- bohu	76.903	95.322	59.842	215.576	260.417	44.841	20,80
sonstige Einrichtungen	131.585	0	310.969	763.488	179.794	-583.694	-76,45
Summe	208.488	95.322	370.811	979.064	440.211	-538.853	-55,04

Im Haushaltsjahr wurden Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 179.794 € an sechs Einrichtungen verausgabt. Die Zahlungen betreffen teilweise zurückliegende Jahre. Für 2020 und früher wurden Abschläge und Ausgleiche in Höhe von 39.795 € angewiesen. In 2021 wurden Abschläge in Höhe von 112.052 € vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Abschlagszahlungen zeitnah abzurechnen sind. Dies gilt auch für bereits zurückliegende Haushaltsjahre. Im Ergebnis sind Differenzen auszugleichen. Die Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen ist von den Trägern der Einrichtung einzufordern und durch die ausreichende Stelle zu prüfen. Der örtlichen und überörtlichen Prüfung muss eine Nachprüfung aus den Unterlagen möglich sein.

Die Tabelle weist für Förderung der sonstigen Einrichtung keine Nettoausgabe für das Jahr 2019 auf. In 2019 wurde bei einer Einrichtung ein Defizit aus den Jahren 2017, 2016 und 2015 in Höhe von 8.853,52 € ausgeglichen. Nachdem 2017 keine einzige Kindertagesstätte einen Defizitausgleichsvorschuss für 2017 erhalten hatte, wurden 2018 an 6 Kindertagesstätten Vorschüsse für 2018 in Höhe von insgesamt 262.349,75 € geleistet.

(Brutto)-Ausgaben der Hilfe zur Erziehung

UA 45560 Vollzeitpflege

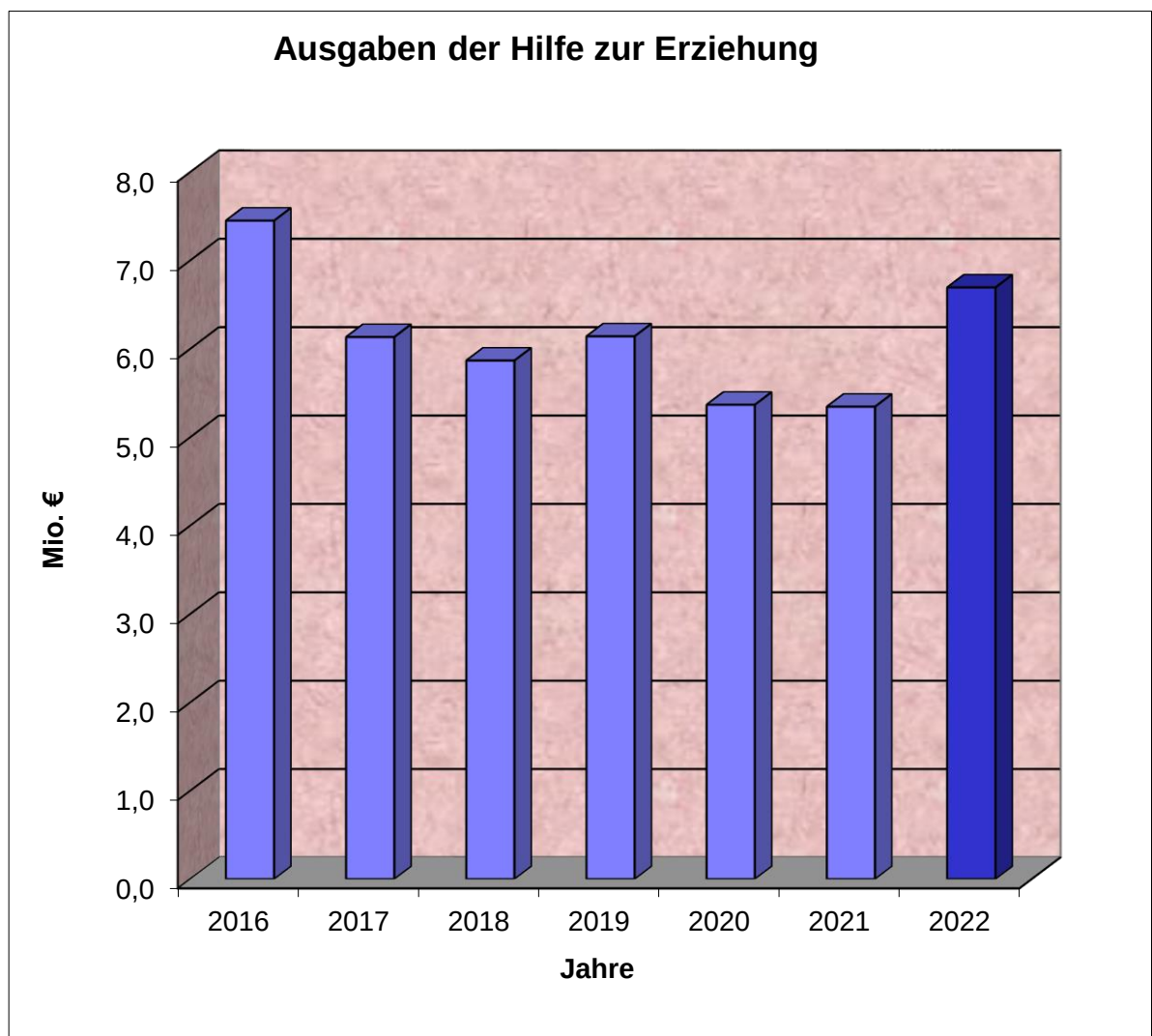
UA 45570 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

UA 45580 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

UA 45610 Hilfen für junge Volljährige

UA 45660 Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
€	€	€	€	€	€	€
Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
7,452	6,135	5,869	6,143	5,369	5,347	6,696



800 - 809 - Zinsen -

	€	%
2021:	1.041.563	
2022:	1.007.985	
Minderung gegenüber Vorjahr:	33.578	3,2
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	202.015	16,7

Die Entwicklung der Zinsen **für den Schuldendienst** haben wir in unserem Bericht beim Kapitel „Schulden des Stadthaushalts“ gesondert dargestellt (vgl. Seite 110).

Zinsen für Kassenkredite fielen 2022 nicht an.

Die Kassenkredite konnten schon im Jahr 2016 deutlich verringert werden. Zum Stichtag 31.12.2016 und die ganzen Haushaltsjahre 2017 bis 2022 hatte die Stadtkasse keinen Kassenkredit mehr aufgenommen. Deshalb mussten die Ansätze für Kassenkreditzinsen nicht in Anspruch genommen werden.

810 - Gewerbesteuerumlage -

	€	%
2021:	2.667.992	
2022:	2.409.110	
Minderung gegenüber Vorjahr:	258.882	9,7
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	14.373	0,6

Die Gemeinden haben gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage an das Land und an den Bund abzuführen.

Die Umlage wird in der Weise ermittelt, dass das Gewerbesteueraufkommen (Ist) durch den von der Gemeinde festzusetzenden Hebesatz geteilt und mit einem Vervielfältiger multipliziert wird.

Der Vervielfältiger ist die Summe aller Bundes- und Landesvervielfältiger (§ 6 III S. 1 GFRG).

Vervielfältiger für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2016 – 2022:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	von Hundert						
„Normal“-Umlage	44	44	44	44	35	35	35
Erhöhung infolge Steuer- senkungsgesetz	32	32	32	32	-	-	-
Absenkung infolge Ge- werbesteueränd.gesetz	-38	-38	- 38	- 38	-	-	-
Absenkung infolge Unter- nehmensteuerreformges.	-3	-3	- 3	- 3	-	-	-
Erhöhung für Fonds Deutsche Einheit	5	4,5	4,3	0	-	-	-
Erhöhung durch den Solidarpakt	29	29	29	29	-	-	-
Gesamt-Umlage		69	68,5	68,3	64,0	35	35

Der Multiplikator blieb unverändert. Die Erhöhung des Vervielfältigers für den Fonds Deutsche Einheit wurde 2017 von 5 auf 4,5 Punkte und 2018 auf 4,3 Punkte gesenkt. 2019 entfiel diese Erhöhung vollständig.

Zum Jahr 2020 lief die um 29 Prozentpunkte erhöhte FKPG-Umlage aus. Die entsprechenden Rechtsbereinigungen im Gemeindefinanzreformgesetz erfolgten mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019. Die FKPG-Umlage war 1993 durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms eingeführt worden. Nach dem Wegfall beträgt der Landesvervielfältiger ab dem Jahr 2020 bundesweit einheitlich 20,5 Prozent. Insgesamt beläuft sich der Vervielfältiger in den Jahren 2020-2022 somit bundeseinheitlich auf 35 Prozent..

An die Finanzkasse des Zentralfinanzamts München waren 2022 somit **9,2 %** des Gewerbesteuer-Ist-Aufkommens als sog. Gewerbesteuerumlage zu entrichten.

Berechnung:

$$2021: \frac{35,0}{380} = 9,2 \% \text{ (Vorjahr: } 9,2 \% \text{)}$$

Bei dem seit 2013 gültigen Hebesatz von 380 v. H. und entsprechenden Mehreinnahmen ergibt sich ein abzuführender Prozentsatz von 9,2 gegenüber 10,0 % bei 350 v. H. Man sieht also daran, dass die Mehreinnahmen durch eine Hebesatzerhöhung vollständig bei der Stadt Weiden i.d.OPf. verbleiben.

Eine **echte** verhältnisgleiche Ableitung der Gewerbesteuerumlage von der kameral gebuchten Gewerbesteuer ist aus 3 Gründen nicht möglich:

1. Die Gewerbesteuerumlage wird nicht aus dem Anordnungssoll sondern aus dem **Ist-Aufkommen** berechnet.

(Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer betrug im Jahr 2022 26.384 Mio. €, das Anordnungssoll 25.658 Mio. €.)

2. Die Abrechnung des jeweiligen 4. Kalendervierteljahres (hier: stets Abschlagszahlungen in Höhe von 110 % des Ergebnisses des 3. Kalendervierteljahres) erfolgt im nächsten Haushaltsjahr.

So betrug z. B. die Abschlagszahlung der Gewerbesteuerumlage für das 4. Kalendervierteljahr 2022	465.027 €
Die endgültige Abrechnung für das 4. Kalendervierteljahr 2022 bezifferte sich jedoch auf	771.108 €

Differenz: -Nachzahlung-	307.081 €

Das **periodenecht** abgegrenzte Anordnungssoll der Gewerbesteuerumlage betrug für das Haushaltsjahr 2022: 2.429.905 €

Das periodenecht abgegrenzte Anordnungssoll 2021 bezifferte sich auf: 2.604.145 €

Minderung 2022 gegenüber 2021: 174.240 €

Kameral jedoch betrug die **Minderung** 2022/2021: 258.882 €
- siehe Seite 69 -

Im Jahr 2021 betrug gegenüber 2020 die periodengerecht abgegrenzte Mehrung 0,535 Mio. €, die kamerale Mehrung dagegen 1,109 Mio. €.

Die betragsmäßige Entwicklung der Gewerbesteuerumlage (Anordnungssoll) in den Jahren 2017 - 2022 ist aus der Tabelle auf Seite 26 bei den Erläuterungen zur Gewerbesteuer ersichtlich.

Die prozentuale Abführung des Gewerbesteuer-Ist-Aufkommens der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die Gewerbesteuerumlage an Bund und Land beträgt:

Jahr	%
2003:	32,57
2005:	23,14
2007:	20,86
2009:	18,86
2011:	18,42
2012:	19,71
2013:	18,16
2016:	18,16
2017:	18,03
2018:	17,97
2019	16,84
2020	9,21
2021	9,21
2022	9,21

Erläuterung:

Durch die Beibehaltung des Hebesatzes der Gewerbesteuer 2015 sowie 2016 von 380 v. H. blieb in diesen Jahren die prozentuale Abführung an Gewerbesteuerumlage unverändert.

Für 2017 wurde der Erhöhungssatz für Fonds Deutsche Einheit auf 4,5 festgesetzt und damit um 0,5 Prozentpunkte vermindert. Für 2018 wurde der Erhöhungssatz für Fonds Deutsche Einheit auf 4,3 festgesetzt und damit um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Ab 2019 entfällt dieser Erhöhungssatz vollständig.

Da die anderen Faktoren unverändert sind, sank sowohl 2017 als auch 2018 die prozentuale Abführung der Gewerbesteuerumlage geringfügig und für 2019 etwas stärker. Nach einer Senkung in 2020 bleibt die Abführung konstant.

Hinsichtlich der Entwicklung des Vervielfältigers verweisen wir auf die Ausführungen bei der Gewerbesteuer auf Seite 24 sowie die nachfolgende Tabelle.

Sie betragen nun (zum Vergleich die Vorjahre ab 2012):

Jahr	2012	2014	2016	2018	2019	2020	2021	2022
Bundesvervielfältiger	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Landesvervielfältiger	49,5	49,5	49,5	49,5	49,5	20,5	20,5	20,5
Erhöhungszahl für „Fonds Deutsche Einheit“ 1)	5	5	5	4,3	0	0	0	0
Vervielfältiger insgesamt:	69	69	69	68,3	64,0	35,0	35,0	35,0

1) Jährlich auf dem Verordnungsweg unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewerbesteuerentwicklung festgelegt.

832 - Bezirksumlage -

	€	%
2021:	12.492.570	
2022:	11.932.089	
Minderung gegenüber Vorjahr:	560.481	4,5
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	911	0,0

Umlagesoll (Art. 21 Abs. 1 FAG)

Der ungedeckte Bedarf des Bezirks Oberpfalz (= Umlagesoll) stieg 2022 gegenüber 2021 von 283,148 Mio. € auf 300.624 Mio. € um 17,476 Mio. € (= 6,2 %). Dieser ungedeckte Bedarf ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Nachdem das Umlagesoll bereits 2014 um 9,4 % (Landesdurchschnitt: + 1,1 %) gestiegen war, folgte nach 2015 mit einer Erhöhung um 1,4 % (Landesdurchschnitt: + 1,4 %), 2016 um + 10,4 % (Landesdurchschnitt: + 8,7 %) und 2017 um + 6,4 % (Landesdurchschnitt: + 4,6 %) und 2018 um + 4,5 % (Landesdurchschnitt: + 9,4 %). 2019 um + 5,9 % (Landesdurchschnitt: + 6,0 %), 2020 um 10,5% (Landesdurchschnitt +8,0 %), 2021 nun eine Erhöhung um 4,2 % (Landesdurchschnitt +4,5 %) nun eine Erhöhung um 6,2 % (Landesdurchschnitt +6,2).

Das höchste Umlagesoll wies weiterhin der Bezirk Oberbayern mit 403 € je Einwohner auf, den geringsten Mittelbedarf hatte ebenfalls wieder der Bezirk Oberfranken mit 245 € je Einwohner.

Das Umlagesoll je Einwohner des Bezirks Oberpfalz beträgt	270 €.
Der bayer. Landesdurchschnitt der 7 Bezirke beziffert sich auf	337 €.

Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3 FAG)

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage 2022 sind die für 2022 geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4 Abs. 2 FAG) + 80 % der Schlüsselzuweisungen für 2021 (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG).

Die Umlagekraft der bayer. Landkreise und kreisfreien Städte ist 2022 gegenüber dem Vorjahr um 6,4 % **gestiegen**.

Basis: Anstieg der Steuerkraft um 6,5 % + Anstieg der Schlüsselzuweisungen um 5,5 % - als zweite Komponente der Umlagekraft -.

2021 war die Umlagekraft um 2,1 % gestiegen.

Die Umlagekraft der kreisfreien Städte Bayerns stieg im Vorjahresvergleich um 6,4% (Vorjahr: + 2,0 %), die der Landkreise um 8,0 % (Vorjahr: + 2,2%). Damit sank der von den kreisfreien Städten gestellte Anteil an der Umlagekraft auf 35,3 % (Vorjahr: 36,2 %).

Während **insgesamt** die Umlagekraft der Landkreise und kreisfreien Städte **der Oberpfalz** im Jahr 2022 mit 1.689 Mio. € gegenüber dem Vorjahr mit 1.467 Mio. € um 15,1 % stieg, ist die Umlagekraft der Stadt Weiden i.d.OPf. von 64,728 Mio. € auf 67,034 Mio. € im Jahr 2022 um 3,6 % gestiegen.

Umlagesatz (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung des Bezirks)

Der seit 2014 unveränderte Umlagesatz (= maßgeblicher Prozentsatz der Umlagegrundlagen) **sank** im Jahr 2018 von 18,50 % auf **18,20 %** und blieb für das Jahr 2019 unverändert. Im Jahr 2020 **stieg** der Satz auf **18,80 %**. Im Jahr 2021 ist eine erneute **Steigerung** auf **19,30 %** festgesetzt worden. 2022 wurde der Umlagesatz auf 17,80 % abgesenkt.

Das heißt, im Jahr 2022 mussten 17,80 % der Umlagekraft als Bezirksumlage an den Bezirk abgeführt werden.

Entwicklung der Umlagesätze 2003 bis 2021 in %:

2003 – 2005	23,40
2006	18,90
2007	17,90
2008	14,40
2009	14,00
2010	15,00
2011	16,70
2012	18,60
2013	19,10

2014 bis 2017	18,50
2018	18,20
2019	18,20
2020	18,80
2021	19,30
2022	17,80

Der Grund für den Rückgang des Umlagesolls ab 2006 und damit der Umlagesätze lag in den durch das Inkrafttreten der Hartz IV-Regelungen im Jahr 2005 eingetretenen Einsparungen sowie den Ausgabenverlagerungen ab 2006 durch die Zuständigkeitsänderungen im Bereich der Ausländersozialhilfe.

Nachdem sich das bayerische Umlagesoll 2022 um 6,2 % auf 4.429 Mio. € erhöhte, während die Umlagekraft um 6,4 % stieg, kam es 2022 zu einer Verringerung des Umlagesatzes, der damit auf **21,31 %** sank. Im Vorjahr war er gestiegen.

Der Bezirk Oberfranken belastete seine Umlagezahler mit einem Umlagesatz von 17,50 v. H. wieder am geringsten. Den höchsten Umlagesatz wies erneut der Bezirk Mittelfranken mit 23,55 v. H. auf.

Der durchschnittliche Bezirksumlagesatz hatte im Jahr 2005 mit 25,42 Prozentpunkten seinen bisherigen Höchststand erreicht. Nach den Reduzierungen in den Jahren 2006 bis 2008 von insgesamt 7,57 v. H. wird der ehemals hohe Wert trotz mehrerer zwischenzeitlicher Erhöhungen weiterhin deutlich unterschritten. Der Umlagesatz der Oberpfalz unterschreitet seinen Höchstsatz von 23,40 % weiterhin um 5,6 %-Punkte.

Schlussbemerkung:

Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten Bayerns an die Bezirke zu entrichtende durchschnittliche Bezirksumlage hat sich in 2022 aufgrund des gestiegenen Umlagesolls um weitere 6,2 % erhöht.

Die Verringerung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. an den Bezirk Oberpfalz für das Jahr 2022 gezahlten Bezirksumlage beträgt (bei einem Anstieg des Umlagesolls von 6,2 %) gegenüber dem Vorjahr **4,5 %**, nach einem Anstieg von 4,9% im Vorjahr.

Da die Umlagekraft 2022 der Stadt Weiden i.d.OPf. um rund 2,306 Mio. € bzw. **3,6 % gestiegen** ist, während die Umlagekraft der oberpfälzischen kreisfreien Städte und Landkreise sich um **15,1 % erhöhte**, sank die Bezirksumlage der Stadt Weiden i.d.OPf..

Die Bezirksumlage je Einwohner der Stadt Weiden i.d.OPf. liegt mit 277 € wieder unter dem Landesdurchschnitt der 7 Bezirke von 337 €, aber deutlich über dem Durchschnitt der Oberpfalz von 245 €.

Bezirksumlage 2023

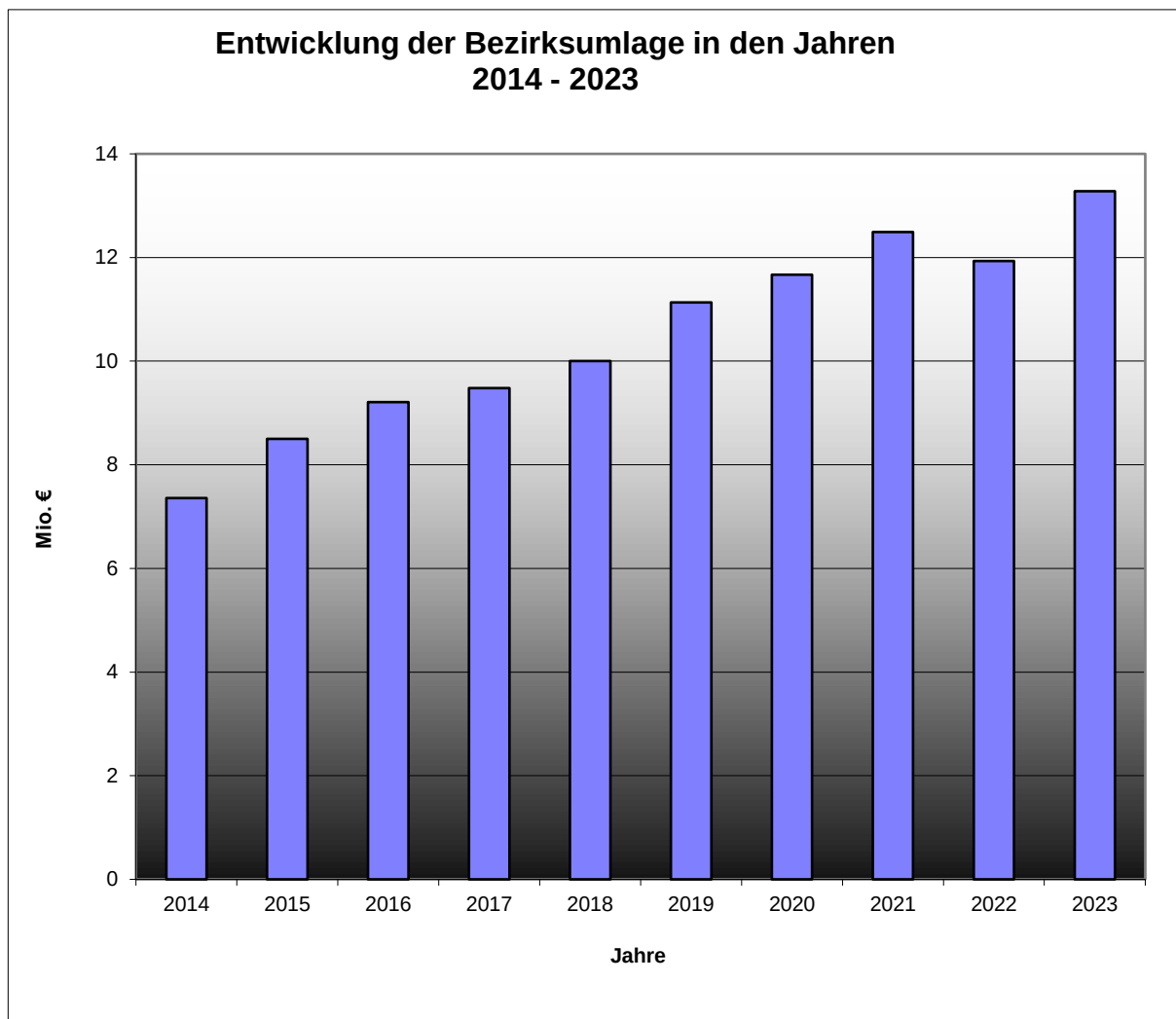
Bei einem ungedeckten Bedarf (Umlagesoll) von 327.808.226. € beträgt die Bezirksumlage für 2023 laut Bescheid des Bezirks vom 16.03.2023 **13.279.055 €**. Das ist eine **Steigerung** gegenüber dem Vorjahr **um 1.346.966 € bzw. 11,3 %**.

Das Umlagesoll des Bezirks Oberpfalz erhöhte sich 2023 um 27,185 Mio. € bzw. 9,0 %. Der Umlagesatz wurde aufgrund der um 3,20 % gestiegenen Gesamtumlagekraft auf 18,80 v. H. festgesetzt (Vorjahr: 17,80 v. H.).

Während die Umlagekraft 2023 der Stadt Weiden i.d.OPf. um rund 3,599 Mio. € bzw. **5,37 % gestiegen** ist, erhöhte sich die Umlagekraft der oberpfälzischen kreisfreien Städte und Landkreise um **3,20 %**.

Entwicklung der Bezirksumlage in den Jahren 2014 - 2023

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
7,36	8,5	9,21	9,48	10,00	11,13	11,67	12,49	11,93	13,28



84 - weitere Finanzausgaben -

	€	%
2021:	111.210	
2022:	25.775	

Minderung gegenüber Vorjahr:	85.435	76,8
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	90.225	77,8

Bei diesen Ausgaben handelt es sich 2022 ausschließlich um Erstattungszinsen gem. § 233a AO.

86 - Zuführung zum Vermögenshaushalt - (ohne Sonderrücklagen)
- UGr 86000 -

	€	%
2021:	16.752.298	
2022:	10.146.900	

Minderung gegenüber Vorjahr:	6.605.398	39,4
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	3.851.101	61,2

Die **Mehrung der allgemeinen Zuführung** gegenüber dem Haushaltsansatz von 3,851 Mio. € **stellt üblicherweise die echte Gesamtverbesserung** des Verwaltungshaushalts gegenüber der Planung dar.

Wie in den drei Vorjahren war keine Zuführung vom Vermögenshaushalt vorgesehen.

86 - Zuführung zum Vermögenshaushalt - (Sonderzuführungen)
- UGr 86001, 86002 -

	€	%
2021:	0	
2022:	0	
Minderung gegenüber Vorjahr:	0	-
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	0	-

86 - Zuführung zum Vermögenshaushalt - (Sonderrücklagen)
- UGr 86300, 86400, 86600 -

	€	%
2021:	295.457	
2022:	930.397	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	634.940	214,9
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	751.097	418,9

Bei den Rücklagen der kostenrechnenden Einrichtungen Abfallbeseitigung, Straßenreinigung wurden in 2022 die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse einschl. evtl. Verzinsung 2021 berücksichtigt. Eine Betriebsabrechnung 2021 für die Friedhöfe wurde nicht erstellt und daher die planmäßige Entnahme gebucht. Die Ergebnisse 2022 werden erst in 2023 gebucht.

Es wurde eine Sonderrücklage für Feuerwehrpensionierung gebildet.

Bei den anderen Sonderrücklagen (ohne die kostenrechnenden Einrichtungen) konnte für das Kapital kein Zinsertrag erwirtschaftet werden. Konkret gehen wir dazu im Abschnitt „Rücklagen“ ab S. 103 ein.

Zuführung zum bzw. vom Vermögenshaushalt in den Jahren 2012 - 2022

- ohne Sonderrücklagen und Sonderzuführungen -

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
0,34	-2,76	4,97	5,89	13,36	19,30	12,77	13,58	17,59	16,75	10,15



4.2.1.8 Zusammenfassung - Ausgaben des Verwaltungshaushalts -

Die Sollausgaben 2022 **erhöhten sich** gegenüber 2021 um 465.485 € = 0,3% (Vorjahr: + 6.318.420 € bzw. 4,4 %). Bei Bereinigung um die jeweilige Zuführung zum Vermögenshaushalt - ohne Sonderzuführungen und Sonderrücklagen - sind die Sollausgaben **um 6.429.522 € bzw. 4,8 % gestiegen** (Vorjahr + 7.152.698 € bzw. 5,6 %).

Unter Berücksichtigung der Mehrzuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt (Gr. 86) - ohne Sonderzuführungen und Sonderrücklagen - in Höhe von **3.851.100 €** ergeben sich gegenüber der Haushaltsplanung:

	€
Mehreinnahmen (bereinigte Soll-	
einnahmen) gegenüber Planung:	+ 2.072.104 ¹⁾
Mehrausgaben (bereinigte Soll-	
ausgaben) gegenüber Planung:	+ 1.778.996 ²⁾

	+ 3.851.100

Erläuterung:

Zu 1):	€
Mehreinnahmen (insgesamt)	+ 2.370.315
- Abgänge bei KER aus Vorjahren	- 298.211
+ neue HER	0

Mehreinnahmen	+ 2.072.104
 Zu 2):	
Mehrausgaben (insgesamt)	- 2.064.131
+ Abgänge bei KAR	
aus Vorjahren	+ - 2.493 ¹⁾
- neue Haushaltsausgabereste	- 6.407
+ Abgänge bei Haushaltsaus-	
gaberesten	+ 926
- Mehrausgabe bei Position "Zu-	
führung zum Vermögenshaushalt"	+ 3.851.101 ¹⁾

Mehrausgaben	+ 1.778.996

Erläuterung zu 1):

Kassenausgabereste sind eigentlich bereits in Vorjahren angeordnete Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht ausbezahlt wurden. Abgänge auf solche Reste sind damit ersparte Ausgaben, die die negativ angegebenen Mehrausgaben verringern, also in dieser Rechnung positiv einzutragen sind. Die Mehrausgabe bei Position „Zuführung zum Vermögenshaushalt“ von 3.851.101 € muss als „Wenigerausgabe“ behandelt und

damit positiv eingetragen werden, da dieser Wert in den Mehrausgaben (insgesamt) per Saldo enthalten ist.

4.2.2 Vermögenshaushalt (VmH)

	Einnahmen €	Ausgaben €
Haushaltsplanansätze incl. Deckungsvermerke maßgebendes Anordnungssoll	27.725.194 16.467.228	27.725.194 17.157.930
Differenz in €	- 11.257.966	+ 10.567.264
Differenz in %	- 40,61	+ 38,11

Netto-Wenigereinnahmen	- 11.257.966
Netto-Wenigerausgaben	+ 10.567.264

Summe:	- 690.702

Die negative-Summe gegenüber dem HH-Ansatz wurde wie folgt ausgeglichen:

	€
Abgänge auf KER aus Vorjahren	- 1.021
Abgänge auf (Minus-) KAR aus Vorjahren	- 0
Abgänge auf HER aus Vorjahren	- 4.478.926
Abgänge auf HAR aus Vorjahren	+ 6.273.357
Neue HER	+ 7.459.600
Neue HAR	- 8.562.308

zusammen:	- 690.702
 Differenz = Soll-Fehlbetrag	 0

4.2.2.1 Entwicklung der Einzelpläne

Die Einzelpläne schließen wie folgt ab:

Epl.	Mehreinn. (+) Wenigereinn. (-) €	Mehrausg. (+) Wenigerausg. (-) €	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) €
0	- 0,00	- 597.646,61	+ 597.646,61
1	- 203.253,33	- 833.774,09	+ 630.520,76
2	- 1.220.346,86	- 4.148.436,07	+ 2.928.089,21
3	+ 33.020,00	- 369.137,08	+ 402.157,08
4	+ 103.384,36	- 475.930,79	+ 579.315,15
5	- 1.126.360,00	- 125.508,68	- 1.000.851,32
6	- 232.786,34	- 1.257.273,39	+ 1.024.487,05
7	+ 626.489,78	- 220.394,57	+ 846.884,35
8	- 5.446.843,89	- 1.447.041,75	- 3.999.802,14
9	- 3.791.269,42	- 1.092.121,05	- 2.699.148,37
zus.	- 11.257.965,70	- 10.567.264,08	+ 690.701,62

Wir haben auf die Kurzanalyse der Entwicklung aller Einzelpläne verzichtet, da ein detaillierter Vergleich des Haushaltssolls mit dem Anordnungssoll keine besonderen Erkenntnisse liefert. Die größeren Differenzen beim Anordnungssoll gegenüber der Planung haben wir nachfolgend aufgelistet. Unberührt hiervon bleibt die nachfolgende Erläuterung der Einnahme- und Ausgabearten des Vermögenshaushalts.

Einnahmen:

	Mio. €
Begründung der Einnahmenminderung von (ab Betrag +/-100 T€) -	11,278
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	- 0,854
Kredite –ohne Umschuldung-	- 5,000
Kredite –Umschuldung-	- 1,753
Zuwendung d. Staates Generalsanierung Pestalozzischule	- 0,970
Investitionszuschuss des Landes „Sirenenprogramm“	- 0,148
Zuwendung des Landes Investitionszuschuss Schätzlerbad	- 0,343
Zuwendung des Landes Neuanlage Lohmer Anwesen	- 0,192
Investitionszuschuss des Bundes „Digitalpakt“	- 0,450
Investitionszuschuss des Bundes „Barrierefreie Innenstadt“	- 0,150
Investitionszuschuss Land „Barrierefreie Innenstadt“	- 0,150
Zuwendung Bund Sanierung Freizeitzentrum	- 0,600
Straßenausbaubeiträge	- 0,140
Zuwendung Bund KIP Geh- und Radweg Wittgarten	- 0,239
Erlöse aus Grundverkäufen	- 5,460
Zuwendung des Landes FAG Wittgarten	+ 0,130
Investitionszuschuss Land „Lehrerdienstgeräte SoLD“	+ 0,209
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (ohne SoRl)	+ 3,851
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklage Friedhof)	+ 0,434
Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Sonderrücklage Abfall)	+ 0,279
	=====
Wenigereinnahmen:	- 11,550
	=====

Ausgaben:

		Mio. €
Begründung der Ausgabenminderung von (ab Betrag 100 T€)	-	10,567
Kredite –Umschuldung-	-	1,753
Barrierefreie Innenstadt	-	0,479
Neubau Obdachlosenunterkunft	-	0,463
Kredite –ohne Umschuldung-	-	0,463
Neuanlage „Lohmenanwesen“	-	0,397
Generalsanierung Pestalozzischule	-	2,823
Erwerb von bew. Vermögen Berufsschule	-	0,273
Erwerb von bew. Vermögen Abfallbeseitigung	-	0,221
Verkabelung IT Neues Rathaus	-	0,156
Erwerb imm. Vermögen IT-Software	-	0,151
Investitionszuschuss Schätzlerbad	+	0,864
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	+	0,755
Zuführung zur allgemeinen Rücklage Bausparer	+	0,304
Zuführung zur Sonderrücklage Friedhof	+	0,434
Zuführung zum VwHH Sonderrücklage Abfall	+	0,279
Elektrto-/Verkabelung „Digitalpakt“ Hans-Sauer-Schule	+	0,116
Elektrto-/Verkabelung „Digitalpakt“ Gerhardingerschule	+	0,115

Wenigererausgaben:	-	4,310
		=====

Über die Wenigereinnahmen bzw. Wenigerausgaben wurden z. T. Haushaltsreste gebildet. Siehe dazu unsere Angaben auf den Seiten 99-102.

4.2.2.2 Planvergleich nach Gruppen der Einnahmen des Vermögenshaushalts

Gruppe		HH-Ansatz	Ergebnis	Mehreinn. (+) Wenigereinn. (-)
		€	€	€
30	Zuführung vom VerwH			
300	vom VerwH einschl. Spenden u. Sonderzuf.	6.299.009	10.153.321	+ 3.854.312
303 - 306	zu Sonderrücklagen	179.300	930.397	+ 751.097
31	Entnahmen aus Rücklagen			
310	allgem. Rücklage	853.985	0	- 853.985
313	Sonderrückl. d. kostenr. Einrichtungen, Fondsanteil E.ON, Musikschule, Ma- ria-Seltmann-Haus	275.000	275.011	+ 11
314	Spendenrücklagen	0	0	
316	Entnahmen aus Sonder- rücklagen	8.000	9.848	- 1.848
32	Rückflüsse von Darlehen			
325 - 328	von sonstigen Bereichen	110.450	169.729	- 59.279
33	Einnahmen a. d. Veräuße- rung von Beteiligungen, Rückflüsse v. Kapitaleinl.	98.000	98.000	0
34	Einnahmen a. d. Veräußerung von Anlagevermögen	5.605.450	78.222	- 5.527.228
35	Beiträge u. ä. Entgelte	170.000	65.000	- 105.000
36	Zuweisungen und Zu- schüsse f. Inv. und Inv.- Förd.M.			
360	vom Bund, LAF, ERP- Sondervermögen	1.609.500	250.070	- 1.359.430
361	vom Land	5.016.500	3.648.488	- 1.368.012
362	von Gemeinden u. Gem.- verbänden	0	0	0
364	vom sonstigen öffentl. Bereich	0	0	0
365 - 368	von sonstigen Bereichen	0	42.192	+ 42.192
37	Einnahmen aus Krediten und inn. Darlehen			
371	vom Land	0	0	0
375 - 378	von sonst. Bereichen für Umschuldung	7.500.000	746.951	- 6.753.049
381	Schuldendiensthilfen	0	0	- 0
Einnahmen Vermögenshaushalt		27.725.194	16.467.228	- 11.257.966

4.2.2.3 Vergleich der Einnahmen 2022 mit dem Vorjahr und den HH-Ansätzen

30 - Zuführung vom Verwaltungshaushalt einschl. Sonderzuführungen (ohne Sonderrücklagen) -

	€	%
2021:	16.752.298	
2022:	11.083.718	
Minderung gegenüber Vorjahr:	5.668.580	33,8
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	4.605.409	71,1

Auf die Entwicklung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt (= Zuführung zum Vermögenshaushalt) sind wir bereits in unseren Ausführungen im Verwaltungshaushalt eingegangen.

31 - Rücklagenentnahmen -

	€	%
2021:	222.717	
2022:	284.859	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	62.142	27,9
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	852.126	74,9

Der entnommene Betrag betrifft hauptsächlich die Entnahmen aus den Sonderrücklagen Abfallbeseitigung (275.000 €).

325 - 328 - Rückflüsse von Darlehen -

	€	%
2021:	971.735	
2022:	169.729	
Minderung gegenüber Vorjahr:	802.006	82,5
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	59.279	53,7

Die Einnahmen betreffen in der Regel überwiegend den Bereich Baudarlehen an Private oder Baugenossenschaften.

33 - Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse v. Kapitaleinlagen -

	€	%
2021:	1	
2022:	98.000	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	97.999	-
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	0	0,0

34 - Veräußerung von Anlagevermögen -

	€	%
2021:	281.243	
2022:	78.222	
Minderung gegenüber Vorjahr:	203.021	72,2
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	5.527.228	98,6

Der Ansatz „Erlöse aus Grundverkäufen“ i. H. v. 5,500 Mio. € wurde um 5,460 Mio. € unterschritten. Erlöse aus Verkäufen von Fahrzeugen wurden mit 60.000 € veranschlagt, jedoch in gleicher Höhe nicht erreicht.

35 - Beiträge u. ä. Entgelte -

	€	%
2021:	786.940	
2022:	65.000	
Minderung gegenüber Vorjahr:	721.940	91,7
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	105.000	61,8

Aufteilung der Einnahmen:

Bereich	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Differenz zum Vorjahr €	Differenz zum HH-Ansatz €
Erschließungsbeiträge	643.440	0	- 643.440	0
Straßenausbaubeiträge	0	0	0	- 140.000
Stellplatzablösungen (Garagen)	143.500	65.000	- 78.500	+ 35.000
Kostenerstattung f. Aus- gleichs- u. Ersatzflächen	0	0	0	0
zusammen	786.940	65.000	- 721.940	- 105.000

36 - Zuweisungen und Zuschüsse -

	€	%
2021:	4.500.156	
2022:	3.940.750	
Minderung gegenüber Vorjahr:	559.406	12,4
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	2.685.250	40,5

Der Bereich Zuweisungen und Zuschüsse ist immer abhängig vom Umfang der geförderten Maßnahmen, von der Kassenwirksamkeit entsprechender Investitionsausgaben und vom jeweiligen zeitlichen Eingang der Zuwendungen. Es wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe von 2,460 Mio. € gebildet. Von den Haushaltseinnahmeresten des Jahres 2021 in Höhe von 10,153 Mio. € wurden 5,674 Mio. € zu Soll und 4,479 Mio. € in Abgang gestellt (siehe auch Seite 99).

371 - 378 - Kreditaufnahmen - (ohne Kreditaufnahmen für Umschuldungen)

	€	%
2021:	0	
2022:	0	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	0	-
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	5.000.000	-
900		

Kreditaufnahmen 2022 insgesamt:

Anordnungssoll lfd. Jahr:	746.951
Anordnung auf HER 2021:	8.853.049

	9.600.000

Auf die Entwicklung der Kreditaufnahmen gehen wir in unserem Bericht im Abschnitt „Schulden des Stadthaushalts“ ein.

4.2.2.4 Planvergleich nach Gruppen der Ausgaben des Vermögenshaushalts

Gruppe	HH-Ansatz €	Ergebnis €	Mehrausg. (+) Wenigerausg. (-) €
90 Zuführung zum Verw.haushalt			
900 zum Ausgleich des VerwH	0	0	0
903 der Entn. a. d. Sonderrücklagen „kostenrechn. Einrichtungen“, Fondsanteile E.ON, Musik- schule, Maria-Seltmann-Haus	275.000	275.011	+ 11
904 der Entnahme der Spenden- rücklage	0	0	0
906 Zuf. An Sonderrücklagen	5.000	9.848	+ 4.848
91 Zuführungen an Rücklagen			
910 Zuführung incl. Spenden - ohne Sonderrücklagen -	3.210	1.062.373	+ 1.059.163
913 zu Sonderrücklagen	171.100	921.967	+ 750.867
916 Zu Sonderrücklagen	8.200	8.430	+ 230
92 Gewährung von Darlehen			
924 an sonst. öff. Bereich	0	0	
925 Gewährung von Darlehen	0	0	0
928 an übrige Bereiche	0	0	0
93 Vermögenserwerb			
930 Erwerb von Beteiligungen	0	0	0
932 von Grundstücken	3.335.874	1.864.850	- 1.471.024
933 Zahlungen in Kapitalrücklage	1.895.000	1.540.000	- 355.000
934 Erwerb von immat. Vermögen	446.300	151.782	- 294.518
935 - von bewegl. Sachen d. Anlage vermögens	3.660.950	1.117.219	- 2.543.731
94 -			
96 Baumaßnahmen	10.732.000	5.271.526	- 5.460.474
97 Tilg. v. Krediten, Rückzahlung v. inneren Darlehen			
971 an Land	0	0	0
974 an sonstigen öff. Bereich	0	0	0
975 an sonstige Bereiche - - ohne Umschuldung -	3.105.000	2.706.765	- 398.235
978 für Umschuldung	2.500.000	746.951	- 1.753.049
98 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen			
980 an Bund	0	427	+ 427
981 an Land	0	26.408	+ 26.408
983 an Zweckverbände	0	29.260	+ 29.260
985 Invest. Zuschuss f. komm. Son- derrechnung	600.000	0	- 600.000
987 an private Unternehmen	500.000	1.363.658	+ 863.658
988 an übrige Bereiche	487.560	61.456	- 426.104
992 Deckung des Soll-Fehlbetrages	0	0	0
Ausgaben Vermögenshaushalt	27.725.194	17.157.930	- 10.567.264

4.2.2.5 Vergleich der Ausgaben 2021 mit dem Vorjahr und dem HH-Ansatz

90 - Zuführung zum Verwaltungshaushalt -

	€	%
2021:	203.362	
2022:	284.859	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	81.497	40,1
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	4.859	1,7

Eine Zuführung zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts war 2022 nicht notwendig. Geplant war eine Zuführung zur Sonderrücklage mit einem Ansatz von 280.000 €. Die Ausgaben betrafen ausschließlich die Sonderrücklagen (Vorjahr: 203 T€).

910 - Rücklagenzuführung (ohne Sonderrücklagen) -

	€	%
2021:	10.692.644	
2022:	1.062.373	
Minderung gegenüber Vorjahr:	9.630.271	90,1
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	1.059.163	32.996

Nach 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2011 konnte 2022 nun das siebte Mal seit 2008 wieder eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage erfolgen.

Konkreter gehen wir dazu im Abschnitt „Rücklagen“ ein.

913 - Rücklagenzuführung zu Sonderrücklagen „Ausgleich von Gebührenschwankungen“, „Fondsanteil E.ON“, „Musikschule“, „Maria-Seltmann-Haus“ und Feuerwehrpensionierung -

	€	%
2021:	287.195	
2022:	921.967	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	634.772	221,0
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	750.867	438,8

Der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen wurden die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse bzw. Verzinsung 2022 zugeführt. Im Bereich Friedhof wurde 2022 keine Abrechnung 2021 zur Feststellung des Ergebnisses erstellt. Eine erforderliche Buchung wurde nicht durchgeführt. Bei der Buchung in 2022 handelt es sich um die kalkulierte nicht abgerechnete Summe.

Auf unsere Erläuterungen bei den Ausgaben des Verwaltungshaushalts (S. 78) sowie den Rücklagen (S. 103 ff) wird verwiesen.

Zuführung zur allgemeinen Rücklage in den Jahren 2014 - 2022

- ohne zweckgebundene Spenden -

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
€	€	€	€	€	€	€	€	€
Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
0,000	0,000	12,562	13,777	7,324	6,297	6,524	10,693	1,062



924 - 928 - Gewährung von Darlehen -

	€	%
2021:	0	
2022:	0	
Minderung gegenüber Vorjahr:	0	
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	0	

930 - Erwerb von Beteiligungen, Kapitalanlagen -

	€	%
2021:	0	
2022:	0	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	0	-
Mehrung gegenüber Haushaltsansatz:	0	-

932 - Erwerb von Grundstücken -

	€	%
2021:	71.839	
2022:	1.864.850	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	1.793.011	2.495,9
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	1.471.024	44,1

Seit 2019 werden die Ansätze teils deutlich unterschritten. Diese Mittelbereitstellung belastet nachhaltig den Vermögenshaushalt und damit über die Zuführung auch den Verwaltungshaushalt. Zukünftig sollte hier eine entsprechende Strategie zum Grundkauf verfolgt werden, um einen entsprechenden Mittelabfluss sicherzustellen.

935 - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens -

	€	%
2021:	3.664.335	
2022:	1.107.124	
Minderung gegenüber Vorjahr:	2.557.211	69,8
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	2.528.826	69,6

Es wurden 2022 Haushaltsreste in Höhe von 7.005 Mio. € übertragen, die zu 1,901 Mio. € angeordnet wurden. Es wurden Haushaltsreste in Höhe von 0,317 Mio. € in Abgang gestellt, rund 4,787 Mio. € erneut übertragen. In 2021 wurden Haushaltsreste in Höhe von 2,114 Mio. € gebildet.

94 - 96 - Baumaßnahmen -

	€	%
2021:	2.509.477	
2022:	5.271.526	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	2.762.049	110,1
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	5.460.474	50,9

Mit 10,732 Mio. € waren gegenüber 2016 (4,146 Mio. €), 2017 (12,063 Mio. €), 2018 (9,273 Mio. €) 2019 (15,520 Mio. €), 2020 (14,460 Mio.€) und 2021 (11,370 Mio.€) wieder weniger Ausgaben für Baumaßnahmen vorgesehen. Von den nicht verausgabten Ansätzen (5,460 Mio. €) wurden zahlreiche Haushaltsausgabereste gebildet (5,084 Mio. €). Daneben wurden Haushaltsreste aus Vorjahren in Höhe von rund 3,678 Mio. € übertragen.

970 - 978 - Kredittilgungen - (ohne Umschuldung)

	€	%
2021:	5.392.254	
2022:	3.453.716	
Minderung gegenüber Vorjahr:	1.938.538	36,0
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	2.151.284	38,4

Neben der ordentlichen Tilgung der Kredite wurde eine Umschuldung in Höhe von 0,747 Mio. € getätigt.

98 - Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen -

	€	%
2021:	976.498	
2022:	1.481.208	
Mehrung gegenüber Vorjahr:	504.710	51,7
Minderung gegenüber Haushaltsansatz:	106.352	6,7

4.2.2.6 Interkommunaler Investitionsvergleich HJ 2022

Nach der Veröffentlichung des Bayer. Stat. Landesamtes im Bericht „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2022“ - Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik - liegt die Stadt Weiden i.d.OPf. bei der sog. „**Sachinvestitionsquote**“ dieses Jahr mit

9,5 %

an 19. Stelle aller 25 kreisfreien Städte Bayerns (2021: 23. Platz, 2020: 8. Platz).

Begriff „Sachinvestitionen“: Baumaßnahmen, Grundstückskäufe und Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

Bezugsgröße: Bereinigte Gesamtausgaben des Haushalts (ohne haushaltstechnische Verrechnungen und ohne besondere Finanzierungsvorgänge).

Diese „Sachinvestitionsquote“ bewegt sich in einem Rahmen von 6,6 % bis zu 15,9% (Vorjahr: 7,0% bis 16,8 %). **Der Durchschnitt aller kreisfreien Städte beläuft sich 2022 auf 12,1 %.** Insgesamt 8 Städte (Vorjahr: 7) haben eine Sachinvestitionsquote im einstelligen Bereich, vier Städte hatten diesmal eine Quote von mehr als 15 %.

4.2.3 Zusammenfassung des Gesamthaushalts

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das RJ 2022 auf der **Einnahmenseite des Verwaltungshaushalts** mit einer Erhöhung um 0,036 Mio. € (= 0,02 %) gegenüber dem Vorjahr abgeschlossen wurde (jeweils ohne Zuführungen vom Vermögenshaushalt). 2021 hatten sich die Einnahmen gegenüber 2020 um rd. 6,761 Mio. € (+ 4,7 %) erhöht.

Gegenüber der **Haushaltsplanung** 2022 ergibt sich eine **Mehreinnahme** von 2.370.315 € = **1,6 %** (Vorjahr: + 7,2 %).

Erfreulicherweise wurde 2021 erneut eine allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt i.H. v. 10,147 Mio. € erwirtschaftet (2021: 16,752 Mio. €). Aus dem Vermögenshaushalt mussten wie bereits 2014 bis 2021 keine Mittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts zugeführt werden.

Nachdem sich die Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen um 2,309 Mio. € verringert haben, verbleibt bei **den sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts eine Zunahme um 2,394 Mio. €.**

Die größten Verringerungen gegenüber 2021 betreffen die Gewerbesteuer mit 3,153 Mio. €, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit 0,581 Mio. €, Finanzzuweisungen mit 0,222 Mio. € und die Grundsteuer B mit 0,133 Mio. €.

Die größten Zunahmen waren beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit 0,551 Mio. €, der Schlüsselzuweisung mit 0,423 Mio. €, dem Beteiligungsbetrag an der Einkommenssteuer mit 0,392 Mio. € und dem Aufkommen an der Grunderwerbsteuer mit 0,190 Mio. €.

Die **Soll-Ausgaben** stiegen gegenüber 2021 um 465.485 € bzw. 0,3 %. Gegenüber der Haushaltsplanung stiegen die Ausgaben um 2,064 Mio. € bzw. 1,4 %.

Auf der Ausgabenseite stiegen die Personalkosten um 1,113 Mio. €. Die Unterhaltskosten für Grundstücke, Gebäude und Straßen sanken um 0,472 Mio. €. Die reinen Sozialausgaben stiegen um 2,806 Mio. € und zusammen mit den zusätzlichen Sozialkosten um 3,934 Mio. €. Die Bezirksumlage sank um 0,560 Mio. €. Dem Vermögenshaushalt wurden 10,147 Mio. € zugeführt.

Der Verwaltungshaushalt, die Ertrags- und Aufwandsrechnung für laufende Einnahmen und Ausgaben, **sollte regelmäßig einen Überschuss erwirtschaften**. Dieser Überschuss wird dem Vermögenshaushalt, der „Kapitalrechnung“, zur Deckung des Investitionsbedarfs zugeführt. Die „Investitions- oder Zuführungsrate“ muss mindestens so hoch sein, wie die ordentliche Tilgung von Krediten unter Berücksichtigung der sog. „Ersatzdeckungsmittel“.

Die **Mehrung** der allgemeinen Zuführung in 2022 i. H. v. 3,851 Mio. € gegenüber dem Haushaltsansatz (= 6,296 Mio. €) **stellt üblicherweise die echte Gesamtverbesserung** des Verwaltungshaushalts gegenüber der Planung dar.

Nach 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 konnten 2022 zum siebten Mal seit 2008 Mittel der **allgemeinen Rücklage** zugeführt werden. Es war nicht erforderlich, Mittel zum (teilweisen) Ausgleich der Jahresrechnung zu entnehmen.

In 2022 war eine Kreditaufnahme (ohne Umschuldung) zur Finanzierung vorgesehen.

Verbesserung des Gesamthaushalts HJ 2022 gegenüber der Planung (ohne Spenden und Sonderrücklagen):

1,913. € ¹⁾

Erläuterung zu 1):

	Haushaltsansatz Mio. €	Anordnungssoll Mio. €
Zuführung zu Rücklagen	0,003	1,062
Entnahme aus Rücklagen	0,854	0,000

Die entsprechende **Verbesserung** des Gesamthaushalts gegenüber der Planung betrug im Vorjahr 1,931 Mio. €.

Das für die Beurteilung der Haushaltswirtschaft und der Finanzlage der Stadt wichtigste Kriterium, die sog. **Freie Finanzspanne bzw. Freie Investitionsspitze** haben wir nachfolgend im Vergleich der Jahre 2016 bis 2022 aufgezeigt:

	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen u. -zuführungen)	7.155.651	19.298.937	12.766.839	13.581.250	17.586.576	16.752.298	10.146.900
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0	0	0	0	0	0	0
abzgl. „ordentl. Tilgung“ (ohne Kreditbesch.-kosten)	3.065.563	2.708.082	2.284.233	1.987.909	2.748.498	2.474.301	2.706.765
Freie Finanzspanne	4.090.088	16.590.855	10.482.606	11.593.341	14.838.078	14.277.997	7.440.135

Die Bereiche „Spenden“, sonstige Sonderrücklagen und Sonderzuführungen haben wir wegen ihrer Zweckbindung nicht mit aufgenommen. Auch die Zuführung der Stabilisierungshilfen in den Jahren 2016 bis 2017 zum Vermögenshaushalt sind in dieser Tabelle nicht berücksichtigt, da diese nicht selbst erwirtschaftet und zweckgebunden waren. 2018 wurde die Stabilisierungshilfe in Höhe von 9,000 Mio. €, 2019 in Höhe von 6,700 Mio. € und 2020 in Höhe von 7,500 Mio. € im Vermögenshaushalt eingenommen. Im Jahr 2021 wurde keine Stabilisierungshilfe mehr eingenommen.

Die Freie Finanzspanne gibt für öffentliche Verwaltungen Informationen über den „Erfolg“, nämlich über das Ausmaß selbsterwirtschafteter Mittel und ist damit ein Gradmesser für die Selbstfinanzierungskraft einer Gemeinde.

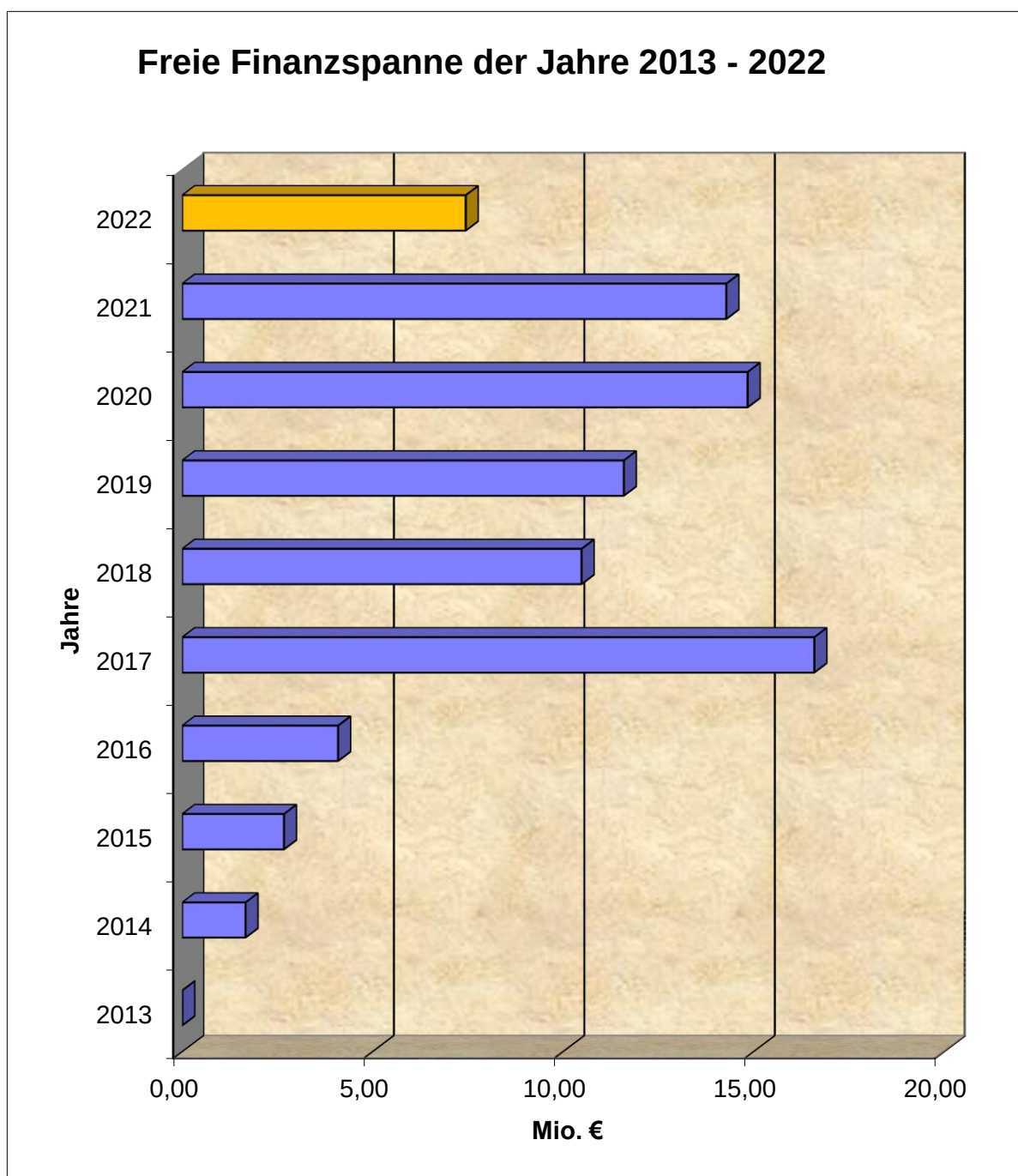
Der Betrag von 2,708Mio. € entspricht der Netto-Mindestzuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV).

Ein diese Mindestzuführung übersteigender Betrag ist die Freie Finanzspanne.

Einschließlich 2013 stand fünf Mal in Folge keine vom Verwaltungshaushalt erwirtschaftete Freie Finanzspanne zur Verfügung. Von 2014 bis 2022 konnte nun wieder eine nennenswerte Freie Finanzspanne erreicht werden.

Freie Finanzspanne (Investitionsrate) in den Jahren 2012 - 2021

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
0,00	1,66	2,67	4,09	16,59	10,48	11,59	14,84	14,28	7,44



4.2.3.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Seit der Haushaltsrechnung 2001 sind die bei den budgetierten HHSt vorgesehenen Deckungsvermerke entfallen. Gem. § 18 Abs. 1 S. 1 KommHV sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, jeweils gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt ist. Ab 2014 wurde auch der Vermögenshaushalt teilweise budgetiert.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Die jeweiligen Ansätze bei den nicht budgetierten Haushaltsstellen des **Vermögenshaushalts** dürfen ohne Genehmigung keinesfalls überschritten werden. Eine Dienstanweisung zum Vollzug des Haushaltsplanes wurde seit 2011 nicht mehr erlassen.

Mehrausgaben bei den Haushaltsansätzen im **Verwaltungshaushalt** können grundsätzlich nur zu Lasten der anderen im direkten Teilbudget bzw. Unterbudget vorhandenen (Ausgabe-)Mittel getätigt werden. Dabei ist zu beachten, dass überplanmäßige externe Ausgaben nicht mit Einsparungen oder Mehreinnahmen bei inneren/internen Verrechnungen gedeckt werden dürfen.

Überplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushalts, welche mit Mehreinnahmen oder mit Mitteleinsparungen außerhalb des direkten Teil- oder Unterbudgets gedeckt werden sollen, sowie außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushalts und über- und außerplanmäßige Ausgaben des Vermögenshaushalts, bedürfen der Genehmigung.

Deckungsringe (DR) sind im Übrigen wie einzelne Haushaltsstellen zu behandeln. Die Haushaltsrechnung der Stadt hat Urkundencharakter.

4.3 Kassenreste

Kasseneinnahmereste sind Beträge, um die die Solleinnahmen höher sind als die Isteinnahmen (§ 87 Ziff. 23 KommHV). Es handelt sich also um angeordnete, aber noch nicht kassenwirksam gewordene Einnahmen als Folge einer zeitlichen Zahlungsverzögerung.

Verwaltungshaushalt

Aus dem Vorjahr wurden insgesamt 6.289.751 € Kasseneinnahmereste (KER) in das Jahr 2022 übertragen. Die größten Anteile hierbei entfallen mit 3,412 Mio. € auf die Gewerbesteuer, 665 T€ auf Gastschulbeiträge, 341 T€ auf die Grundsteuer B, 224 T€ auf Nachforderungszinsen nach § 233 a AO, 177 T€ auf Säumniszuschläge, 100 T€ auf Finanzzuweisungen Buß- und Verwargelder, 78 T€ für Kostenersätze, 74 T € für Gebühren für Bußgeldbescheide.

298.211 € (Vorjahr: 729.265 €) mussten während des Jahres als uneinbringlich niedergeschlagen oder erlassen werden bzw. wurden in Sollabgang gebracht. Darunter waren 112 T€ bei der Gewerbesteuer, 36 T€ Nachforderungszinsen gem. § 233a AO, 22 T€ Kostenersatz, 15 T€ Gastschulbeiträge.

Insgesamt wurden Kasseneinnahmereste i. H. v. 5.133.709 € ins neue HJ 2023 übertragen. Dies entspricht 3,4 % (Vorjahr: 5,6 %) des Gesamtrechnungssolls.

Die größten Anteile hierbei entfallen mit 2,573 Mio. € auf die Gewerbesteuer, 309 T€ Gastschulbeiträge, 279 T€ für Grundsteuer, 140 T€ auf Nachforderungszinsen nach §

233 a AO, 198 T€ auf Säumniszuschläge, 80 T€ für Kostenersatz, 94 T€ für Finanzzuweisungen Buß- und Verwarnungsgeldere,

Vermögenshaushalt

Aus dem Jahr 2021 wurden Kasseneinnahmereste in Höhe von 499.666 € (Vorjahr: 506 T€) in das HJ 2022 (jeweils ohne Soll-Fehlbetrag) übertragen. Davon entfielen 435 T€ auf die Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge und 64 T€ auf Darlehensrückflüsse von Privaten.

Insgesamt wurden aus dem Jahr 2022 Kasseneinnahmereste i. H. v. 461 T€ ins neue Haushaltsjahr 2023 übernommen. Dies entspricht 2,8 % (Vorjahr: 1,9 %) des Gesamtrechnungssolls.

Der größte Teil der Forderungen bei diesen Kassenresten beruht üblicherweise auf Verlagerung durch den Jahreswechsel (Sollstellung noch 2022, Zahlungseingang 2023), die restlichen Beträge auf Stundungen, Ratenzahlungen und Vollziehungsaussetzungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Stadtkasse stets bemüht war, die Einziehung der Einnahmen vollständig und termingerecht zu erwirken.

4.4 Haushaltsreste

Verwaltungshaushalt

Mit der Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) wird im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung eine Ausgabenermächtigung (Ausgabenansatz) unter gleichzeitiger Erhöhung des Ausgabe-Solls des laufenden Haushaltsjahres auf das folgende Jahr übertragen (vgl. § 87 Nr. 17 KommHV).

Haushaltseinnahmereste (HER) sind gem. § 79 Abs. 2 S. 2 KommHV auf den Vermögenshaushalt beschränkt.

Aus dem Jahr 2021 wurden insgesamt 8.000 € Haushaltsausgabereste in das Jahr 2022 übertragen.

Diese HAR wurden in 2022 zu 7.074 € verausgabt. Der Restbetrag wurde gem. § 19 Abs. 2 KommHV zum Ende des Haushaltsjahres in Abgang gestellt.

Neue Haushaltsausgabereste wurden 2022 in Höhe von 6.407 € (Vorjahr: 8,0 T€) gebildet.

Vermögenshaushalt

Haushaltseinnahmereste (HER)

Mit der Bildung eines Haushaltseinnahmerestes (HER) wird eine Einnahmeermächtigung im Vermögenshaushalt unter gleichzeitiger Verbesserung des Einnahmen-Solls des laufenden Jahres auf das folgende Jahr übertragen.

Aus dem Jahr 2021 wurden insgesamt 24.005.790 € Haushaltseinnahmereste übernommen. In 2022 wurden davon 19.526.865 € vereinnahmt. Die restlichen 4.478.926 € (Investitionszuweisungen / Gr. 36) wurden entsprechend § 79 Abs. 2 Satz 2 KommHV (bei den Einnahmen des Vermögenshaushalts ist in der Regel die Übertragung nur für **ein** Jahr möglich) in Abgang gestellt und verschlechterten das Haushaltsergebnis.

Neue Haushaltseinnahmereste 2022 wurden in Höhe von 7.459.600 € gebildet und nach 2023 übertragen.

Davon entfallen auf:

	Mio. €
Investitionszuweisungen (Gr. 36)	2,4596
Kreditaufnahmen	5,0000
Erschließungsbeiträge	0
Straßenausbaubeiträge	0

	7,4596

Haushaltseinnahmereste per 31.12.2022

HHSt	Bezeichnung	€
91000.37760	Kredite v. Kreditmarkt -ohne Umschuldung-	5.000.000
21310.36100	Zuwendung d. Staates f. Generalsanierung	970.000
20000.36015	Investitionszuschuss Bund ""Digitalpakt""	450.000
55000.36100	Zuwendung d. Landes f. Investitionszuschuss Schätzlerbad	342.600
58100.36110	Zuwendung d. Landes f. Neuanlage Grünanlage Lohmer Anwesen	192.000
63000.36021	Zuwendung. d. Bundes f. Barrierefreie Innenstadt	150.000
63000.36121	Zuwendung d. Landes f. Barrierefreie Innenstadt	150.000
14000.36100	Zuwendung d. Landes f. Sirenenprogramm	148.000
13000.36114	Zuwendung d. Landes Umstellung Alarmierung per TETRA Digitalfunk	57.000
Gesamt		7.459.600

Haushaltsausgabereste (HAR)

Haushaltsausgabereste sind ein gesetzlich zulässiges finanzwirtschaftliches Mittel, um für Vorhaben, die sich über den Zeitraum eines Rechnungsjahres hinaus erstrecken, unter Verzicht auf die zeitliche Bindung die einmal bereitgestellten Haushaltsmittel auf ein späteres Rechnungsjahr übertragen zu können.

Alte Haushaltsausgabereste aus Vorjahren standen für 2022 in Höhe von 29.024.175 € zur Verfügung.

Diese alten Haushaltsausgabereste resultieren aus:

	Mio. €
HJ 2021	23.696
HJ 2020 sowie frühere Jahre	5,328

	29,024

Hiervon wurden verausgabt:	9.172.451,69 €
In Abgang gestellt wurden:	6.273.357,37 €
Weiter übertragen wurden:	13.578.365,49 €

Von den Haushaltsansätzen des Jahres 2022 wurden nicht verbrauchte Mittel in Höhe von 8.562.309,21 € als neue Haushaltsausgabereste in das HJ 2023 übertragen. Somit wurden **insgesamt 22,141 Mio. €** (Vorjahr: 29,024 Mio. €) nach 2023 übertragen.

Haushaltsausgabereste per 31.12.2022 ab einem Betrag von 100 T€:

HHST	Bezeichnung	Mio.€
21310.94000	Generalsanierung Schulgebäude u. Turnhalle	2,823
20000.93563	Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung Förderprog. ""Digital- pakt""	3,089
88200.93200	Grunderwerb	2,250
55000.98700	Investitionszuschuss Schätzlerbad	0,336
46400.98813	Zuschuss z. Errichtung Kinderhaus Kreuz Christi	1,070
56200.94000	Bauliche Maßnahmen 19% VSt	1,640
11000.98800	Invest.Zusch. Neubau Tierheim an Tier- schutzverein Weiden u. U. e. V.	1,250
46400.98808	Zuschuss z. Errichtung Krippe Rothenstadt	0,223
22100.94021	Generalsanierung Schwimm- und Turnhalle ZIP & FAG	0,922
24000.93500	Erwerb von bewegl. Vermögen	0,270
02400.98710	Kosten für Breitband - GWLANR	0,750
24000.93567	Erwerb von bewegl. Vermögen Förderprog. Bund ""Digitalpakt - integrierte FachU an Berufsschulen""	0,710
20000.93565	Erwerb von bewegl. Vermögen IT/Digitalisierung „Sonderbudget Lehrer- dienstgeräte SoLD	0,322
63000.95280	Sanierung Brücke Wehr Stadtbad	0,413
43500.94000	Neubau der Obdachlosenunterkunft	0,464

77000.93500	Erwerb von bewegl. Vermögen	0,565
22200.94000	Neubau der Hans- u. Sophie-Scholl-Real- schule	0,515
63000.95080	Barrierefreie Innenstadt	0,479
58100.95010	Neuanlage Grünanlage Lohmer-Anwesen	0,397
67500.93500	Erwerb von bewegl. Vermögen	0,351
06100.93400	Erwerb von immateriellem Vermögen - DMS-System	0,133
14000.93504	Errichtung Sirenen zur Warnung der Bevöl- kerung	0,296
72000.93500	Erwerb von bewegl. Vermögen	0,221
06100.93440	Erwerb von immateriellem Vermögen – IT- Software	0,151
06000.94000	Bauliche Maßnahmen (Verkabelung)	0,143
13000.93518	Beschaffung GW-L 1	0,129
26010.93510	Erwerb v. bewegl. Vermögen - Geräte u.Ma- schinen/Neubau FOS/BOS	0,104
23100.94003	Flachdachsanierung	0,150
43100.96000	Neuanschaffung Gastroküche Café 19% VSt	0,143
23100.93500	Erwerb von bewegl. Vermögen	0,114
20000.94060	Elektro-/Verkabelungsarbeiten IT/Digitalisierung Förderprogramm „Digital- pakt“	0,101
	Gesamt:	20,520

4.5 Entwicklung der Haushaltsreste im Vermögenshaushalt

HJ	HER Mio. €	HAR Mio. €
2010	6,042	3,288
2011	7,546	1,898
2012	6,484	1,846
2013	8,208	2,061
2014	11,849	4,558
2015	11,849	4,934
2016	3,411	5,396
2017	6,691	10,266
2018	2,559	10,295
2019	2,345	11,578
2020	4,296	15,446
2021	24,006	29,024
2022	7,460	22,141

4.6 Belege

Die Belege wurden vom Rechnungsprüfungsamt während des Jahres stichprobenweise geprüft.

Festgestellte Fehler bzw. Unstimmigkeiten wurden im Benehmen mit den zuständigen Stellen sofort bereinigt.

Insgesamt betrachtet ist die Belegführung als zufriedenstellend zu bezeichnen.

4.7 Verwahrgelder und Vorschüsse

Zum Abschluss des Haushaltsjahres ist bei den Verwahr- und Vorschusskonten Folgendes zu veranlassen:

- Sie sind gemäß § 78 KommHV zum Ende des Haushaltsjahres von der Stadtkasse abzuschließen.
- Der Jahresrechnung ist ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder beizufügen (§ 77 Abs. 2 Nr. 4 KommHV).

- Die unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 KommHV als Einzelbeträge in die Bücher des Folgejahres zu übertragen.

Von der Stadtkasse wurden die Verwahr- und Vorschusskonten zum Jahresende abgeschlossen und anschließend geprüft.

4.8 Vermögensübersicht

4.8.1 Bestandsverzeichnisse – Grundstücke –

Die nach § 75 Abs. 1 KommHV erforderlichen Bestandsverzeichnisse über die im Besitz der Stadt befindlichen Grundstücke werden von der Stadtkämmerei über EDV geführt und laufend fortgeschrieben.

4.8.2 Bestandsverzeichnisse – bewegliche Sachen –

Die Stadtkämmerei führt auch für die gesamte Verwaltung die Verzeichnisse über EDV. Diese Verzeichnisse werden laufend überwacht und jährlich fortgeschrieben.

4.8.3 Anlagenachweise

Die Anlagenachweise für kostenrechnende Einrichtungen gemäß § 76 Abs. 2 KommHV werden vollständig geführt und vom Rechnungsprüfungsamt im Zusammenhang mit den Betriebsabrechnungen stichprobenweise geprüft.

4.8.4 Rücklagen

Der Stand der Gesamtrücklage beläuft sich zum 31.12.2022 auf

40.167.903,05 €.

Damit hat sich die Rücklage gegenüber dem Vorjahr (Stand: **38.463.198,68 €**) um

1.704.704,37 €

erhöht.

Diese Erhöhung resultiert aus einer

€

a) Zuführung zu der allgemeinen Rücklage	+1.059.166,64
Diese setzt sich zusammen aus:	

aa) Zuführung zur allgemeinen Rücklage	
(755.152,87 €)	

bb) Zuführung Bausparvertrag LBS	
(41.300,00 €)	

cc) Zuführung Bausparvertrag Wüstenrot
(259.500,00 €)

dd) Allgemeine Zuführung 2022 an die Rücklage
Zinsen (3.213,77 €)

b) „Netto“-Zuführung zu den Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	+	646.955,37
c) Entnahme zur „Spendenrücklage Flüchtlingshilfe“	-	8.319,21
d) Zuführung zur Sonderrücklage „E.ON Fonds- anteile“ – Anreiz zum energiesparenden Verhalten -	+	0,00
e) Entnahme aus der Sonderrücklage „Förderung der Musikschule“	-	0,00
f) Entnahme aus der Sonderrücklage „Vermächtnis für Maria-Seltmann-Haus“	-	1.528,85
g) Zuführung zur Sonderrücklage „Feuerwehrpensionierung“	+	8.430,42

	+	1.704.704,37

Der Rücklagenbestand setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine städt. Rücklage

Pflichtrücklage-Sockelbetrag (gemäß § 20 Abs. 2 KommHV)	1.403.140,27 €	1)
Zweckgebundene Rücklage (aus Stabilisierungshilfe) (§ 20 Abs. 3 KommHV)	5.500.000,00 €	
Allgemeine Investitionsrücklage (§20 Abs. § Komm HV; davon Bausparer 3,2 Mio.€	31.951.301,67 €	

Zwischensumme allgemeine städt. Rücklage	38.854.441,94 €	

Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebühren- schwankungen (§ 20 Abs. 4 KommHV):

Straßenreinigung (Überdeckung)	+	19.122,28 €
Abfallbeseitigung (Überdeckung)	+	645.383,64 €
Städt. Friedhöfe (Überdeckung)	+	288.547,45 €

Zwischensumme		953.053,37 € 2)

Spendenrücklagen 0,00 € 3)

Sonderrücklage „E.ON Fondsanteile“ – Anreiz zum energiesparenden Verhalten -	18.929,03 € 4)
Sonderrücklage „Erbschaft zur Förderung der Musikschule“	214.162,26 € 5)
Sonderrücklage „Vermächtnis für Maria-Seltmann-Haus“	78.368,12 € 6)
Sonderrücklage „Feuerwehrpensionierung“	48.948,33 € 7)

Gesamtrücklage	40.167.903,05 €
	=====

Erläuterungen:

Zu 1): Berechnung der Pflichtrücklage 2020

Ansätze des Verwaltungshaushalts

2021	141.740.169,00 €
2020	139.943.803,00 €
2019	139.258.110,00 €

	420.942.082,00 € : 3 = 140.314.027,33€

davon 1 v. H. = **1.403.140,27€**

Die Rücklage war seit 31.12.2013 vollständig aufgelöst. Dies ist in Ausnahmefällen zulässig, allerdings sollten die fehlenden Mittel zur Sicherung der Kassenliquidität i. H. der Pflichtrücklage baldmöglichst wieder der Rücklage zugeführt werden. Durch die Zuführung aus dem Haushalt 2016 wurde die Mindestrücklage aufgefüllt und ist seitdem wieder in voller Höhe vorhanden.

Zu 2): Es handelt sich üblicherweise um die „Fortschreibung“ der Sonderrücklagen durch die mittels Betriebsabrechnung festgestellten Jahresergebnisse sowie teilweise um Berichtigungen nach Prüfung der Betriebsabrechnungen durch das RPA. In den Beträgen ist auch die Verzinsung der aufgelaufenen Über- bzw. Unterdeckungen enthalten (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV).

Zu 3): Die Spenden für soziale Zwecke und Sport sowie zur freien Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters werden seit 2008 ausschließlich im Haushalt verbucht. Durch Übernahme nicht verwendeter Mittel in das folgende Haushaltsjahr soll sichergestellt werden, dass die Spenden zweckentsprechend verwendet werden.

Die Spendenrücklage bestand zum 31.12.2022 **ausschließlich aus bereits vor Jahren erhaltenen Spenden** zzgl. Zinsen von gesamt 8.319,21€ für die Flüchtlingshilfe. 2022 konnten keine Zinsen erwirtschaftet werden. Die Rücklage wurde 2022 verwendet und aufgelöst.

Zu 4): Zinsen für das Vermögen sind 2022 keine eingegangen. Eine Entnahme wurde 2022 nicht durchgeführt.

Zu 5): Es wurde kein Betrag entnommen. Die Rücklage blieb unverändert.

Zu 6): 1.528,85 € wurden der Sonderrücklage entnommen. Zinsen für das Vermögen konnten 2022 nicht erwirtschaftet werden.

Zu 7): 2022 wurden der Sonderrücklage für Feuerwehrpensionierung 8.319,21€ zugeführt.

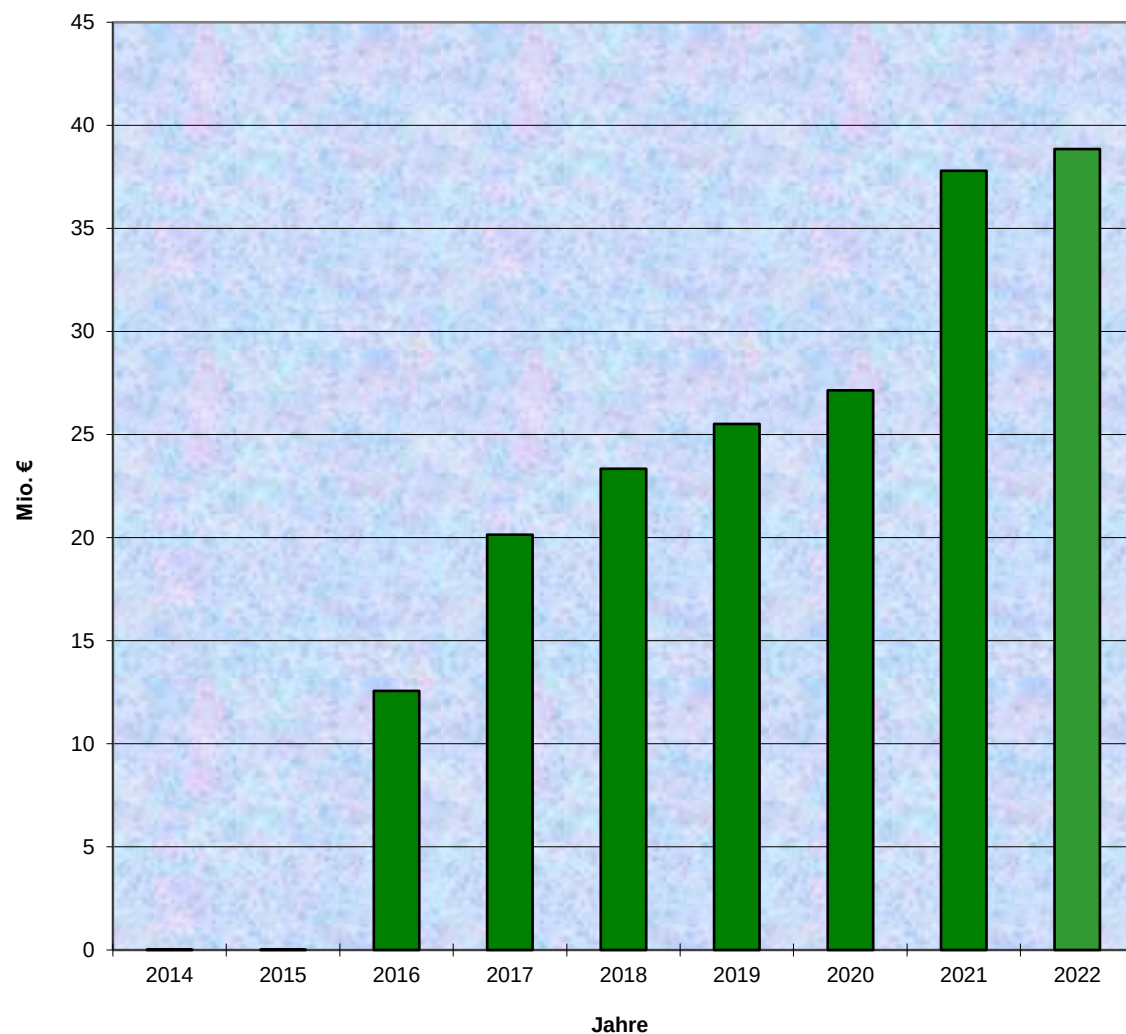
Die Sonderrücklagen „Spendenrücklagen“ und „Fonds Anreiz zum energiesparenden Verhalten“ waren 2022 als Festgeld angelegt. Die Sonderrücklage „Erbchaft Dr. Eckert“ für die Musikschule war auf einem Geldmarktkonto angelegt. Ein Teil der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3,2 Mio. € ist auf einem Bausparvertrag angelegt. Die restlichen Sonderrücklagen wurden, wie der größte Teil der allgemeinen Rücklage, als Kassenbestandsverstärkung verwendet. Der Grund für die hohe Kassenbestandsverstärkung liegt im derzeitigen niedrigen Zinsniveau. Für kurzfristige Anlagen konnte keine Rendite erzielt werden.

Entwicklung des Rücklagenbestandes in den Jahren 2014 - 2022

- mit Spendenrücklage, ohne Sonderrücklagen

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
€	€	€	€	€	€	€	€	€
Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
0,01	0,01	12,57	20,14	23,34	25,51	27,14	37,80	38,85

**Entwicklung des Rücklagenbestandes in den Jahren
2014 - 2022**



4.8.5 Beteiligungen und Aktien

Der Kapitaliennachweis weist per 31.12.2022 folgende Finanzanlagen aus (§§ 76 Abs.1, 87 Nr. 3.4 – 3.7 KommHV):

372 Aktien der E.ON AG - Kurswert -	3.443,98 €
37 Aktien der UNIPER SE (Ausglieder. aus E.ON AG; Kurswert)	90,65 €
128 Vinkulations-Namensaktien der Bayer. Raiffeisen-Beteiligungs AG – Kurswert -	17.920,00 €
40 Anteile an der Baugenossenschaft Familienheim	6.135,50 €
Stammeinlage Kulturell-Gemeinn. Oberpfalz GmbH, früherer Kreisüberlandwerk Oberpfalz	5.828,73 €
1 Geschäftsanteil an Münchener Hypothekenbank	70,00 €
3 Geschäftsanteile an Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz	231,82 €
Einlage bei der Stadtbau GmbH	3.281.634,91 €
Anteil (33,33 %) am Stammkapital der Kliniken Nordoberpfalz AG	3.666.667,00 €
Einlage bei der VHS Weiden i.d.OPf. gGmbH (Stammkapital)	25.000,00 €
10 Genossenschaftsanteile an der NEW – Neue Energien West eG	0,00 €
50 Geschäftsanteile an der BE-ON eG	0,00 €
Anteil (65 %) am Stammkapital des Energie-techn. Zentrums ETZ	16.250,00 €
Stammkapital (100 %) am KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.	6.000.000,00 €
Stammkapital (100 %) an der Max-Reger Congress&Event GmbH	26.000,00 €
Gesamt:	13.049.272,59 €

Per 31.12.2021 betrug der Stand 13.149.788,01 €.

Außer den Kursänderungen bei den Aktien 2022 (2.518,76 €) gab es Veränderungen im Bereich der Geschäftsanteile der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz (+3,34 €). Im Zuge der Fusion wurde der neue Nominalwert auf 100 EUR bei den drei Banken vereinheitlicht. Daraus wurde dann die Tatsache, dass unsere Anteile noch nicht vollgezahlt waren, was wiederum in der Tatsache mündete, dass die Dividenden auf den bestehenden Gegenwert „draufgerechnet“ wurden.

Die Geschäftsanteile der BE.ON eG in Höhe von 48.000 € und die Anteile an der NEW – Neue Energien West eG in Höhe von 50.000 € wurden in 2022 zum Nennwert veräußert.

4.8.6 Forderungen aus Darlehen und Hypotheken

Stand der Darlehensforderungen der Stadt laut Kapitalienstandsliste per 31.12.2022:

	€
Städt. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Weiden	
nun Stadtbau GmbH	6.661,56
städt. Baudarlehen	849.859,45 ¹⁾
Baugenossenschaft Eisenbahnwerk	0,00
Baugenossenschaft Selbsthilfe Hammerweg	378.969,44
Baugenossenschaft Eisenbahnpersonal	287.652,93
Baugenossenschaft Familienheim	0,00
Baugenossenschaft Kriegersiedlung	97.349,92

Neue Zeiten e.V.	0,00
TC Postkeller	26.381,60
Trägerdarlehn KNO	12.750.000,00

zusammen:	14.396.874,90

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Stand der Forderungen um 175.307 € verringert.

Diese Verringerung der Forderung resultiert aus:

	€
Tilgungen (einschl. Erlässe) insgesamt	- 185.741,20
Abschläge aus Vorjahren	- 10.434,20

	- 175.307,00
	=====

Zu 1):

An Darlehensnehmer für städt. Baudarlehen wurden aufgrund vorzeitiger Tilgung seit 1994 insgesamt 1.478.516,48€ an (z. T. noch vorläufigen) Abschlägen gewährt.

Die gewährten Abschläge bei vorzeitiger Tilgung müssen wieder zurückerstattet werden, wenn die Käufer innerhalb von 2 Jahren nach Tilgungszahlung die Eigennutzung aufgeben oder das Grundstück verkaufen.

In der Forderungssumme aus städtischen Baudarlehen in Höhe von 849.859,45 € sind vorläufige Abschläge der Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 23.409,34 € enthalten.

4.8.7 Erbbauzinsen

Für die im Erbbaurecht von der Stadt (ohne Stiftungen) vergebenen Grundstücke wurden 2022 Ist-Zahlungen an Erbbauzinsen in Höhe von 115.266,43 € (Vorjahr: 114 T€) eingenommen.

Zuschüsse der Stadt zum Erbbauzins Dritter:

	€
HHSt 16000.70700 BRK	12.437
HHSt 55000.70030 Sportvereine	2.340

Summe:	14.777
Vorjahr:	14.768

4.9 Schulden des Stadthaushalts - Schuldendienst

Zum 31.12.2022 belief sich der Schuldenstand (ohne Stadtwerke) auf

82.308.092,04 €

und **erhöhte** sich damit gegenüber 2021 (71,162 Mio. €) um

11.146.284,11 € (= 15,66%)

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Mittel des Bundes	0,00
Mittel des Landes	0,00
sonstiger öffentlicher Bereich	0,00
Kreditmarkt	82.308.092,04

zusammen	82.308.092,04
	=====

Nachrichtlich:

Schuldenstand der **Gemeinden und Gemeindeverbände** Bayerns insgesamt je Einwohner per 31.12.2022 (ohne Klinikum und Eigenbetriebe)

lt. Stat. Landesamt: **1.083 €** (Vorjahr: 970 €)

Schuldenstand der **kreisfreien Städte** Bayerns je Einwohner per 31.12.2022 (ohne Klinikum und Eigenbetriebe)

lt. Stat. Landesamt: **1.525 €** (Vorjahr: 1.254 €)

Schuldenstand der **Stadt Weiden i.d.OPf.** je Einwohner per 31.12.22 (ohne Klinikum und Eigenbetriebe): **1.917 €** (Vorjahr: 1.676€)

(Die für diese Angaben maßgebliche Einwohnerzahl von 42.939 stammt vom 30.06.2022)

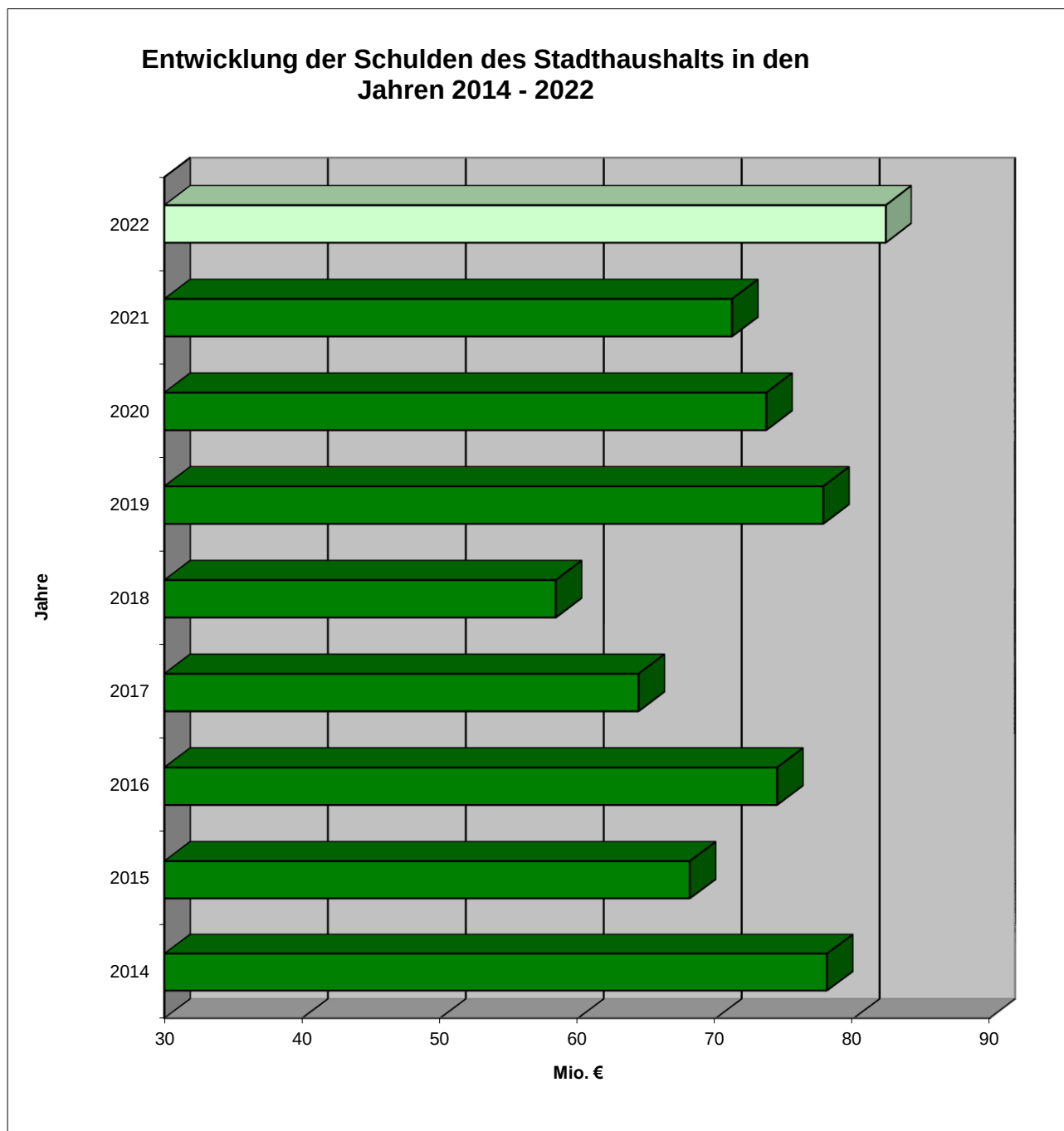
Der Schuldenstand der bayerischen kreisfreien Städte stieg im Jahr 2022 um 1.146,3 Mio. € bzw. 23,59 % gegenüber 2021.

Für die Statistik des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung werden ausschließlich die Schulden der Stadthaushalte und der Eigenbetriebe verwendet. **Durch die unterschiedlich starke Ausgliederung aus den Haushalten hat die Pro-Kopf-Verschuldung jedoch erheblich an Aussagekraft eingebüßt.** Dies gilt auch für einen Vergleich bei den Zahlen **einschl. der Eigenbetriebe** durch Umwandlungen in Eigengesellschaften (Kommunalunternehmen, GmbH usw.), nachdem durch die Ausgliederung und Verselbständigung deren Verbindlichkeiten nicht mehr in den Stammbudgeten bzw. Statistiken erscheinen.

Ein (deutlicher) Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung ist somit nicht zwangsläufig auf einen Abbau der Verschuldung aufgrund von Kredittilgungen zurückzuführen, sondern kann ebenso durch eine der o. a. Ausgliederungen unter Mitnahme von höheren Kreditbeträgen erfolgen.

Entwicklung der Schulden des Stadthaushalts in den Jahren 2014 - 2022

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
78,04	68,10	74,43	64,38	58,38	77,77	73,64	71,16	82,31



Die Schuldenveränderung der Stadt Weiden i.d.OPf. gegenüber dem Vorjahr errechnet sich wie folgt:

Kreditaufnahmen:

	€
Kredite u. inn. Darl. Sonst. öffent. Sonderrechnungen	0
Kredite v. Kreditmarkt -Umschuldung-	746.951,00
Kredite v. Kreditmarkt	13.853.049,00
	14.600.000,00

Die Kreditaufnahme 2022 wurde haushaltsrechtlich wie folgt abgewickelt:

	Anordnungssoll auf lfd. Jahr €	Anordnungssoll auf HER €
Neuaufnahme		13.853.049,00
Umschuldung	746.951,00	0,00

Kredittilgungen an:

	€
Bund	0,00
Land - ordentliche Tilgung -	0,00
Land - außerordentliche Tilgung -	0,00
sonstiger öffentlicher Bereich	0,00
Kreditmarkt - ordentliche Tilgung -	2.642.283,15
Kreditmarkt - außerordentliche Tilgung -	64.481,74
Kreditmarkt -Umschuldung-	746.951,00
Kreditmarkt - ordentliche Tilgung – Abschnitt 51000	0,00
Tilgung (gesamt):	3.453.715,89
sonit	
Kreditaufnahmen	14.600.000,00
Kredittilgung	- 3.453.715,89
Plus Netto-“Verschuldung“ 2022	- 11.146.284,11

Schuldzinsen

Schuldzinsen mussten 2022 in folgender Höhe entrichtet werden:

	€
Bund	0,00
Land	0,00
sonstiger öffentlicher Bereich	0,00
Kreditmarkt	1.007.984,70
Kreditmarkt Abschnitt 51000	0,00

zusammen:	1.007.984,70
	=====

Wir haben nachfolgend die Entwicklung der Schuldzinsen für den ordentlichen Schuldendienst (abzgl. Schuldendienstbeihilfen) von 2017 bis 2022 aufgezeigt und die sich daraus ergebende **Netto-Zinsbelastung** zum Vergleich prozentual ins Verhältnis zu den bereinigten Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushalts gesetzt:

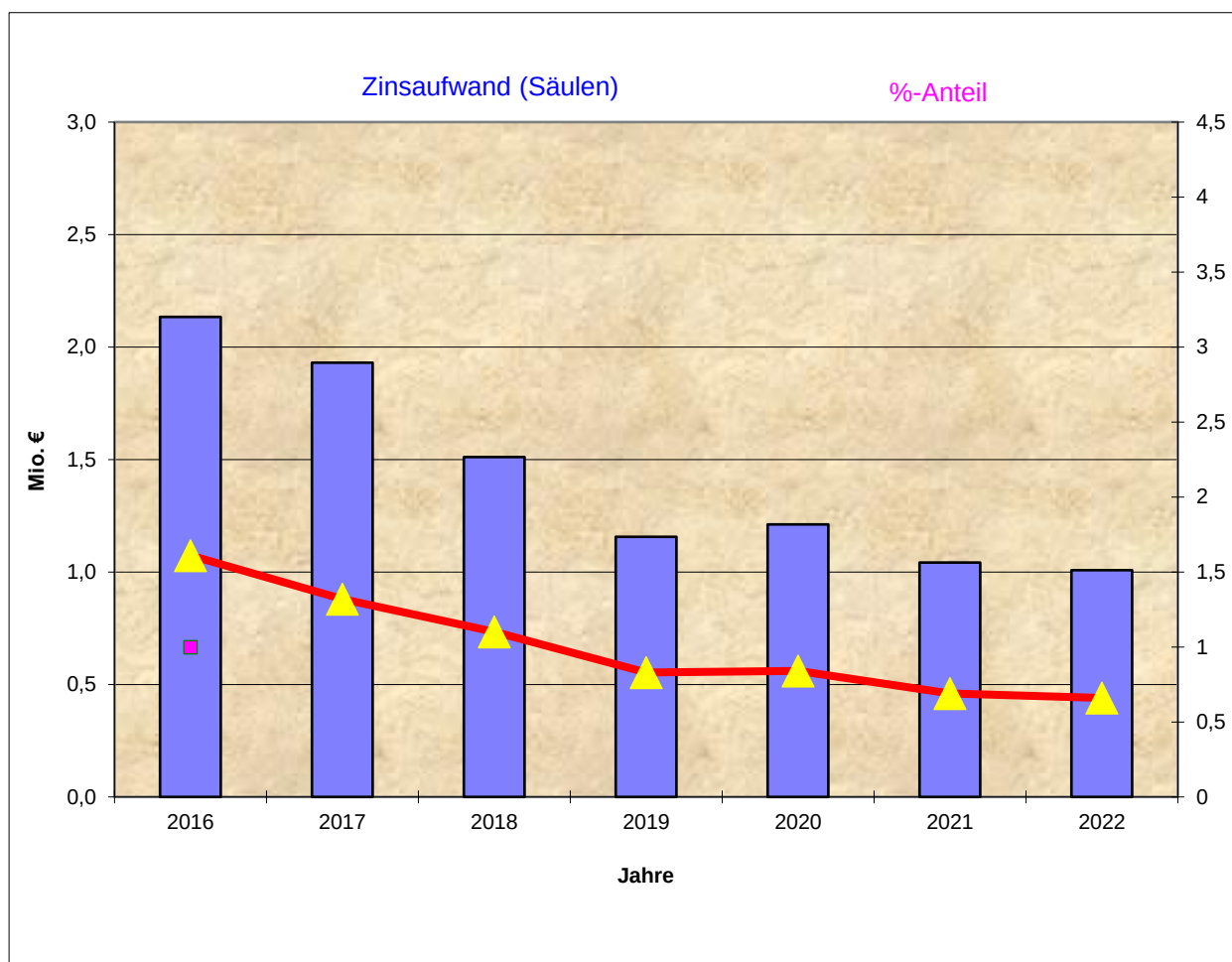
	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	€
Zinsen für ordentl. Schuldendienst	1.930.742	1.510.743	1.156.098	1.212.357	1.041.563	1.007.985
abzüglich Schulden- dienstbeih. (Zinsen)	0	0	0	0	0	0
Netto-Zinsbelastung	1.930.742	1.510.743	1.156.098	1.212.357	1.041.563	1.007.985
bereinigte Soll-Einn./ Soll-Ausg. des VerwHH	146.091.674	136.859.535	138.686.659	144.875.930	151.260.002	151.726.481
Anteil der Netto- Zinsaufwendungen	1,32	1,10	0,83	0,84	0,69	0,66

Der Zinsaufwand **fiel** 2022 gegenüber 2021 **um 33.578 € bzw. 3,22 %**.

Die nicht periodenechte Zuordnung der Zinszahlungen und der Anstieg der bereinigten Soll-Einnahmen bzw. -Ausgaben des Verwaltungshaushalts haben entsprechende Auswirkungen auf den prozentualen Anteil der Zinsbelastung an den bereinigten Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

Nettozinsaufwand im Verhältnis zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
Nettozinsen	2,134	1,931	1,511	1,156	1,212	1,042	1,008
%-Anteil an den ber.Ausgaben des Verwaltungshaushalts	1,61	1,32	1,10	0,83	0,84	0,69	0,66



Tilgungen

Auch für die ordentlichen Tilgungen (ohne Umschuldung und außerordentliche Tilgungen) haben wir nachfolgend die Entwicklung der Jahre 2017 bis 2021 aufgezeigt.

	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
Ordentl. Tilgung	2.708.082	2.284.233	1.987.909	2.748.498	2.474.300	2.642.283
Abz. Schuldendienst- beih. (f. ord. Tilgung)	0	0	0	0	0	0
Netto-Tilg.-aufwend.	2.708.082	2.284.233	1.987.909	2.748.498	2.474.300	2.642.283
%-Verhältnis gg. den ber. Soll-Einn./Soll- Ausg. d. VerwHH	1,85	1,67	1,43	1,90	1,64	1,74

Gesamt-Netto-Schuldendienst

Der ordentliche Gesamt-Netto-Schuldendienst stellt sich für die Vergleichsjahre wie folgt dar:

	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	€
Netto-Gesamt- Zinsen	1.930.742	1.510.743	1.156.098	1.212.357	1.041.563	1.007.985
Netto-Gesamt- Tilgung	2.708.082	2.284.233	1.987.909	2.748.798	2.474.300	2.642.283
Zusammen	4.638.824	3.794.976	3.144.007	3.961.155	3.515.863	3.650.268
%-Verhältnis gg. den bereinigten Einn./ Ausg. d. VerwHH	3,18	2,77	2,27	2,73	2,32	2,41

Der Gesamtschuldendienst hat sich 2022 gegenüber 2021 um 134.405 € erhöht.

Der gesamte ordentliche Netto-Schuldendienst im HJ 2022 i. H. v. rd. 3,650Mio. € beanspruchte 2,41 % des bereinigten Ausgabevolumens des Verwaltungshaushalts.

Im Hinblick auf die derzeitigen Rahmenbedingungen ist eine weitere Erhöhung sowohl der Verschuldung als auch der Belastung durch den Schuldendienst zu vermeiden bzw. auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Die Nettoneuverschuldung wird die kommenden Haushaltsjahre belasten und den finanziellen Handlungsspielraum weiter einschränken.

Kassenkredite

Zum 31.12.2022, das ganze Jahr 2022 und auch schon das ganze Jahr 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017 betrug der Stand der äußeren Kassenkredite 0 €. Am 31.12.2015 betrugen sie noch 9,570 Mio. €.

4.10 Bürgschaften

Per 31.12.2022 hat die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Bürgschaften übernommen, die vom Stadtrat und ggf. von der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 GO genehmigt sind:

	Darlehen/ Zuschüsse	Bürgschafts- summe	Stand per 31.12.21	Stand per 31.12.22
		€	€	€
Kliniken Nordober- pfalz AG	Darlehen	6.568.800,00	3.442.815,65	3.211.128,30
versch. Sport- vereine	Zuschüsse	273.029,86	0,00	0,00
	Darlehen	1.066.514,27	224.088,25	194.035,67
Private	Darlehen	114.160,00	0,00	0,00
Geopark Bayern- Böhmen	Darlehen	20.000,00	0,00	30.000,00
Gesamt		8.042.504,13	3.666.903,90	3.435.163,97

Damit hat sich der Stand der Bürgschaften per 31.12.2022 um rund 231.739,93 € verringert.

Die Bürgschaften für die Kliniken Nordoberpfalz AG betreffen ausschließlich Kredite zur Finanzierung von Investitionen mit gleichbleibender Tilgung.

Die Bürgschaften zur Sicherung der Liquidität und für Zwischenfinanzierungen wurden über den 31.12.2018 nicht verlängert. Anstelle von Bürgschaften haben die Gesellschafter der AG Trägerdarlehn gewährt. Durch diese wurden die verbürgten Kreditlinien zurückgeführt.

Die Teilsummen, für die noch gebürgt werden muss, haben sich wegen Ablauf von Bindungsfristen bei Zuschüssen und wegen der ordentlichen Tilgung von Darlehen (beim Klinikum zusätzlich durch die Bereinigung über die bisherige Laufzeit) verringert.

4.11 Städtebaufördermittel

2022 erhielt die Stadt an Fördermitteln für eigene Baumaßnahmen bzw. zur Weiterleitung an Dritte keine Zuwendungen in Höhe von 268.900 €.

Im Jahr 2022 mussten keine Fördermittel zurückbezahlt werden.

4.12 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

4.12.1 Sachaufwand

Zu der Entwicklung des Sachaufwandes gegenüber dem Vorjahr und der HH-Planung sind wir im Einzelnen bereits bei unseren Erläuterungen zum Planvergleich eingegangen.

Insgesamt waren im Haushaltsjahr 2022 für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppen 50 bis 66) 23.782.987 € (Vorjahr: 25.254.237 €) eingeplant.

Davon wurden verausgabt 23.577.288 € = **Wenigerausgabe** von **205.699 €** bzw. 0,87 % (Vorjahr: - 17,01 %).

4.12.2 Personalausgaben

Gegenüber 2021 erhöhten sich die Brutto-Personalausgaben von **37.669.584 €** auf **38.782.208 €**.

Mehrausgaben: 1.112.624 € = 2,95 %.

Auf konkrete Änderungen als (teilweise) Begründung für die Erhöhungen bzw. Rückgänge gehen wir nachfolgend bei den Erläuterungen der jeweiligen Personalkosten ein.

Allgemein ist jedoch ein ständiger Einfluss auf die Höhe der Personalkosten durch Beförderungen und Höhergruppierungen, Aufstieg in den Altersstufen sowie Neueinstellungen, Pensions- und Renteneintritte gegeben. Nicht unerheblich wirken sich häufige verzögerte Wiederbesetzungen aus.

Die Steigerung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Gehälter und den Anstieg der Beschäftigtenzahl zurückzuführen.

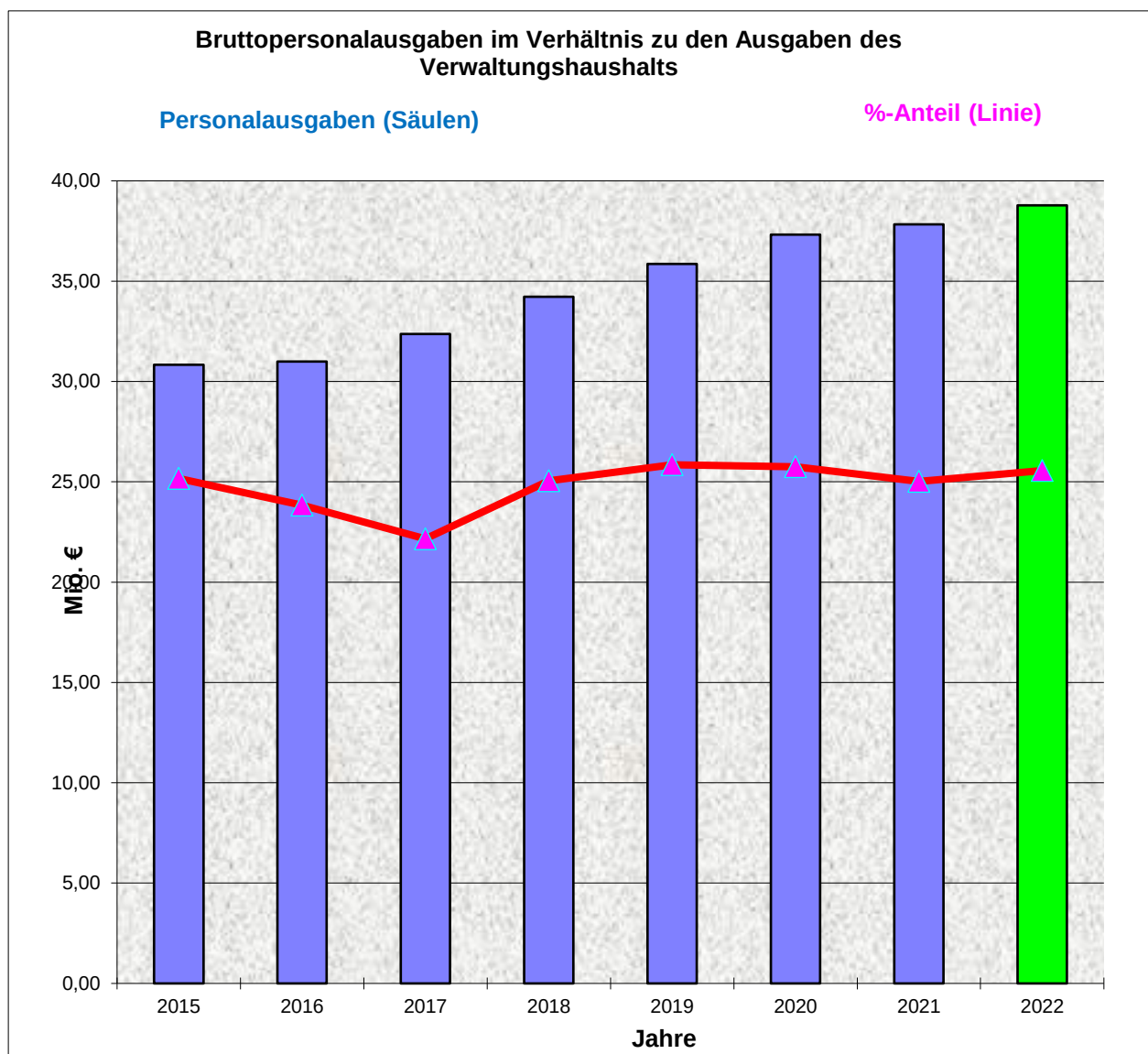
Die Haushaltsansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) wurden um **1.397.323 €** (3,5 %) **unterschritten**.

Eine Deckungsreserve für Personalausgaben wurde nicht veranschlagt.

Brutto-Personalausgaben in Relation zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	€	€	€	€	€	€	€	€
	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
	1)							
Brutto-Personalausgaben	30,84	31,00	32,37	34,23	35,86	37,32	37,67	38,78
%-Anteil an Ausg.d.Verw.Haush.	25,17	23,84	22,16	25,05	25,85	25,75	25,02	25,56

1) durch Ausgliederung der Max-Reger-Halle in eine GmbH entfielen in 2015 rd. 533 T€ Personalausgaben, die allerdings in Sachaufwand umgewandelt wurden



Brutto-Personalausgaben

	UGr	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Veränderung in €	Veränderung In %
Ehrenamtliche (Stadträte u.a.)	400	429.928	403.526	- 26.402	- 6,14
Aufwendungen für Ehrenamtliche	404	0	0	- 0	
Beamtenbezüge	410	6.060.934	6.120.977	+ 60.043	+ 0,99
Versorgungsrücklage aktive Beamte	411	0	0	0	
tarifl. Beschäftigte -bisher Angestellte u. Arbeiter -	414	16.656.932	20.302.958	+ 3.646.026	+ 21,89
Aushilfen	416	0	0	0	
Versorgungsbezüge Beamte	420	0	0	0	
Versorgungsrück- lage Versorg.empf.	421	0	0	0	
Versorgungsver- bandsumlage	430	4.364.320	4.614.827	+ 250.507	+ 5,74
ZVK-Beiträge - tarifl. Beschäftigte -	434	1.578.306	1.639.424	+ 61.118	+ 3,87
Nachvers. Beamten- anwärter	440	0	0	0	
SV-Beiträge - tarifl.Beschäftigte -	444	4.109.929	4.215.367	+ 105.438	+ 2,57
SV-Beiträge- Aushilfen	448	-1.355	1.560	+ 2.915	- 215,13
Beihilfen	450	1.449.310	1.457.738	+ 8.428	+ 0,58
Dienstunfallfürsorge	451	75	61	- 14	- 18,67
Unterstützungen, Bei- hilfen	452	699	180	- 519	- 74,25
Personalnebensausga- ben	460	11.824	12.907	+ 1.083	+ 9,16
Aufwandsentschädi- gung Teleheimarbeit	466	8.683	12.683	+ 4.000	+ 46,07
Ausbildungskostener- stattung	480	0	0	- 0	
zusammen		37.669.584	38.782.208	+ 1.112.624	+ 2,95

Diese Zahlen der reinen Brutto-Personalausgaben liefern jedoch keine klare Aussage über die tatsächliche Entwicklung der **echten** Kostenbelastung für die Stadt.

Wir haben deshalb nachfolgend neben der Brutto-Entwicklung auch die **Netto-Entwicklung**, also die Brutto-Personalausgaben abzüglich der jeweiligen Personalkosten-erstattungen durch Dritte, aufgezeigt.

Netto-Personalausgaben

An Personalkostenersätzen erhielt die Stadt 2022 folgende Beträge (analog Ersätze 2021):

	€
Ersätze der Arbeitsagentur (UGr 17410 u. 17610)	46.924
Ersatz für Waldbetreuung HHSt 85500.16800	11.613
Personalkostenersatz d. Agentur für Arbeit mit Jobcenter i. V. m. „Hartz IV“ HHSt 40500.16600	1.073.700
Sonstige Personalkostenersätze	47.171

zusammen:	1.179.408
	=====
Vorjahr:	1.211.286

Somit ergeben sich nach Abzug der Personalkostenersätze folgende

Netto-Personalkosten:

	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Veränderung in €	Veränderung in %
Netto-Personal- kosten insgesamt	36.553.952	37.684.314	+ 1.130.362	+ 3,09

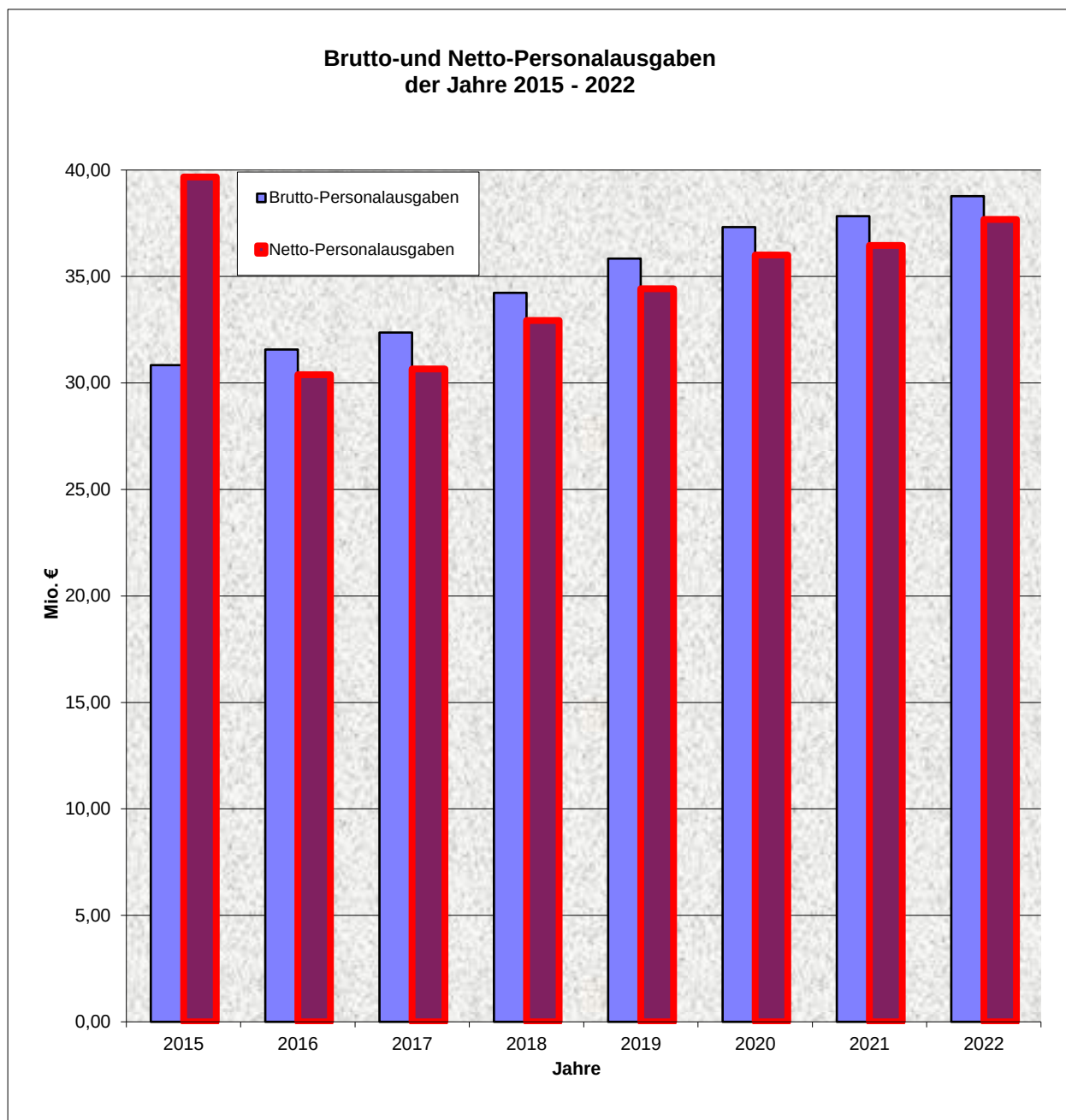
Vergleich der Brutto- und der Netto-Personalkosten für die Jahre 2015 bis 2022:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Brutto- Pers.kost.	30,84	31,57	32,37	34,23	35,84	37,32	37,67	38,78
Netto- Pers.kost.	29,67	30,39	30,66	32,93	34,43	36,01	36,55	37,68
Differenz	1,17	1,18	1,71	1,30	1,41	1,31	1,12	1,10

Die Tabelle zeigt, dass die Netto-Personalkosten von 2015 bis 2022 (+ 8,01 Mio. € bzw. 27,0 %) sowohl nominal als auch prozentual stärker gestiegen sind als die Brutto-Personalkosten (+ 7,94 Mio. € bzw. 25,75 %).

Brutto- und Netto-Personalausgaben der Jahre 2015 - 2022

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.	€ Mio.
Brutto-Personalausgaben	30,84	31,57	32,37	34,23	35,84	37,32	37,83	38,78
Netto-Personalausgaben	39,67	30,39	30,66	32,93	34,43	36,01	36,46	37,68



4.12.2.1 Ehrenamtliche (UGr 400)

Die Aufwendungen für Ehrenamtliche (Stadträte, Wahlhelfer u. a.) sank im Vergleich zum Vorjahr um 26.402 € bzw. 6,14 %.

4.12.2.2 Beamte (UGr 410)

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben für die Beamtenbezüge um 60.043 € bzw. 0,99 %.

Die Zahl der Beamten sank um 1,88 % zum Stichtag 31.12.2022. Dies bedeutet jedoch noch immer eine Unterschreitung gem. Stellenplan von 19,63 VZÄ. Zum 01.12.2022 wurden die Bezüge der Beamten um 2,8 % angehoben.

4.12.2.3 Tariflich Beschäftigte (UGr 414)

Die Vergütungen für die tariflich Beschäftigten stiegen im Jahr 2022 gegenüber 2021 um 3.646.026 € bzw. 21,89 %.

Die Zahl der Beschäftigten stieg um 0,61 %. Zum 01.04.2022 erhöhten sich die Tarifbezüge um 1,80 %.

Als Leistungsentgelt (LOB) wurden 335.108 € (Vorjahr: 329.236 €) verausgabt.

4.12.2.4 Versorgungsverbandsumlage (UGr 430)

Die Versorgungsverbandsumlage fiel gegenüber 2021 um 250.507 € bzw. 5,74 %. Berechnungsgrundlage ist nicht nur das Gehalt der aktiven Beamten, sondern auch der Aufwand für die Ruhestandsbeamten. Deshalb ist ein Vergleich mit dem Gehalt der aktiven Beamten nur eingeschränkt möglich. Im Haushaltsjahr fallen jeweils Abschläge und die Abrechnung für das Vorjahr an.

4.12.2.5 ZVK-Beiträge tariflich Beschäftigte (UGr 434)

Die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse erhöhten sich 2022 bei den tariflich Beschäftigten um 61.118 € bzw. 3,87 %.

4.12.2.6 Sozialversicherungsbeiträge tariflich Beschäftigte (UGr 444)

Die Sozialversicherungsbeiträge erhöhten sich 2022 gegenüber 2021 um 105.438 € bzw. 2,57 %.

4.12.2.7 Personalkostenvergleich

Die Personalausgaben sind auf der Ausgabenseite einer der gewichtigsten Einzelposten.

Insgesamt verauslagten die bayrischen Gemeinden und Gemeindeverbände 12.789 Millionen Euro für ihre Bediensteten, 4,6 % mehr als im Vorjahr. Die Personalausgabenbelastung der einzelnen Körperschaftsgruppen ist nach wie vor sehr unterschiedlich. Während sich im Schnitt **25,2 %** der **unbereinigten** Gesamtausgaben (50,7 Mrd. Euro) der bayerischen Gemeinden/GV auf das Personal bezogen, hatten die **kreisfreien** Städte aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion **32,8 %** (Vorjahr: 26,4 %) ihres Ausgabenvolumens für Löhne und Gehälter aufzuwenden. 2022 wurden 42,7 % (Vorjahr: 42,1 %) der gesamten gemeindlichen Personalausgaben (ohne die Landkreise und Bezirke) von den 25 kreisfreien Gemeinden Bayerns getragen.

Von besonderem Interesse sind hier die Personalkostenvergleichszahlen aus dem Bericht des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2022“, denen allerdings die **Ist-Zahlungen** im jeweiligen Jahr zugrunde liegen.

Danach betrugen die durchschnittlichen Personalausgaben der kreisfreien Städte im HJ 2022 **1.348 €** (Vorjahr: 1.328 €) **je Einwohner**,

die durchschnittlichen Ausgaben der 9 kreisfreien Städte unter 50.000 Einwohner im HJ 2022 **940 €** (Vorjahr: 980 €) **je Einwohner**.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. liegt im HJ 2022 mit den **Brutto**-Personalkosten je Einwohner von **903 €** (Vorjahr: 891€) um **rd. 3,9% unter** dem Schnitt kreisfreier Städte unter 50.000 Einwohner.

4.12.2.8 Personalausgabenquote

Im Bericht des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2022“ sind auch die Kennzahlen der Personalausgaben der 25 kreisfreien Städte Bayerns enthalten.

Diese Personalausgaben-Kennzahlen in % beziehen sich auf die **bereinigten** Gesamtausgaben des Haushaltes ohne haushaltstechnische Verrechnungen und ohne besondere Finanzierungsvorgänge.

Sie bewegen sich bei den 25 kreisfreien Städten Bayerns im HJ 2022 zwischen 17,3 % und 34,1 %, mit einer durchschnittlichen Quote von 29,2 %.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. nimmt hier lt. Bericht mit 28,5 % (Vorjahr: 29,7 %) den 11. Platz aller 25 kreisfreien bayerischen Städte ein.

Diese Quote wird allerdings bestimmt durch das Gesamtausgabevolumen, das stark beeinflusst wird von der (schwankenden) Höhe der Investitionen (z.B. 2014: FOS/BOS) und den mittlerweile häufigen Ausgliederungen aus dem Haushalt (z.B. 2015: Max-Regger-Halle). Auch eine Aufgabenerledigung durch eigenes Personal (= Personalkosten) oder durch Vergabe von Aufträgen (= Sachkosten), z. B. Reinigungsdienst, Abfallbeseitigung u. ä., hat erhebliche Auswirkungen.

Außerdem kann eine Zuordnung der Ist-Zahlungen zum einen oder anderen Jahr Auswirkungen auf diese Statistik bewirken.

4.13 Personal in Zahlen

4.13.1 Stellenplan und Einhalten der gesetzlichen Stellenobergrenzen bei den Beamten

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Behandlung der Haushaltssatzung 2022 bemerkte die Regierung der Oberpfalz unter Nummer 4.2 ihres Schreibens vom 07.04.2021 mit Zeichen ROP-SG-12-1512.1-10-9-11 zum Stellenplan und den Personalausgaben:

„Im Stellenplan der Stadt wurde die Zahl der Planstellen für die Beamten (ohne kommunale Wahlbeamte und inklusive Jobcenter und Klinikum) um 2,38 auf 125,09 verringert, bei den Arbeitnehmern (inklusive Sozial- und Erziehungsdienst) um 3,13 auf insgesamt 494,39 erhöht. Die ausgewiesenen Planstellen für die Beamten liegen dabei innerhalb der Stellenobergrenzen gemäß Art. 26 BayBesG.

Der Vergleich des Stellenplans 2021 mit der ist-Besetzung am 30.06.2021 zeigt, dass der Stellenplan sowohl bei den Planstellen für die Beamten als auch bei den Planstellen für die Arbeitnehmer eingehalten wurde.

Die Personalausgaben steigen insbesondere durch die Tarif- und Besoldungserhöhungen, gegenüber den Vorjahresansätzen um 1.301.175 € beziehungsweise 3,35 % (Vorjahr: +5,80%) auf 40.193.531 €

Diese Ausgaben entsprechen einem Anteil von 26,86 % am Verwaltungshaushalt (Vorjahr 27,44 %) beziehungsweise 945 € je Einwohner (Vorjahr: 914 €). Der konstante Anteil der Personalausgaben am Verwaltungshaushalt zeigt, dass die Stadt mit Stellenmehrungen zurückhaltend umgeht und sich die Entwicklung der Stellen im gleichen Rahmen wie die gesamte Entwicklung der Stadt bewegt.

4.13.2 Einhalten des Stellenplanes

Nach § 6 Abs. 1 KommHV hat der Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Art sowie Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen.

Der Stellenplan hat als Bestandteil des Haushaltsplanes Satzungsqualität und ist einzuhalten (Art. 44 GO). Hierbei bedeutet „einzuhalten“, dass die festgelegten Zahlen zwar unterschritten, jedoch nicht überschritten werden dürfen, soweit hierfür nicht gesetzliche oder organisatorische Gründe (Übernahme von neuen Aufgaben) vorhanden sind.

Der Stellenplan ist nicht nur Veranschlagungsgrundlage für den Haushaltsplan, sondern auch Grundlage für die Einstellung und Beförderung/Höhergruppierung von Beamten und Tarifbeschäftigten (frühere Angestellte und Arbeiter).

Nach § 6 Abs. 5 KommHV dürfen Beamtenstellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamten und Arbeitnehmerstellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung besetzt werden.

Dem Stellenplan ist nach § 6 Abs. 6 Ziff. 2 KommHV eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamten im Vorbereitungsdienst, der Auszubildenden und Praktikanten beizufügen.

Für den Vergleich zwischen Stellenplan und der tatsächlichen Ist-Besetzung haben wir den Personalstand nach der Personalstatistik zum 31.12.2022 herangezogen.

Für den Soll-Ist-Vergleich wurde die Ist-Besetzung zum 31.12.2022 ohne Personal in Elternzeit (ohne Erwerbstätigkeit) oder in Sonderurlaub und ohne Beschäftigte die EU-Renten auf Zeit erhalten oder wegen Langzeiterkrankung im Stellenplan auf 0 gesetzt wurden, herangezogen. Es gibt derzeit 1 Tarifbeschäftigten, der durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Jobcenter gefördert wird und 2 Tarifbeschäftigte, die durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales gefördert werden. Diese haben allerdings alle ein reguläres Beschäftigungsverhältnis und besetzen daher alle eine Planstelle. Es gibt derzeit keine geförderten Personen bei der Stadt Weiden, die keine Planstelle besetzen.

Nach Angabe der Organisationsabteilung sind ATZ-Stellen (Blockmodell) im Stellenplan der Beschäftigten in der Ansparphase mit der ursprünglichen Bewertung enthalten und bleiben in der Abgeltungsphase ohne Ansatz.

Um eine Vergleichbarkeit zu erreichen, haben wir die ATZ-Stellen entsprechend der Sollansetzung bewertet.

Zeitverträge für nur vorübergehend beschäftigte Angestellte, die nicht als Ersatz für Erziehungsurlaubsfälle abgeschlossen werden, könnten - auch über die als Orientierungshilfe vorgesehene Beschäftigungsdauer von 6 Monaten hinaus - bei der Stellen-Ist-Ermittlung in Abzug gebracht werden.

Entscheidend ist, dass die zeitliche Begrenzung der vorübergehenden Beschäftigung eindeutig erkennbar ist (vgl. Schreiben des BayStMI vom 16.04.1986 - GK 13/1985, Rd.Nr. 159).

Zum 31.12.2022 bestehende Zeitverträge sind jedoch, wie in den bisherigen Jahresvergleichen, im Ist voll enthalten.

4.13.3 Vergleich Stellenplan mit der Ist- Besetzung Beamte

4.13.3.1 Beamte – Stadtverwaltung (ohne Jobcenter, Klinikum und Max-Reger-Halle)

5 BesGr.	6 Stellenplan	7 Ist-Besetzung am 31.12.2022		
		Vollzeit	Teilzeit	Insgesamt
Wahlbeamte B 6	1,0000	1,0000	--	1,0000
Wahlbeamte B 2	--	--	--	--
Wahlbeamte A 16	2,0000	2,0000	--	2,0000
A 16	2,0000	1,0000	--	1,0000
A 15	1,0000	1,0000	--	1,0000
A 14	3,7000	2,0000	1,3750	3,3750
A 13 (4.QE)	--	-	--	--
A 13 Z (3.QE)	--	--	--	--
A 13 (3.QE)	9,53800	8,0000	0,5375	8,5375
A 12	18,74200	8,0000	4,20000	12,20000
A 11	19,76800	8,0000	6,33825	14,33825
A 10	14,10000	8,0000	2,0000	10,0000
A 9 (3.QE)	5,0000	9,0000	--	9,0000
A 9 Z(2.QE)	5,6000	6,0000	--	6,0000
A 9 (2.QE)	15,3000	12,0000	0,8750	12,8750
A 8	11,5000	8,0000	1,3000	9,3000
A 7	10,8710	5,0000	0,5500	5,5500
A 6	6,0000	7,0000	1,3000	8,3000
Insgesamt	124,1190	86,000	18,4758	104,4758

Gesamtzahl per 31.12.2022 lt. Stellenplan 124,1190

Personalstatistik (= Ist) 104,4758

somit **Unterschreitung** 19,6433

In der Ist- Besetzung per 31.12.2022 sind **nicht enthalten** (Anzahl Personen):

Bes. Gr.	Sonderurlaub/ Elternzeit	Altersteilzeit Freistellungsphase	Ausbildung	Insgesamt
A 6	1			1
A 8	1			1
A 9 Z		1		1
A10	3			3
A 11	1	1		2
A 12	1	4		5
A9-A11			7	7
Insgesamt	7	6	7	20

Dagegen sind in der Ist-Besetzung **enthalten** (Anzahl Personen):

Bes. Gr.	Elternzeit mit Erwerbstätigkeit	Altersteilzeit Ansparphase	Insgesamt
A 9 2. QE		1	1
A 11	1		1
A 12	1	1	2
A 16		1	1
Insgesamt	2	3	5

4.13.3.2 Beamte – Klinikum

Die bislang verbliebene Beamtenstelle im Klinikum wird nach dem Ruhestandseintritt des dort verbliebenen Beamten künftig nicht mehr besetzt und somit eingespart. Dieser Punkt wird künftig aus dem Bericht entfallen.

4.13.3.3 Beamte – Jobcenter Weiden/Neustadt (§ 44 k SGB II)

BesGr.	Stellenplan	Ist-Besetzung am 31.12.2022		
		Vollzeit	Teilzeit	insgesamt
A 13	-	-	-	-
A 12	-	-	-	-
A 11	1,0000	1,0000	-	1,0000
A 10	2,3750	-	1,3750	1,3750
A 9		-	-	-
insgesamt	3,3750	1,000	1,3750	2,3750

Der Stellenplan 2022 wurde um 1 Stelle **unterschritten**.

Zum Stichtag 31.12.2022 befand sich **kein** Beamter in der Altersteilzeit oder Beurlaubung.

4.13.4 Vergleich Stellenplan mit Ist- Besetzung Tarifbeschäftigte

4.13.4.1 Tarifbeschäftigte – Stadtverwaltung (ohne Jobcenter) - soweit nicht im Sozial- und Erziehungsdienst

Entgelt-	Stellenplan	Ist-Besetzung am 31.12.2022		Insgesamt
gruppe		Vollzeit	Teilzeit	
15	1,0000	-	0,5641	0,5641
14	0,5200	-	0,5197	0,5197
13	1,0000	1,0000	-	1,0000
12	4,6150	2,0000	1,2308	3,2308
11	24,4100	17,0000	2,6667	19,6667
10	16,1500	15,0000	3,0238	18,0238
9c	5,0000	6,0000	0,6410	6,6410
9b	29,4670	11,0000	10,7802	21,7802
9a	28,0670	25,0000	7,1900	32,1900
8	28,1960	19,0000	3,7150	22,7150
7	20,8120	17,0000	5,5081	22,5081
6	61,6320	37,0000	13,7949	50,7949
5	90,1600	66,0000	24,8005	90,8005
4	41,1410	34,0000	2,3205	36,3205
3	31,8480	25,0000	3,7564	28,7564
2a	0,31200	0,0000	0,1615	0,1615
2	4,4160	2,0000	3,4765	5,4765
1	43,1850	1,0000	36,5597	37,5597
Insgesamt	431,9310	274,000	123,8806	398,7093

Gesamtzahl lt. Stellenplan (= Soll) 431,9310

Gesamtzahl per 31.12.2022 lt.

Personalstatistik (= Ist) 398,7093

somit **Unterschreitung** 33,2217

In der Ist- Besetzung per 31.12.2022 sind **nicht enthalten** (Anzahl Personen):

EG	Sonderurlaub /Elternzeit	Altersteil- zeit Ruhe- phase	Langzeit- krank u. Stel- lenbesetzung „0“	EM Rente > 1 Mo- nat	Ausbil- dung	Insge- samt
1			2			2
3			2			2
4			1	1		2
5	5		4	2		11
6	1	1	3	1		6
7			2			2
8	2		1			3
9a		1	1	1		3
9b	1		1	1		3
AZU					15	15
Insge- samt	9	2	17	6	15	49

Dagegen sind in der Ist-Besetzung enthalten (Anzahl Personen):

Altersteilzeit in der Arbeitsphase/Elternzeit mit Erwerbstätigkeit	
EG 4	1
EG 6	2
EG 9a	1
EG 11	1
Gesamt	5

4.13.4.2 Tarifbeschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

TVSEW	Stellenplan 2022	Ist-Besetzung am 31.12.2022		
		Vollzeit	Teilzeit	insgesamt
EG				
S 17	0,8000		0,8000	0,8000
S 16	1,0000	1,0000	-	1,0000
S 14	11,4610	11,0000	0,3846	11,3846
S 12	15,5970	9,0000	5,3462	14,3462
S 11 b	1,3080	-	1,3077	1,3077
S 8b	1,0080	-	1,8974	1,8974
S 8a	8,4040	3,0000	3,4327	6,4327
S 3	6,0000	4,0000	1,6118	5,6118
S 2	0,2570	-	0,2564	0,2564
Insgesamt	45,8350	28,0000	15,0368	43,0368

Gesamtzahl lt. Stellenplan (= Soll) 45,8350

Gesamtzahl per 31.12.2022 lt.

Personalstatistik (= Ist) 43,0368

somit **Unterschreitung:** 2,7982

Der Stellenplan wurde um 2,7982 Stellen **unterschriften**.

In der Ist- Besetzung per 31.12.2022 sind **nicht enthalten** (Anzahl Personen):

EG	Sonderurlaub / Elternzeit	Langzeitkrank u. Stellenbesetzung "0"	Insgesamt
S03	1		1
S08a	1		1
S12		1	1
S14	2		2
Insgesamt	4	1	5

4.13.4.3 Tarifbeschäftigte – Jobcenter Weiden/Neustadt (§ 44 k SGB II)

Entgeltgruppe	Stellenplan 2022	Ist-Besetzung am 31.12.2022		
	Soll	Vollzeit	Teilzeit	insgesamt
15				
14				
13	-	-	-	-
12	-	-	-	-
11	-	-	-	-
10	-	-	-	-
9c	4,0000	3,0000	0,897436	3,897436
9b	1,0000	1,0000	-	1,00000
9a	7,0000	6,0000	-	6,00000
8	-	-	-	-
7	-	-	-	-
6	4,5000	2,0000	1,397436	3,397436
5	-	-	-	-
4	-	-	-	-
3	-	-	-	-
2Ü	-	-	-	-
2	-	-	-	-
1		-	-	-
insgesamt	16,5000	12,0000	2,29487	14,29487

Gesamtzahl lt. Stellenplan (= Soll) 16,5000

Gesamtzahl per 31.12.2022 lt.

Personalstatistik (= Ist) 14,29487

sonit **Unterschreitung:** 2,20513

Der Stellenplan wurde um 2,20513 Stellen **unterschriften**.

4.13.5 Besondere Tatbestände insgesamt 31.12.2022 (Anzahl an Personen)

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Geförderte Mitarbeiter mit Stelle	3	4	3
Geförderte Mitarbeiter ohne Stelle	-	-	-
Teilzeitmitarbeiter insgesamt	332	326	325
Beurlaubungen, Elternzeit insgesamt (incl. Beurlaubte Teilzeitkräfte)	30	21	20
EU-Renten auf Zeit	5	6	6
Auszubildende	21	25	22
Altersteilzeit	19	17	19
davon in der Freistellungsphase	8	7	5
Langzeitkrank bzw. Stellenbesetzung „0“	8	12	18

4.13.6 Wiederbesetzungssperre

Mit Beschluss Nr. 34 vom 28.03.2022 hat der Stadtrat entschieden, dass die Wiederbesetzungssperre aufgehoben wird.

Auf eine weitergehende Darstellung dieses Themas für das Jahr 2022 kann daher verzichtet werden.

5 Stiftungen

Die örtliche Prüfung der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das **HJ 2022** konnte bisher aufgrund fehlender Unterlagen nicht abgeschlossen werden. Nach erfolgter Vorlage und Prüfung wird der Schlussbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.

6 Kassenprüfungen

Die Stadthauptkasse, die städt. Zahlstellen (§ 44 KommHV), die Handvorschüsse (§ 45 KommHV) sowie die zur Annahme von Zahlungsmitteln ermächtigten Personen im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 2 und 3 KommHV wurden 2022 unvermutet geprüft.

Nennenswerte Beanstandungen ergaben sich hierbei nicht.

Die Prüfungsberichte wurden dem Herrn Oberbürgermeister übersandt.

7 Neues Steuerungsmodell (NSM)

Budgetrechnung

Die nach VV Nr. 1 zu § 2 KommHV vorgeschriebene Übersicht mit den Rechnungsergebnissen der Budgets wurde der Jahresrechnung 2022 beigelegt.

Budgetbericht

Ein Gesamtbudgetbericht (IV. Quartal) wird seit 2012 nicht mehr erstellt.

Hinweis: Der Budgetbericht ist nicht gleichzusetzen mit der jeweiligen Jahresrechnung. Der Budgetbericht umfasst derzeit nur den Verwaltungshaushalt und Teile des Vermögenshaushalts, die Jahresrechnung auch den gesamten Vermögenshaushalt, sowie die Haushalts- und Kassenreste.

Budgetierung

Der Stadtrat stellte dem Zentralen Finanzmanagement im Jahr 2022 anders als in den Vorjahren bis 2013 Budget-Ausgleichsmittel (HHSt 91000.85xxx) zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2022 sind Mittel in Höhe von 880 T€ veranschlagt. In 2023 wurden Mittel in Höhe von 224 T€ bereitgestellt.

8 Beteiligungsbericht nach Art. 94 Abs. 3 GO

Die Stadt hat jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des **Privatrechts** zu erstellen, wenn ihr **mindestens 5 % der Anteile** eines Unternehmens gehören (Art. 94 Abs. 3 Satz 1 GO).

Dieser „Beteiligungsbericht“ soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederung für die Kommunen und den Bürger transparent bleibt.

Die Stadtkämmerei hat den **22. Beteiligungsbericht** am 23.01.2023 dem Stadtrat vorgelegt (Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO). Dieser wurde in der vorgelegten Fassung genehmigt (Beschluss Nr. 8 öffentlich). Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr.2/2023 vom 01.02.2023.

Grundlage des Berichtes waren die Geschäftsberichte 2020 und 2021 der Beteiligungsgesellschaften.

Derzeit ist das Beteiligungsmanagement mit der Erstellung des 23. Beteiligungsberichts beschäftigt. In diesem Bericht sollen die Wirtschaftsjahre 2022 der Beteiligungen dargestellt werden. Eine zeitnahe Vorlage an den Stadtrat sollte angestrebt werden. Zukünftig ist eine jährliche Berichterstattung wieder geboten.

9 Steuerkraft, Umlagekraft und Finanzkraft

9.1 Steuerkraft

Die Steuerkraftzahlen bzw. die Steuerkraftmesszahlen (= Summe der Steuerkraftzahlen) sind Ausdruck der Steuerkraft der Gemeinden und die entscheidenden Bezugsgrößen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen.

Streng zu unterscheiden von der Steuerkraftmesszahl ist die „Steuereinnahmekraft“ sowie das „Ist-Aufkommen“ einer Stadt.

Während bei den Steuerkraftzahlen sogenannte „Nivellierungshebesätze“ (vgl. Art. 4 FAG) angesetzt werden, beruht die „Steuereinnahmekraft“ auf landesdurchschnittlichen Hebesätzen der jeweiligen Gemeinden und das „Ist-Aufkommen“ auf den individuellen Hebesätzen der jeweiligen Gemeinde.

Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, B, Gewerbesteuer, Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung.

Zu erwähnen ist, dass die Steuerkraftmesszahl eines Jahres gemäß § 4 FAGDV auf dem Ergebnis des **vorvorhergehenden Jahres** beruht (z. B. Steuerkraft 2022 auf Ergebnis 2020).

	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
Steuerkraftmesszahl insgesamt	38.723.148	43.788.207	45.291.998	47.098.562	48.525.516	53.285.667
Steuerkraftmesszahl je Einwohner	911,26	1029,27	1.065,19	1.101,90	1.140,84	1.254,61

Die (endgültige) Steuerkraftmesszahl der Stadt Weiden i.d.OPf. ist **2022** gegenüber 2021 um 1.426.954€ bzw. 3,0 % (Vorjahr: + 4,0%) gestiegen.

Begründung:

Anstieg der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer:	1,803 Mio. €
Anstieg der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B:	0,013 Mio. €
Senkung der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung:	0,955 Mio. €
Anstieg der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung:	0,567 Mio. €

Insgesamt verzeichneten die kreisfreien Gemeinden in Bayern 2022 einen Zuwachs der Steuerkraft von 5,40%.

Die (endgültige) Steuerkraftmesszahl der Stadt Weiden i. d. OPf. hat sich **2023** gegenüber 2022 um 4.760.151€ bzw. 9,8 % erhöht. Die (vorläufige) Steuerkraftmesszahl **2023** beträgt 53.285.667 €.

Die **landesdurchschnittliche** Steuerkraftmesszahl je Einwohner beträgt bei den kreisfreien Städten unter 50.000 Einwohner

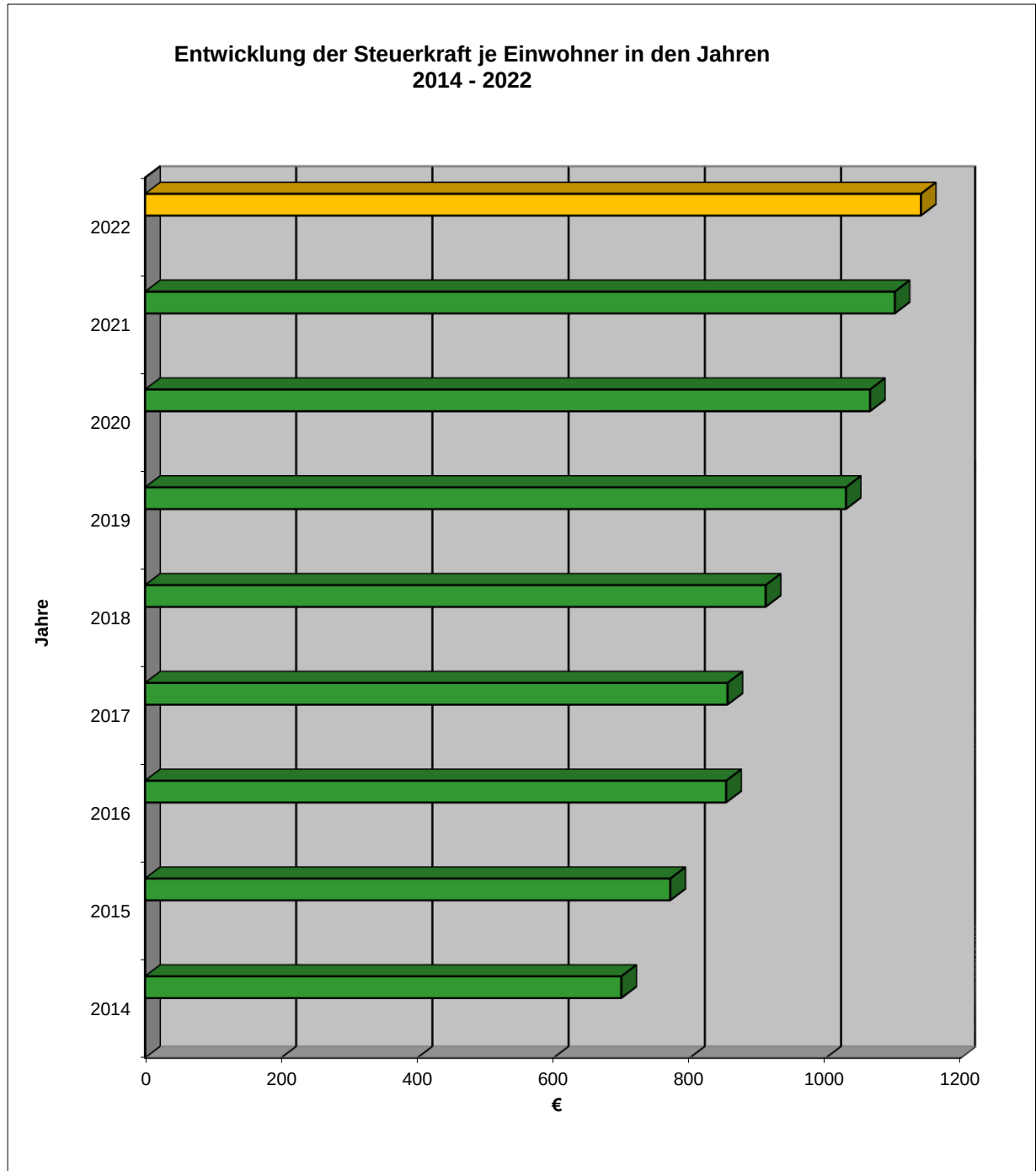
für 2005	629,99 €	(Weiden: 773,17 €)
für 2006	748,00 €	(Weiden: 666,67 €)
für 2007	803,15 €	(Weiden: 794,58 €)
für 2008	975,47 €	(Weiden: 936,18 €)
für 2009	966,38 €	(Weiden: 762,62 €)
für 2010	975,34 €	(Weiden: 790,12 €)
für 2011	827,91 €	(Weiden: 688,23 €)
für 2012	772,22 €	(Weiden: 670,12 €)
für 2013	865,57 €	(Weiden: 768,32 €)
für 2014	943,28 €	(Weiden: 699,46 €)
für 2015	936,37 €	(Weiden: 770,76 €)
für 2016	970,48 €	(Weiden: 852,59 €)
für 2017	1.051,77 €	(Weiden: 854,55 €)
für 2018	1.103,90 €	(Weiden: 911,26 €)
für 2019	1.190,08 €	(Weiden: 1.029,27 €)
für 2020	1.246,13 €	(Weiden: 1.065,19 €)
für 2021	1.298,10 €	(Weiden: 1.101,90 €)
für 2022	1.414,62 €	(Weiden: 1.140,84 €)
für 2023	1.452,53 €	(Weiden: 1.254,61 €)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. nimmt mit 1.140,84 € in der (endgültigen) **Steuerkraft 2022** je Einwohner in der Oberpfalz hinter Regensburg (1.895,06€) und Amberg (1.292,22 €) erneut Rang 3 ein.

Bei der **Steuerkraft 2023** je Einwohner in der Oberpfalz bleibt für die Stadt Weiden i.d.OPf. mit 1.254,61 € nach Regensburg (1.911,35 €) und Amberg (1.296,03 €) wieder nur Rang 3.

In der Rangliste der **25 kreisfreien Städte Bayerns** kommt die Stadt Weiden i.d.OPf. 2023 auf den 18.Platz, 2022 und 2021 auf den 20. Platz nach Platz 21 in 2020, nach Platz 22 in den Jahren 2018 und 2015 und Platz 23 in den Jahren 2017 und 2016.

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
€	€	€	€	€	€	€	€	€
699	771	853	855	911	1029	1065	1102	1141



9.2 Umlagekraft

Die Umlagekraft ist Grundlage für die **Berechnung der Bezirksumlage** (Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG).

Die (endgültige) Umlagekraft 2022 errechnet sich z. B. wie folgt:

endgültige Steuerkraftmesszahl 2022 (Basis: HJ 2020)
+ 80 % der Schlüsselzuweisungen 2020

	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €
Umlage- kraft	51.247.506	54.926.617	61.152.674	62.092.158	64.728.344	67.034.209

Die (endgültige) Umlagekraft **2022** stieg gegenüber 2021 um 2.305.865 € bzw. 3,6% nach einem Anstieg von 4,2% im Vorjahr.

Um 3.599.061 € bzw. 5,4 % steigt die endgültige Umlagekraft **2023** gegenüber 2022.

Die (endgültige) Umlagekraft **2023** beträgt 70.633.270 €.

In der (endgültigen) Umlagekraft je Einwohner belegt die Stadt Weiden i.d.OPf. im Jahr **2022** mit 1.575,96 € (Vorjahr: 1.460,30 €) unter den 25 kreisfreien Städten Bayerns den 21. Rang nach Rang 18 im Vorjahr. Im Jahr 2021 belegt die Stadt Weiden i.d.OPf. mit 1.514,36 € den 13. Rang.

Im Regierungsbezirk belegt die Stadt Weiden i.d.OPf. **2022** hinter Regensburg (2.025,7€) und Amberg (1.614,16 €) mit der auf 1.575,98 € gestiegenen Umlagekraft Rang 3. Im Jahr 2023 belegt sie mit 1.663,05 € den 2. Rang hinter Regensburg (1.947,45 €) und vor Amberg (1.579,24 €).

9.3 Finanzkraft

Die Aussagekraft der **Steuerkraftzahl** (vgl. Ziff. 9.1) darf nicht überbewertet werden, da sie nur ein Baustein dafür ist, welche Finanzmasse (in Grobform, da nach FAG Nivellierungshebesätze zur Anwendung gelangen) der Gemeinde auf der Basis des Steueraufkommens tatsächlich zur Verfügung steht.

Die sog. Automatik des Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen einerseits und Belastungen aus Umlagen andererseits) hat nämlich eine stark nivellierende Wirkung. Für die Praxis ist daher letztlich ungleich mehr von Bedeutung, wie sich die Finanzlage einer Kommune **nach** Abwicklung der gesetzlich vorgegebenen Finanzausgleichsströme - gewissermaßen netto - darstellt.

Das drückt sich in der statistisch gleichfalls gemeindescharf ermittelten **Finanzkraft** aus.

Die finanzstatistische Bezugsgröße „Finanzkraft“ errechnet sich wie folgt:

- Beispiel Finanzkraft 2022:

Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) 2022 (Basis: 2020)

+ Schlüsselzuweisungen 2022

./. Bezirksumlage 2022

./. Krankenhausumlage 2022

	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
Steuerkraftzahlen	38.723.148	43.788.207	45.291.998	47.098.562	48.525.516	53.285.667
+ Schlüsselzuweisungen	21.705.584	21.000.200	22.037.228	21.261.332	21.684.504	20.884.524
./. Umlageausgaben (Bezirksumlage, Krankenhausumlage)	11.028.968	12.274.698	12.649.833	13.542.562	12.936.035 1)	14.268.819 1)
Finanzkraft:	49.399.764	52.513.709	54.679.393	54.817.332	57.273.985	59.901.372

Zu 1):

	2022 in €	2023 in €
Bezirksumlage	11.932.089	13.279.055
Krankenhausumlage nach Art. 10 b FAG	1.003.946	989.764
	-----	-----
	12.936.035	14.268.819

In der **Finanzkraft** belegte die Stadt Weiden i.d.OPf. **2022** unter den 25 kreisfreien Städten Rang 13 (Vorjahr: Rang 13) **mit 1.346,51 € je Einwohner**(Vorjahr: 1.282,49€).

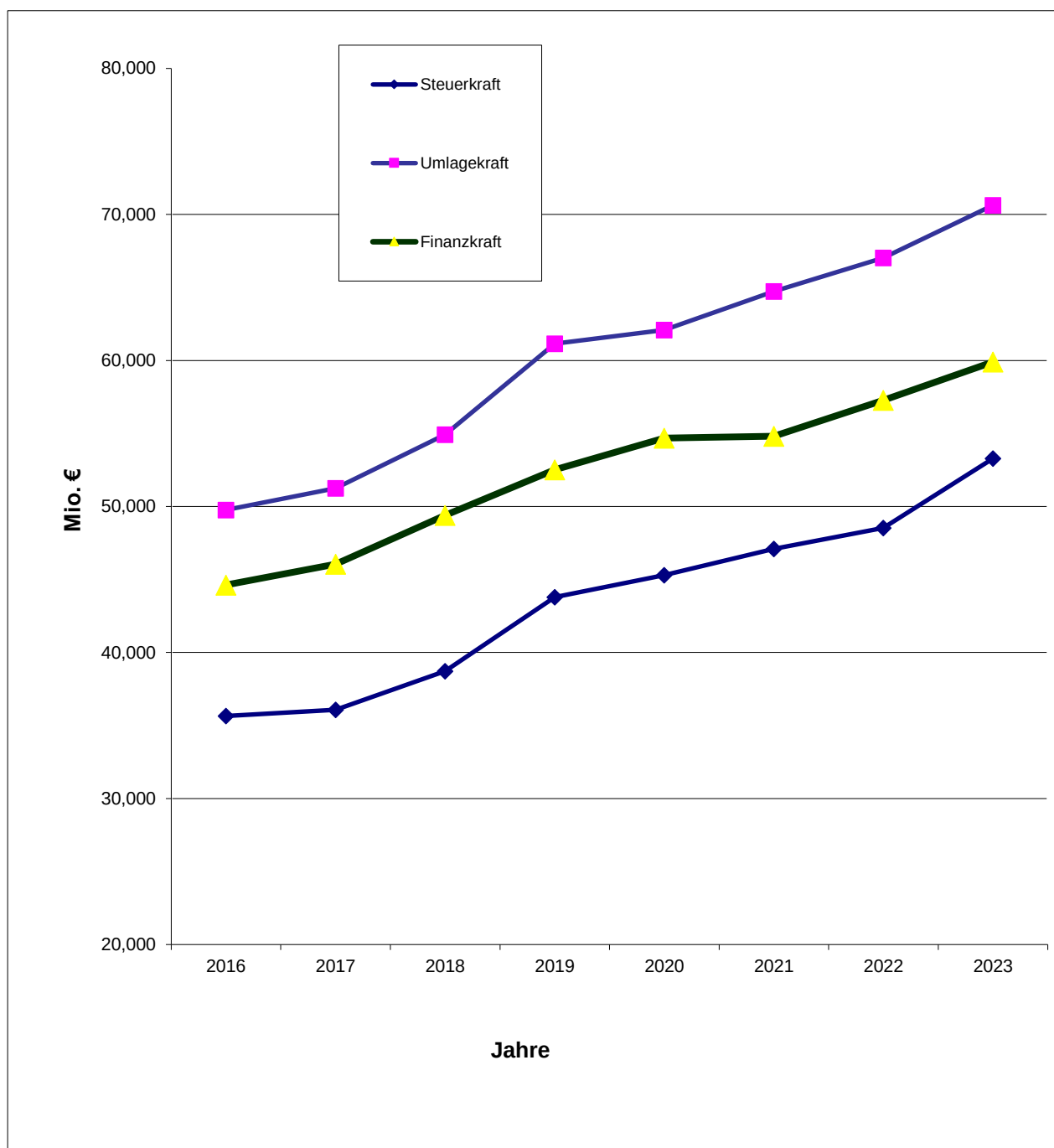
Die bereits angesprochene stark nivellierende Wirkung des Finanzausgleichs zeigt sich in 2022 daran, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. bei der Steuerkraft Rang 20, anschließend bei der Umlagekraft Rang 21 und letztendlich bei der Finanzkraft Rang 13 belegt.

Bei den kreisfreien Städten in Bayern bewegt sich 2022 die Steuerkraft je Einwohner von 923,59 € bis 2.758,30 €, während die Finanzkraft nach Durchführung des Finanzausgleichs lediglich von 1.175,24 € bis 2.243,15 € differiert.

Bei den kreisfreien Städten unter 50.000 Einwohner beträgt die durchschnittliche Finanzkraft 1.382,34 €.

Entwicklung der Steuerkraft, Umlagekraft und Finanzkraft in den Jahren 2016 - 2023

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	€	€	€	€	€	€	€	€
	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.	Mio.
Steuerkraft	35,653	36,082	38,723	43,788	45,292	47,099	48,526	53,286
Umlagekraft	49,765	51,248	54,927	61,153	62,092	64,728	67,034	70,633
Finanzkraft	44,627	46,052	49,400	52,514	54,679	54,817	57,274	59,901



10 Zusammenfassung

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung wurden ordnungsgemäß erlassen.

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Buchungen überein.

Die Haushaltsrechnung wurde richtig abgeschlossen und von uns zweifach verprobt. Eine Vorstellung des Rechnungsergebnisses 2022 gem. Art. 102 Abs. 2 GO erfolgte nicht im Stadtrat, sondern im Finanzausschuss. Zukünftig ist darauf zu achten, dass auch die Information des Stadtrates gem. Art. 102 Abs. 2 GO erfolgt.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der ordnungsgemäßen Kassenführung wurden, soweit stichprobenweise geprüft, beachtet. Im Umgang mit Mahn- und Vollstreckungssperren sollte zukünftig ein strenger Maßstab angelegt werden. Die einschlägigen Bestimmungen zu Stundungen sind zu beachten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das RJ 2022 auf der **Einnahmenseite des Verwaltungshaushalts** mit einer Erhöhung um 0,036 Mio. € (= 0,02 %) gegenüber dem Vorjahr abgeschlossen wurde (jeweils ohne Zuführungen vom Vermögenshaushalt). 2021 waren die Einnahmen gegenüber 2020 um rd. 6,761 Mio. € gestiegen.

Erfreulicherweise wurde 2022 erneut eine allgemeine **Zuführung zum Vermögenshaushalt** i. H. v. 10,147 Mio. €. (2021: 16,752 Mio. €). Aus dem Vermögenshaushalt mussten wie bereits 2014 bis 2021 keine Mittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts zugeführt werden.

Gegenüber 2021 verringerten sich bei einem Hebesatz von weiterhin 400 v. H. die Einnahmen aus der **Grundsteuer B** um 132.858 € bzw. 1,8 % auf 7,263 Mio. €. Der Hebesatz wurde 2015 von 360 v. H. auf 400 v. H. angehoben.

Das (Brutto)-Ist-**Gewerbesteueraufkommen sank** in Weiden i.d.OPf. 2022 gegenüber dem Vorjahr **um 1,738 Mio. € (= 6,18 %)** auf 26,384 Mio. € (**Seite 24**).

Bayernweit betrug der **durchschnittliche Anstieg** der (Brutto -) Gewerbesteuer bei den kreisfreien Städten **3,2 %**.

Das **Brutto**-Gewerbesteueraufkommen 2022 übersteigt den Durchschnitt der Jahre 2017 – 2021 (= 25,275 Mio. €) um 0,383 Mio. € bzw. 1,5 %. (**Seite 26**)

Das **Netto**-Gewerbesteueraufkommen übersteigt den Durchschnitt der Jahre 2017 – 2021 (= 21,791 Mio. €) um 1,458 Mio. € bzw. 6,7 %. (**Seite 26**)

Die kameralen Einnahmen aus dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** der Stadt Weiden i.d.OPf. **erhöhte** sich 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um **550.921 € bzw. 2,3 %** (Vorjahr: 8,4 %).

Als Kompensation für die ab 1998 abgeschaffte Gewerbekapitalsteuer erhielt die Stadt Weiden i.d.OPf. 2022 einen **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** in Höhe von **5,619 Mio. €**. Dies sind **9,4 %** weniger als im Vorjahr.

Die **Schlüsselzuweisung** erhöhte sich 2022 gegenüber 2021 um **423.172 € bzw. 2,0 %** (Vorjahr: -3,5 %) **auf 21,685 Mio. €**. In der Schlüsselzuweisung ist eine **Sonderschlüsselzuweisung** i. H. v. 1,704 Mio. € enthalten.

Die (vorläufige) **Schlüsselzuweisung** für das Jahr **2023 sank** gegenüber 2022 von 21,685 Mio. € auf 20,885 Mio. € um 0,800 Mio. € **bzw. 3,7 %**.

Die Einnahmen aus dem **Grunderwerbsteuerverbund** erhöhten sich gegenüber 2021 um 190 T€ (Vorjahr: -29 T€).

Die **Soll-Einnahmen** (Anordnungssoll des lfd. Jahres) im **HJ 2022** in Höhe von 152.025.030 € erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 0,02 % (Vorjahr: + 4,7 %).

Nachdem sich die Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen um 2,309 Mio. € verringert haben, verbleibt bei den sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts eine Zunahme um 2,394 Mio. €.

Gegenüber der **Haushaltsplanung 2022** ergibt sich eine Mehreinnahme von 2.370.315 Mio.€ = + 1,6 % (Vorjahr: + 7,2 %).

2022 fielen Ausgaben i. H. v. 6.652 Mio. € (2021: 6,964 Mio. €) für die „Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende“ (Hartz IV) an. Dem steht zunächst die Leistungsbeteiligung des Bundes i. H. v. 4,048 Mio. € (Vorjahr: 4,210 Mio. €) gegenüber.

Die Ausgaben für Sozialhilfe, Jugendhilfe, sonstige Sozialleistungen einschl. Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) stiegen um 0,578 Mio. € bzw. 4,3 % (Vorjahr: +0,2 %) auf 13.954 Mio. €.

Einschließlich der „zusätzlichen“ Sozialleistungen und weiterer Kosten belaufen sich die Gesamtausgaben im Einzelplan 4 auf 48.281.337 € im Jahr 2022. Dies entspricht einer Steigerung um 4.552.801 € (= 10,4 %) im Vergleich zum Vorjahr. Der Durch die Stadt Weiden i.d.OPf. zu tragenden Anteil stieg um rund 3,500 Mio. € (= 16,9 %).

Die **Gewerbesteuerumlage** sank kameral gegenüber 2021 um 259 T€ (= - 9,7 %) auf 2,409 Mio. € (Vorjahr: +71,2 %).

Um 4,5 % bzw. 0,460 Mio. € auf 11.932 Mio. € verringerte sich die **Bezirksumlage** (Vorjahr: + 7,0 %).

Die **Sollausgaben 2022** erhöhten sich gegenüber 2021 um 465.485 € = 0,3 %. Bei Bereinigung um die jeweilige Zuführung zum Vermögenshaushalt - ohne Sonderzuführungen u. Sonderrücklagen - sind die Sollausgaben um 6.429.522 € bzw. 4,8 % gestiegen (Vorjahr: + 7.152.698€ bzw. +5,6 %).

Die Mehrung der allgemeinen Zuführung in 2022 in Höhe von 10,147 Mio. € gegenüber dem Haushaltsansatz (= 6,296 Mio. €) stellt üblicherweise die echte **Gesamtverbesserung des Verwaltungshaushalts** gegenüber der Planung dar.

Die vorgeschriebene Netto-Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt i. H. v. 2,708 Mio. € (= ordentliche Tilgung) wurde 2022 um 7,440 Mio. € überschritten.

Einschließlich 2013 stand fünf Mal in Folge keine vom Verwaltungshaushalt erwirtschaftete **freie Finanzspanne** zur Verfügung. Nach 2014 bis 2021 konnte nun auch 2022 wieder eine nennenswerte freie Finanzspanne erreicht werden.

Die Solleinnahmen des **Vermögenshaushalts** unterschritten die Haushaltsansätze um 11,258 Mio. €, die Sollausgaben unterschritten die Ansätze um 10,567 Mio. €.

Im Haushalt 2022 waren Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung) in Höhe von 5.000.000 € veranschlagt. Diese wurden im Jahr 2022 nicht vereinnahmt, sondern ins Jahr 2023 übertragen. Im Jahr 2022 wurden Kreditaufnahmen aus Vorjahren i. H.v. 13.853.049 € als Kreditaufnahme getätigt.

Die Netto-Neuverschuldung 2022 beträgt + 11.146.284,11 €.

Der **Schuldenstand** (ohne Stadtwerke) erhöhte sich per 31.12.2022 auf 82.308.092 Mio. € (= + 15,66 %).

In 2022 waren 1,008 Mio. € Schuldzinsen und 2,642 Mio. € ordentliche Tilgung zu leisten. Der gesamte ordentliche Netto-Schuldendienst i. H. v. 3,454 Mio. € beanspruchte 2,32 % des bereinigten Ausgabevolumens des Verwaltungshaushalts.

Im Jahr 2022 wurden Schulden außerordentlich getilgt. Eine Umschuldung auf dem Kreditmarkt in Höhe von 0,747 Mio. € wurde vorgenommen.

Da 2022 der allgemeinen Rücklage nichts entnommen werden mussten, aber 0,755 Mio. € zugeführt werden konnten, stieg die allgemeine Rücklage um 1,059 Mio. €.

Damit ist die **Pflichtrücklage** i. H. v. 1,403 Mio. € wieder vorhanden.

Die restlichen 37,451 Mio. € bilden die allgemeine Investitionsrücklage in Höhe von 31,951 Mio. € und die zweckgebundene Rücklage aus den Mitteln der Stabilisierungshilfe 2020 in Höhe von 5,500 Mio. €.

Es waren keine **Sollfehlbeträge aus Vorjahren** vorhanden.

Insgesamt verbesserte sich der Gesamthaushalt (ohne Spenden und Sonderrücklagen) gegenüber der Planung um 1,913 Mio. € (Vorjahr: 1,931 Mio. €).

Insgesamt kann das RPA der Stadt für das HJ 2022 – unter Berücksichtigung der weiterhin schwierigen Situation – die erforderliche sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung bestätigen.

Die derzeitige Lage ist weiterhin gekennzeichnet von örtlichen Unsicherheiten bei den Gewerbesteuerereinnahmen und bleibenden Daueraufgaben, vor allem auch im sozialen Bereich. Die Finanzierung der Gesundheitsversorgung kommt zukünftig eine erhöhte Bedeutung zu.

Aus diesen Gründen bleibt eine sparsame und strenge Haushaltsführung, auch im Hinblick auf die Höhe des Schuldenstandes und -dienstes, dringend geboten.

Gleichwohl ist unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlich sinnvollen Instandhaltung und Sanierung von Schulen, Straßen usw. die richtige Balance zu finden.

10.1 Personalausgaben

Die (Brutto-)Personalausgaben **erhöhten** sich von 37,670 Mio. € auf 38,782 Mio. € um gerundet 1,113 Mio. € (= 2,95 %).

Die Steigerung i. H. v. 1,113 Mio. € war wegen der Steigerung der Gehälter und der Zunahme der Beschäftigtenzahl zu erwarten.

Bei den Netto-Personalkosten, also die Brutto-Personalkosten abzüglich der jeweiligen Personalkostenerstattungen durch Dritte, ergibt sich eine Steigerung von 1,130 Mio. € bzw. 3,09 %.

Die **Haushaltsansätze** für Personalausgaben wurden um 1,399 Mio. € **unterschritten**. Eine Deckungsreserve für Personalausgaben wurde nicht veranschlagt.

10.2 Sachinvestitionen

Begriff: Baumaßnahmen, Grundstückskäufe sowie der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

Nach einem vom Bayer. Landesamt durchgeführten Vergleich der Sachinvestitionen im Vergleich zu den bereinigten Gesamtausgaben weist die Stadt Weiden i.d.OPf. 2022 eine Sachinvestitionsquote von **9,5 %** (Vorjahr: 9,1 %) aus (Quelle: Statistische Berichte – L2200C 202244 – Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern 2022 Seite 29).

Die Sachinvestitionsquote der bayerischen kreisfreien Städte bewegt sich zwischen 6,6 % und 15,9 %. Der Durchschnitt aller kreisfreien Städte beläuft sich 2022 auf 12,1 % (Vorjahr: 11,6 %).

Diese Investitionen verbessern die Infrastruktur der Städte.

11 Feststellungsvorschlag

Nach durchgeführter örtlicher Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 und 3 GO schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Feststellung der Jahresrechnung des Stadthaushalts 2022 gemäß Art. 102 GO vor.

Weiterhin kann der Stadtrat aufgrund der geänderten Rechtslage nach der durchgeführten örtlichen Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung über die Entlastung beschließen.

Weiden i.d.OPf., 05.12.2023
- Rechnungsprüfungsamt -

Gezeichnet im Original

Stefan Hausdorf
Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt

Verteiler:

StR Dr. Zeitler - Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses -

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Fraktionsvorsitzende

Herrn Oberbürgermeister Jens Meyer

Herrn Holz, Dezernat 1

Stadtkämmerin Frau Taubmann

Frau Hammerl, Dezernat 3

Herrn Hohlmeier, Dezernat 5

Herrn Seidel, Dezernat 6

RPA zur Akte